

X P L I C I T

Investitionsleitfaden Tschechische Republik

3. Auflage, Mai 2003

In Kooperation mit



Bank Austria
Creditanstalt

Die Bank zum Erfolg.

Die HVB Bank Czech Republic, die tschechische Tochter der Bank Austria Creditanstalt, ist mit einer Bilanzsumme von 3,9 Milliarden Euro die viertgrößte Bank in der Tschechischen Republik. In 24 Geschäftsstellen betreut sie 80.000 Privat- und Firmenkunden. Die HVB Bank Czech Republic hält einen Marktanteil von knapp 6 Prozent.

Die Bank Austria Creditanstalt ist innerhalb der HVB Group für die Märkte in Mittel- und Osteuropa verantwortlich. In dieser Region ist sie mit einer Bilanzsumme von 25 Milliarden Euro die führende internationale Bank. Sie verfügt über ein Netzwerk von 900 Niederlassungen in 16 Ländern und betreut mit 20.600 Mitarbeitern mehr als 3,5 Millionen Kunden. Für ihr Engagement wurde die Bank Austria Creditanstalt mehrfach von internationalen Fachzeitschriften ausgezeichnet. 2002 ernannte sie das britische Magazin „The

Banker“ zur „Bank of the Year in CEE“, die Fachzeitschrift Euromoney verlieh ihr den Titel „Best Bank in Central and Eastern Europe“.

*Ihre Ansprechpartner in der
HVB Bank Czech Republic:*

Ulrich R. Burghardt, HVB Bank Czech Republic a.s.,
CZ-12149 Prague 2, Italska 24,
Telefon: +420 22111 DW 9220, Fax: +420 22111 DW 9110
E-Mail: ulrich.burghardt@cz.hvb-cee.com

Hartmut Staltner, HVB Bank Czech Republic a.s.,
CZ-12149 Prague 2, Italska 24,
Telefon: +420 22111 DW 9240, Fax: +420 22111 DW 9119
E-Mail: hartmut.staltner@cz.hvb-cee.com

Vorwort	04
1. Länderüberblick	06
2. EU-Erweiterung	15
3. Überblick über Förderungen und Finanzierungsmöglichkeiten	16
3.1. Internationale Projektfinanzierung	16
3.2. Finanzielle Unterstützung der Europäischen Union für die Beitrittskandidaten.....	18
3.3. EU SME Finance Facility Phase II (SME FF)	20
3.4. Österreichische Finanzierungsmöglichkeiten	21
3.5. Internationale Exportfinanzierung (Österreich).....	26
3.6. Strukturierte Handelsfinanzierung und Commodity Trade Finance	27
3.7. Tschechische Republik: Die Investitionsanreize	28
4. Tschechische Republik – Rechtliche Grundlagen und Umfeld für Investitionen	30
4.1. Handelsrecht, Gesellschaftsrecht	30
4.2. Bilanzrecht.....	32
4.3. Arbeitsrecht.....	38
4.4. Fremdengesetzgebung	40
4.5. Sozialversicherungsrecht.....	40
4.6. Steuerrecht	41
4.7. Besonderheiten für Importe, Zoll und Grunderwerb.....	46
4.8. Doppelbesteuerungsabkommen	46
5. Anhang	48
5.1. EU-Programme mit Beteiligung der Tschechischen Republik.....	48
5.2. Kontenrahmen	49
5.3. Bilanz	49
5.4. Gewinn- und Verlustrechnung Gesamtkostenverfahren	50
5.5. Gewinn- und Verlustrechnung Umsatzkostenverfahren	51

Impressum:

Herausgeber, Verleger, Medieninhaber: Bank Austria Creditanstalt, <http://www.ba-ca.com>, E-Mail: intercontact@ba-ca.com

Redaktion: Mag. Kurt Fesselhofer (Abteilung Konzernvolkswirtschaft und Marktanalysen), Mag. Patrizia Reidl (Group Public Relations)
Die Kapitel 3.7., 4., 5.2. – 5.3. wurden freundlicherweise von der Consultatio zur Verfügung gestellt.

Auskünfte: +43 (0) 505 05 DW 41953 (Inhalt), +43 (0) 505 05 DW 56137 (Produktion), Abdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung der Autoren

Druck: Domus FM Druckmanagement, Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier, Grafik: Horvath Grafik Design

Publikationen-Service: Telefon: +43 (0) 505 05 DW 56148, Fax: +43 (0) 505 05 DW 56945, E-Mail: pub@ba-ca.com

Stand: Mai 2003

Haftungsausschluss:

Trotz sorgfältiger Recherche und der Verwendung verlässlicher Quellen kann keine Verantwortung für Vollständigkeit oder Genauigkeit übernommen werden.
Diese Publikation ist kein Angebot oder Aufforderung zu einem Angebot.

Vorwort

Für die Tschechische Republik zählte nach dem Zerfall des Ostblocks der Aufbau eines modernen Wirtschaftssystems und die möglichst rasche Eingliederung in die politischen, wirtschaftlichen und Sicherheitsstrukturen Westeuropas zu den primären Zielen ihrer Politik. Und wie die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, ist das Land bei der Umsetzung dieser Ziele gut auf Kurs.

Bereits kurz nach der sogenannten „Samtenen Revolution“ erfolgte der Beitritt zum Europarat und 1991 wurde ein Assoziierungsabkommen mit der EU abgeschlossen. Die Unterzeichnung des Europa-Abkommens zwischen der EU und der Tschechischen Republik im Jahr 1993 (welches Anfang 1995 in Kraft trat) und der offizielle Antrag an die EU hinsichtlich eines Beitritts zur Union (Anfang 1996) waren weitere wichtige Meilensteine auf dem Weg zu einer möglichst raschen Integration in die Europäische Union.

Am 16. April 2003 wurde schließlich in Athen der Beitrittsvertrag mit der Tschechischen Republik sowie den übrigen 9 neuen EU-Ländern unterzeichnet. Damit ist der Weg frei für eine EU-Mitgliedschaft der Tschechischen Republik ab 1. Mai 2004.

Wirtschaftlich konnte die Tschechische Republik die Rezessionsphase zu Beginn des Transformationsprozesses relativ rasch überwinden und eine kurze Zeit auch hohe Wachstumsraten bei gleichzeitig niedriger Arbeitslosigkeit und Inflation erzielen. Verschleppte strukturelle Reformen führten allerdings in der Folge zu einer Krise im Bankensektor sowie anderen Wirtschaftsbereichen, deren Bereinigung das Land eine

längere Rezessionsphase (1997 bis 1999) einbrachte. Andererseits konnte aber gerade durch diese Entwicklung unter den politisch Verantwortlichen ein breiter Konsens herbeigeführt werden für die Verwirklichung eines zum Teil schmerzhaften Reformprozesses. Seit 2000 weist die Tschechische Republik wieder BIP-Zuwächse auf, welche durchaus im Trend der übrigen mittel- und osteuropäischen Ländern liegen.

Von den ausländischen Investoren wurden die Anstrengungen, welche seitens der Tschechischen Republik zur Sanierung und Modernisierung ihrer Wirtschaft vorgenommen wurden, entsprechend honoriert. Im Zeitraum von 1998 bis 2002 flossen im Durchschnitt jährlich mehr als 5 1/2 Milliarden Euro an ausländischen Direktinvestitionen ins Land. Einen Beweis dafür, dass die EU die Tschechische Republik bereits jetzt als einen Teil der Union betrachtet und damit auch EU-seitig ein entsprechendes Vertrauen in die zukünftige Entwicklung vorherrscht kann wohl darin gesehen werden, dass etwa 80 % dieser Investitionen aus Ländern der bisherigen EU 15 stammen.

Beachtlich ist das Interesse österreichischer Investoren am nördlichen Nachbarland. Mit einem Anteil von etwa 10 % an den kumulierten ausländischen Direktinvestitionen liegt Österreich an 3. Stelle hinter Deutschland und den Niederlanden.

Obwohl in Hinblick auf die EU-Mitgliedschaft und die Übernahme des Aquis Communautaire das tschechische Recht weitgehend an das europäische Recht angepasst wurde, ist die Kenntnis der jeweiligen spezifischen Gesetze

in einem Land eine der primären Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung eines Investitionsprojektes. So gilt auch für die Tschechische Republik wie für jedes andere Land, dass es eine Reihe von nationalen Bestimmungen gibt, die sich von jenen des „Heimatlandes“ eines Investors unterscheiden.

Der nachfolgende Investitionsleitfaden wurde von der Bank Austria Creditanstalt in Zusammenarbeit mit der Consultatio erstellt und hat zum Ziel, Investoren und Interessenten mit den wichtigsten Erstinformationen über die Tschechische Republik zu versorgen. Der juristische Teil wurde von der Consultatio erstellt und bietet einen Überblick über die für einen Investor wichtigsten Gesetze der Tschechischen Republik. Die Consultatio verfügt bereits seit mehr als 14 Jahren über Erfahrungen in der Beratung und Begleitung von Investitionen in den Ländern Mittel- und Osteuropas und kann insbesondere bei Unternehmensübernahmen oder Beteiligungen in jungen Märkten dem Investor eine wesentliche Unterstützung anbieten.

Abgerundet wird die juristische Erstinformation durch eine Darstellung der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung sowie einen Überblick über Finanzierungsmöglichkeiten. Die Bank Austria Creditanstalt ist innerhalb der HVB Group für die Märkte in Mittel- und Osteuropa verantwortlich und verfügt über eines der dichtesten Netze von Bankentöchtern und anderen Finanzdienstleistungsunternehmen in diesem Raum. Exporteure und Investoren bekommen bei der Bank Austria Creditanstalt die volle Produktpalette eines

internationalen Bankenkonzerns mit langjähriger Geschäftserfahrung in diesem Raum angeboten und finden hier für ihre Anliegen den jeweils richtigen Ansprechpartner.

Der Investitionsleitfaden für die Tschechische Republik wurde erstmals im Jahr 2000 erstellt. Aufgrund der auch weiterhin dynamischen Entwicklung wurde der Investitionsleitfaden überarbeitet und neu aufgelegt, er kann aber naturgemäß keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Wenn Sie detailliertere Informationen wünschen, nutzen Sie bitte die Möglichkeit einer persönlichen Kontaktaufnahme. Die Ansprechpartner finden Sie bei den jeweiligen Kapiteln.



Mag. Marianne Kager
Chefökonomin Bank Austria Creditanstalt

1. Länderüberblick

Staatsform:	Republik
Hauptstadt:	Prag (Praha – 1,2 Mio. Einwohner)
Verwaltung:	14 Bezirke (Kraje)
Fläche:	78.866 km ² ; gemeinsame Grenzen mit Österreich, Deutschland, Polen und der Slowakei
Einwohner:	10,2 Mio.
Präsident:	Vaclav Klaus
Ministerpräsident:	Vladimir Spidla (CSSD)
BIP (2002):	73,8 Mrd. EUR
BIP/Kopf (2002):	7.200 EUR

1.1. Allgemeines

Nach dem Zerfall des Ostblocks stellte die rasche Eingliederung in die politischen, wirtschaftlichen und Sicherheitsstrukturen Westeuropas das primäre Ziel für die damalige Tschechoslowakei dar. Kurz nach der „Samtenen Revolution“ trat das Land dem Europarat bei und bereits 1991 wurde ein Assoziationsabkommen mit der EU unterzeichnet, das eine Freihandelszone für verarbeitete Güter und einige Agrarprodukte vorsah. An der prowestlichen Ausrichtung änderte sich auch nichts durch die am 1. Jänner 1993 erfolgte friedliche Trennung vom slowakischen Teil des Landes.

Korruptionsvorwürfe, sowie schleppende Reformen und Interessenskonflikte im Unternehmensbereich, die einen Berg uneinbringlicher Kredite nach sich zogen, sorgten bei den Wahlen 1996 für eine deutliche Niederlage der bürgerlichen ODS von Václav Klaus, die aus der regierenden Koalition (ODS, ODA, KDU-CSL) eine Minderheitsregierung machte. Auf Seiten der Opposition entwickelte sich die sozialdemokratische ČSSD von Miloš Zeman zur bestimmenden Macht. Die zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise im Laufe des Jahres 1997 verabschiedeten Sparprogramme führten in der Folge zu einem Auseinanderbrechen der Regierungskoalition, worauf Präsident Havel einer Expertenregierung die Staatsgeschäfte übertrug. Unter dieser begannen im März 1998 auch die Beitrittsverhandlungen mit der EU.

Nach den Wahlen im Juni 1998 formte die ČSSD eine Minderheitsregierung, die durch ein sogenanntes „Oppositionsabkommen“ die Duldung der ODS, im Austausch für einige politische Zugeständnisse, erfuhr.

Aus den Parlamentswahlen im Juni 2002 ging die CSSD unter dem nunmehrigen Vorsitz des ehemaligen Arbeits- und Sozialministers Vladimír Špidla mit rund 30 % der Stimmen als stärkste Partei hervor. Die ODS kam auf knapp 25 %, die Kommunisten (KSCM) auf knapp 19 % Stimmanteil. Das „Koalition“ genannte Wahlbündnis aus christdemokratischer Volkspartei (KDU-CSL) und rechtsliberaler Freiheitsunion (US-DEU) wurde mit etwas mehr als 14 % der Stimmen viertstärkste politische Kraft. Nach relativ zügigen Verhandlungen mit der KDU-CSL und der US-DEU gelang es Špidla mit diesen beiden Parteien als Juniorpartner eine Koalitionsregierung zu formen, die seit Mitte Juli 2002 im Amt ist. Allerdings kann sich diese Regierung im Parlament nur auf die knappste mögliche Mehrheit von 101 Abgeordneten (von insgesamt 200) stützen. Die CSSD stellte im neuen Kabinett neben Premier Špidla zehn Minister (vor allem alle Schlüsselressorts), je drei Ministerposten wurden von den beiden Parteien der christlich-liberalen „Koalition“ besetzt.

Kernpunkte des Regierungsprogrammes sind, abgesehen vom EU-Beitritt (die Beitrittsverhandlungen wurden bekanntlich mittlerweile im Dezember 2002 abgeschlossen), die Reform des Sozial- und Pensionssystems, die Privatisierung des Energiesektors und die Bekämpfung der Korruption. Im wesentlichen schwebt Špidla die Schaffung eines Wohlfahrtsstaates nach schwedischem Muster vor, bei gleichzeitiger Verbesserung des Investitionsklimas. Wirtschaftspolitisches Hauptproblem dabei ist jedoch die Reduktion der zuletzt wachsenden Budgetdefizite, auch im Hinblick auf eine künftige Teilnahme an der Europäischen Währungsunion.

Die Fragilität der Regierung aufgrund des knappen Mehrheitsverhältnisses hat sich mittlerweile mehrmals gezeigt, am deutlichsten im Zusammenhang mit den Präsidentschaftswahlen. Bei diesen hatte sich Ende Februar 2003 im dritten Wahldurchgang Václav Klaus (ODS) durchsetzen können, da auch mehrere Abgeordnete der Regierungskoalition für ihn und nicht für Jan Šokol, den eigenen Kandidaten gestimmt haben. In der Folge hat die Regierung dem Parlament die Vertrauensfrage gestellt, die sie auch am 11. März mit den 101 Stimmen der Abgeordneten ihrer Parteien gewonnen hat. Vorzeitige Neuwahlen wurden somit verhindert, die überdies den Nachteil gehabt hätten,

dass sie – kurz vor dem Referendum über den EU-Beitritt – Euroskeptikern im Wahlkampf Gelegenheit für Anti-EU-Kampagnen geboten hätten.

Das EU-Referendum ist für den 15. Und 16. Juni 2003 vorgesehen, an das Ergebnis ist die Regierung gebunden, eine Mindestbeteiligung ist nicht vorgeschrieben.

1.2. **Wirtschaftliche Entwicklung**

Anfang der 90er Jahre stürzte die damalige Tschechoslowakei, wie auch die übrigen Transformationsökonomien, in eine tiefe Rezession. Zum einen führte der Zusammenbruch des COMECON zu einem Wegfall wichtiger Absatzmärkte und Zulieferer, sowie einem rapiden Anstieg der Kosten für russisches Öl. Zum anderen bewirkten die zeitgleich einsetzenden Reformbemühungen im Land selbst, die durch Preisliberalisierung und Währungsabwertung gekennzeichnet waren, einen massiven Kaufkraftverlust der Bewohner. Die Erholung setzte 1993 ein und war so beeindruckend, dass die Tschechische Republik bald als Muster Schüler unter den Reformländern galt, weil es ihr gelang, hohes Wachstum mit niedriger Inflation und geringer Arbeitslosigkeit zu verbinden. Der große Erfolg sorgte allerdings auch für eine Verschleppung struktureller Reformen. Dadurch blieb ein Großteil der Unternehmen in ihrem Überleben vom Staat abhängig und wurde durch äußerst laxen Kreditvergaberichtlinien am Leben erhalten. Daraus folgten Probleme, deren Bereinigung das Land in eine längere Rezession stürzten. Sieben Quartale in Folge, von Mitte 1997 bis Mitte 1999 schrumpfte die Wirtschaft. Die durch die Krise ausgelöste Umsetzung von einschneidenden Reformen, deren wichtigste die Entschuldung und Privatisierung des Bankensektors war, bildete dann aber auch die Basis für die mit 1999 einsetzende Erholung. Getragen war diese vor allem von Rekordzuflüssen an ausländischen Direktinvestitionen und hohen Exportwachstumswerten, die vom starken Wachstum in der EU profitierten.

In der Folge wuchs in den Jahren 2000 und 2001 die Tschechische Wirtschaft real um jeweils 3,3 %, die aktuelle Schwächephase der Weltwirtschaft sowie das Zusammenreffen einer Reihe von Faktoren, einige davon mit einmaligem Charakter, führten 2002 zu einer Verlangsamung des Wachstums auf 2 % (siehe auch 1.7 Wirtschaftlicher Ausblick).

1.3. **Währung**

Der durch das außenwirtschaftliche Ungleichgewicht der Jahre 1996 und 1997 ausgelöste beständige Abwertungsdruck auf die tschechische Krone veranlasste die tschechische Nationalbank dazu, im Mai 1997 ihr Wechsel-

kursband auf und die Währung frei zu geben. Nach mehreren Monaten, in denen die Geldpolitik ohne formalen Rahmen auskommen musste, begann die Tschechische Republik Anfang 1998 als erstes Transformationsland damit, ein Inflationsziel als die für geldpolitische Entscheidungen relevante Zielgröße zu definieren. Stellte zunächst die Nettoinflationsrate (Anstieg der Verbraucherpreise bereinigt um administrierte und regulierte Preise sowie um den Einfluss indirekter Steuern) die entscheidende Zielgröße dar, erfolgte Anfang 2002 ein Schwenk. Seither wird versucht, die Verbraucherpreise in einem Korridor zu halten, der im Jänner 2002 zwischen 3 und 5 % betrug und sich bis zum Dezember 2005 auf 2 bis 4 % reduziert.

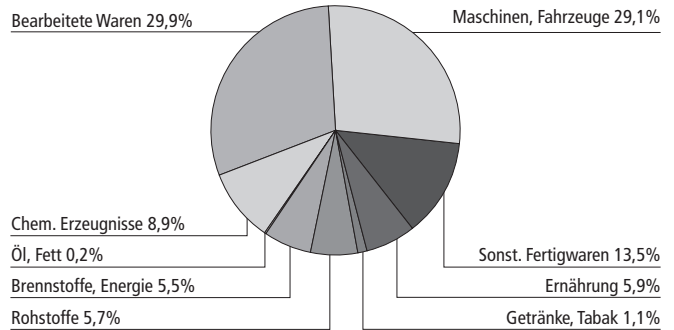
Die Tschechische Währung hat in den Jahren 2001 und 2002 zunehmend aufgewertet. Gegenüber dem EUR beispielsweise erhöhte sich die Aufwertung von durchschnittlich 4,7 % nominell im Jahre 2001 auf 10,5 % im Jahr 2002. Gegenüber dem USD, aufgrund der gleichzeitigen Aufwertung des EUR gegenüber dem USD, sogar von 1,5 % auf 16,7 %. Hauptgrund dafür ist der ebenfalls zuletzt stark zunehmende Zustrom an ausländischen Direktinvestitionen, insbesondere 2002 aufgrund der erfolgten Privatisierungen. Mit Interventionen auf dem Devisenmarkt und mit einer sukzessiven Reduktion des Zinsniveaus hat die Tschechische Nationalbank versucht dem Aufwertungsdruck entgegen zu wirken. So hat sie etwa im Verlauf des Jahres 2002 in fünf Schritten die Leitzinsen um insgesamt 200 Basispunkte gesenkt. Im Januar 2003 erfolgte eine weitere Senkung um 25 Basispunkte, wodurch der Diskontsatz auf 1,5 % herabgesetzt wurde. Bereits Ende 2002 und auch Anfang 2003 hat der Aufwertungsdruck nachgelassen, wofür abgesehen vom Agieren der Nationalbank auch die nachlassenden gesamtwirtschaftliche Dynamik und vor allem die Perspektive eines künftig geringeren Zustromes an ausländischen Direktinvestitionen verantwortlich sein mögen. Jedenfalls ist für die nächste Zukunft mit einer insgesamt stabileren Wechselkursentwicklung zu rechnen.

1.4. **Außenhandel**

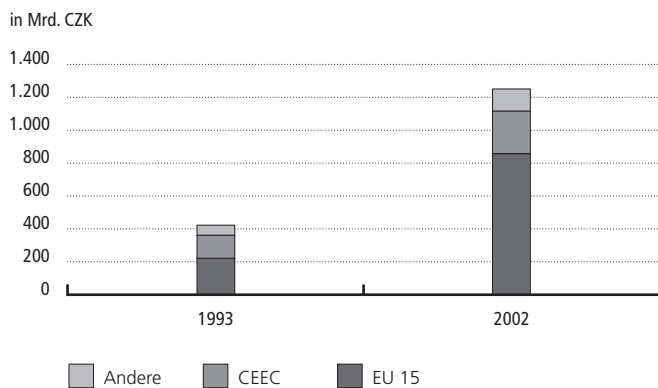
Wie auch den anderen Visegrad Ländern, gelang es der Tschechischen Republik relativ rasch nach Zusammenbruch des Comecon, sich westwärts zu orientieren und den eigenen Außenhandel mit dem der EU zu verschränken. So erhöhte sich der Anteil der Exporte in die EU an den Gesamtexporten im Zeitraum 1993 bis 2002 von etwas mehr als der Hälfte (53 %) auf mehr als zwei Drittel (68 %). Gleichzeitig reduzierte sich der Anteil der Exporte nach Osteuropa (einschliesslich GUS) von einem Drittel (33 %) auf rund ein Fünftel (21 %). Die massiven Fortschritte im Aussenhandel

zeigen sich auch daran, dass das Wachstum der Exporte jenes der Gesamtwirtschaft bei weitem übertraf. Die Exporte erhöhten sich im Zeitraum 1993 bis 2002 von 422 Mrd. CZK auf 1.252 Mrd. CZK, nominell also um rund das Dreifache, das BIP hingegen nur von 1.002 Mrd. CZK auf 2.276 Mrd. CZK, was einer Steigerung um nur etwas mehr als das Zweifache entspricht. Die schnelle Ausrichtung nach dem Westen war nur z. T. eine Folge des Zusammenbruchs des Comecon. Eine fast ebenso große Rolle spielte die Investitionstätigkeit ausländischer Investoren, die den Standort Tschechien als Produktionsstätte nutzten, um Güter für die westlichen Märkte zu erzeugen. Vor allem der automotiv Bereich, nicht nur wegen der Erfolgsgeschichte Škoda, aber doch wesentlich dadurch beeinflusst, erwies sich als Wachstumsmotor der Exporte. Der deutliche Anstieg des Anteils von Maschinen und Transportausrüstung (SITC7) an den gesamten Exporten spiegelt diese Entwicklung wider. Dieser erhöhte sich von rund 29 % im Jahr 1993 auf knapp 50 % im Jahr 2002.

Güterstruktur der Exporte 1993 (SITC)

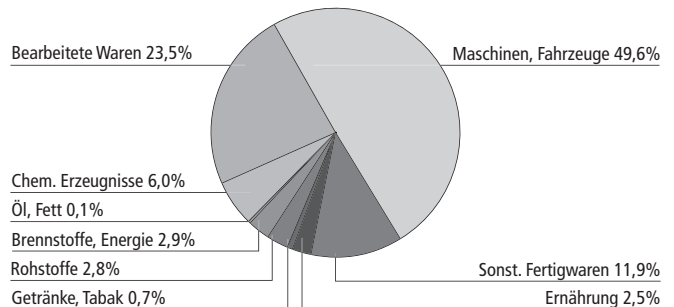


Exporte



Quelle: Tschechische Nationalbank, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

Güterstruktur der Exporte 2002 (SITC)



Quelle: Tschechische Nationalbank, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

1.5. Regionaler Überblick



Praha (1,2 Mio. Ew.)

Die Hauptstadt stellt gleichzeitig das wirtschaftliche Zentrum des Landes dar. Mehr als 10 % der Bevölkerung erwirtschaften rund 20 % des BIP. Der Flughafen Ruzyne sowie 8 Universitäten sorgen für die entsprechende Infrastruktur. Die Arbeitslosigkeit liegt deutlich unter dem Landesschnitt, während das Lohnniveau deutlich darüber liegt. Stärkstes Wachstum weisen der Dienstleistungssektor, hier vor allem der Finanzsektor, der Groß- und Einzelhandel sowie die Telekombranche auf.

Středočeský

Die Region rund um die Hauptstadt profitiert von der Nähe zum Zentrum des Landes. Škoda Auto, zugleich größtes verarbeitendes Unternehmen und wichtigster Exporteur der Tschechischen Republik, sowie dessen diverse Zulieferunternehmen sorgen für einen Großteil der Beschäftigung in der Region. Auch das Pendleraufkommen Richtung Hauptstadt sorgt dafür, dass die Region einige der Distrikte mit den landesweit geringsten Arbeitslosenraten aufweist.

Jihočeský

Trotz seines ländlichen Charakters weist Jihočeský (Südböhmen) das fünfthöchste BIP pro Kopf unter den 14 Regionen des Landes auf. Die Grenzlage zu Österreich und

Deutschland hat zudem in den letzten Jahren neben den wichtigen Sektoren Landwirtschaft und Holzverarbeitender sowie Textilindustrie auch Maschinenbau und Lebensmittelverarbeitende Unternehmen angezogen.

Plzeňský

Angrenzend an den Freistaat Bayern, verbindet Pilsen über die Autobahn D5 Prag mit dem deutschen Autobahnnetz. Der erste und erfolgreichste Industriepark Tschechiens wurde 1990 hier gegründet und hat vor allem Automobilzulieferbetriebe angezogen. Mittlerweile werden rund 70 % der Wertschöpfung der Region im verarbeitenden Gewerbe erwirtschaftet, gegenüber rund 50 % zu Beginn der 90er Jahre.

Karlovarský

Der westlichste Bezirk Tschechiens besitzt neben der Schnellstraße R6, die die wichtigsten Städte mit Deutschland verbindet, in der Bezirkshauptstadt Karlovy Vary (Karlsbad) auch einen internationalen Flughafen, der derzeit aber nur eine Auslandsdestination anfliegt. Die Region ist reich an Bodenschätzen, was auch den hohen Anteil, den Bergbau und Energieerzeugung an der Wertschöpfung ausmachen, erklärt.

Ústecký

Die Grenzregion zu Sachsen weist, trotz diverser Bemühungen, wie Investitionen in eine neue Autobahn (D8) oder die 1991 gegründete Universität in Usti nad Labem (Aussig) die höchste Arbeitslosenrate des Landes auf. Durch die einseitige Abhängigkeit vom Bergbau und der Schwerindustrie wurde die Region durch den Strukturwandel besonders schwer getroffen. Entsprechend wird in Ústecký besonders versucht, Firmenneuan siedlungen durch massive öffentliche Unterstützung zu fördern.

Liberecký

Gelegen an der Grenze zu Polen und Deutschland, nur eine Autostunde von Prag entfernt, profitiert auch diese Region von der Nähe zu den Produktionsstandorten Skoda Auto. Eine Reihe von Zulieferbetrieben, wie Varta, Peguform und Johnson Controls hat sich in der Region niedergelassen und sorgt so dafür, dass Liberecký den landesweit höchsten Anteil an Beschäftigten in der Industrie aufweist – rund 45 %.

Královehradecký

Verkehrstechnisch noch wenig erschlossen – die D11 von Prag nach Polen befindet sich gerade erst in Bau, ein internationaler Flughafen existiert nicht – konnte Kralovehradecký nicht so wie die übrigen Regionen vom Investitionsboom profitieren. Zwar sorgt der ländliche Charakter, rund 7 % der Beschäftigten arbeiten in der Landwirtschaft, dafür, dass die Arbeitslosenquote unter dem landesweiten Schnitt liegt. Ebenfalls um rund 10 % unter dem Landesschnitt liegende Löhne sind aber ein Indiz für die geringere wirtschaftliche Dynamik.

Pardubický

Die zentrale Lage macht Pardubický zu einem wichtigen Verkehrsknotenpunkt des Landes. Ein internationaler Flughafen sowie die Eisenbahnverbindung Berlin-Prag-Wien sorgen trotz fehlender Autobahn für eine gute Transportinfrastruktur. Die in Bau befindliche Autobahn D11 sowie ein geplanter Flusshafen an der Elbe (fließt Richtung Hamburg) werden diese weiter verbessern.

Vysočina

Auf halben Weg zwischen den zwei wichtigsten Städten des Landes, Prag und Brunn, gelegen, profitiert Vysočina von seiner Nähe zu diesen Zentren sowie zu Österreich. Im November 2001 wählte der deutsche Maschinenbaukonzern Bosch Diesel Vysočina als Standort für ein neues Werk, dass bei einem Investitionsvolumen von rund 200 Mio. USD etwa 1400 neue Arbeitsplätze schaffen wird.

Jihomoravský

An die Slowakei und Österreich angrenzend, gehört Jihomoravský mit mehr als 1 Mio. Einwohner zu den bevölkerungsreichsten Bezirken des Landes. Hauptstadt ist mit Brno (Brunn) die zweitgrößte Stadt des Landes. Zwei Eisenbahnlinien (Berlin-Prag-Wien und Warschau-Ostrava-Wien) treffen in Brunn zusammen, das auch über einen internationalen Flughafen verfügt. Der erste High-Tech-Park des Landes wurde hier gegründet und hat Firmen wie IBM und Silicon Graphics angezogen.

Olomoucký

Große westliche Elektronikfirmen, wie Phillips, Siemens und Epcos haben das an der polnischen Grenze liegende Olomoucký (Olmütz) als Standort gewählt. Der Strukturwandel, von dem die einstmals für die Region wichtige Lebensmittel- und Textilindustrie besonders stark betroffen ist, sorgt aber trotz der Neuan siedlungen für eine über dem Landesschnitt liegende Arbeitslosenrate.

Zlínský

An der slowakischen Grenze liegend, weist Zlínský mit 40 % einen überaus hohen Anteil an Beschäftigten in der Industrie auf. Traditionell besonders stark vertreten ist die Schuh- und Ledererzeugung, die Gummi- und Textilindustrie. Trotz der relativ hohen Arbeitslosigkeit spricht für die Region, dass die Zahl der Firmenneugründungen die landesweit höchste ist.

Moravskolezský

Der östlichste Bezirk Tschechiens zeichnet sich besonders durch den hohen Anteil von Bergbau und Schwerindustrie im Lande aus. Die Krise in diesen Bereichen sorgt dafür, dass die Region nach Ústecký die höchste Arbeitslosigkeit im Lande aufweist. Zwar gelang es einige westliche Firmen wie Siemens, Danone, Ford und Shimano zur Gründung von Niederlassungen anzulocken, die fortgesetzte Konsolidierung im Stahlsektor und Bergbau wird aber auch in den nächsten Jahren zu hoher Arbeitslosigkeit führen. Die Fertigstellung der D47 bis 2005 stellt eines der vorrangigsten Straßenbauvorhaben der tschechischen Regierung dar.

1.6. Privatisierungspolitik und Ausländische Direktinvestitionen (FDI)

Seit dem Jahr 1998 gehört die Tschechische Republik zu den beliebtesten Destinationen für Auslandsinvestoren in Mitteleuropa. Sowohl das 1998 beschlossene Anreizpaket für Investoren als auch die Beitrittsphantasie spielten dabei eine wichtige Rolle. Dies zeigt die zeitliche Entwicklung deutlich. Im Durchschnitt der Jahre 1995 bis 1997 belief sich der Zustrom ausländischer Direktinvestitionen in Relation zum BIP nur auf

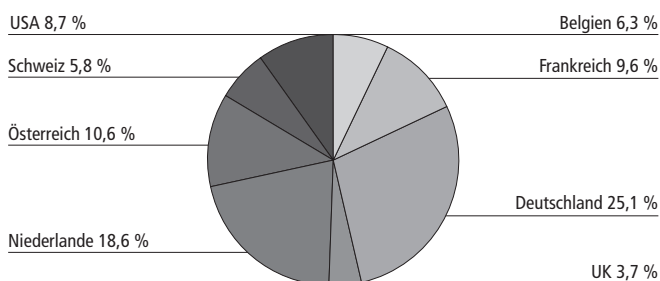
rund 3 %. In der Periode 1998 bis 2001 hat sich diese Relation auf rund 9 % verdreifacht und erreichte 2002 mit knapp 12 % einen Rekordwert. Dabei spielen zusätzlich zu den erfolgten Privatisierungen der grossen Staatsunternehmen zunehmend auch Investitionen in neue Produktionsstätten (sogenannte Greenfieldinvestitionen) sowie auch Erweiterungsinvestitionen eine bedeutende Rolle. Der grosse Erfolg einiger Grossprojekte, etwa der Erwerb von Skoda durch VW, hat dabei ursprünglich sicherlich einen grossen Einfluss ausgeübt. Zulieferunternehmen entschlossen sich in der Folge ebenfalls Niederlassungen im Land zu gründen. Dadurch entstanden Cluster, zum Beispiel der Automobilcluster in der Region Strědočeský, deren große Attraktivität bisher sicherer Garant für weitere Investitionen war.

Unter den ausländischen Investoren in der Tschechischen Republik dominieren jene aus der EU, rund 80 % des bis Ende 2002 akkumulierten Kapitalbestandes entfallen auf sie. Was den jährlichen Zustrom anbelangt variiert naturgemäss die Herkunft des Auslandskapital stark, insgesamt entfällt aber rund ein Viertel des Kapitalbestandes auf Investoren aus Deutschland. Mit etwas weniger als einem Fünftel sind die Niederlande der zweit grösste Investor, gefolgt von Österreich mit rund einem Zehntel des Kapitalbestandes.

Der überwiegende Teil (rund 60 %) der ausländischen Direktinvestitionen ist bisher in nur vier Wirtschaftszweige, drei davon sind Dienstleistungsbranchen, geflossen. Am attraktivsten ist der Finanzsektor (Banken und Versicherungen) auf den rund eine Fünftel des gesamten FDI-Bestandes entfällt. An zweiter Stelle rangiert der Handel zusammen mit dem Gasstätten- und Beherbergungswesen (rund 15 %), gefolgt vom Fahrzeug- und Maschinenbau (13 %). An vierter Stelle liegt der Transport- und Kommunikationsektor (11 %).

FDI nach Ländern

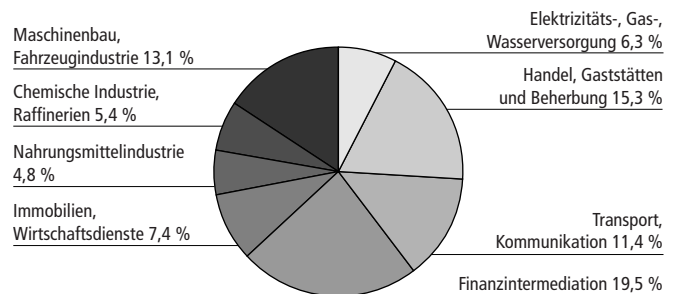
(Kapitalbestand Ende 2002)



Quelle: Tschechische Nationalbank,
Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

FDI nach Branchen

(Kapitalbestand Ende 2002)



Quelle: Tschechische Nationalbank,
Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

1.7. Wirtschaftlicher Ausblick

Strukturreform

Die nach 1997 in der Tschechischen Republik durchgeführten Reformen haben dabei geholfen, einen institutionellen Rahmen zu schaffen, der einer funktionierenden Marktwirtschaft entspricht. Eine geänderte Kapitalmarktgesetzgebung, Änderungen im Handelsrecht und im Konkursverfahren werden dabei helfen, die Entwicklungen, die zur Währungs- und Wirtschaftskrise 1997 führten und z. T. Schuld am geringen Produktivitätswachstum jener Zeit waren, zukünftig zu verhindern. Zusätzlich hat die abgeschlossene Bankenrestrukturierung und -privatisierung sowie die damit verbundenen, strengeren Kreditvergaberichtlinien zu einer selektiveren Kreditvergabe geführt, die sowohl am Güter- als auch am Finanzsektor einen z. T. schmerzhaften Restrukturierungsprozess einläuteten. Diese Änderungen im regulativen Umfeld haben jedoch zusammengenommen die Voraussetzungen für den massiven Zufluss der ausländischen Direktinvestitionen geschaffen, der sich wiederum in einem insgesamt deutlich höheren Produktivitätswachstum der Tschechischen Wirtschaft niedergeschlagen hat. Kürzlich hat die Regierung neue Programme zur aktiven Arbeitsmarktpolitik entwickelt sowie ein Paket zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen beschlossen. Dies deutet darauf hin, dass regulative Änderungen fortgesetzt werden, was über den EU Beitritt hinaus die Bemühungen die Wohlstandslücke zu den westeuropäischen Ländern zu schliessen unterstützen sollte.

Wirtschaftsentwicklung 2002

Nachdem das reale BIP in den Jahren 2000 und 2001 mit jeweils 3,3 % gewachsen ist hat sich jedoch zunächst das Wirtschaftswachstum im Jahresverlauf 2002 kontinuierlich auf insgesamt 2 % abgeschwächt

Dabei wurde es vor allem vom Konsum, dem privaten und öffentlichen gestützt, die Brutto-Anlageinvestitionen stagnierten im deutlichen Gegensatz zu den Jahren zuvor. Auch die Nettoexporte von Gütern und Dienstleistungen lieferten diesmal einen negativen Wachstumsbeitrag. Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf das Zusammentreffen mehrerer Faktoren, wovon manche allerdings eher einmaligen Charakter gehabt haben:

- ◆ Die Flutkatastrophe vom August hat zwar nicht zu den befürchteten Produktionsausfällen in der Industrie geführt, betroffen war vielmehr durch die ausbleibenden Touristen der Fremdenverkehr.
- ◆ Die stagnierende bzw. schwache Nachfrage bei den wichtigsten Handelspartnern (vor allem Deutschland) erschwerte die Aktivitäten der tschechischen Exporteure.
- ◆ Die Aufwertung der CZK (nominell gegenüber dem EUR im Jahresdurchschnitt um 10,5 %), wirkte sich ebenfalls negativ auf die Exporte aus. Gleichzeitig verbilligte sie auch die Importe, was sich auch ungünstig auf die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der für den Inlandsmarkt produzierenden Unternehmen auswirkte.

Auf die Teuerung hat sich hingegen die Aufwertung über die Verbilligung der Importe hingegen positiv ausgewirkt. Hinzu kamen sinkende Nahrungsmittelpreise, auch gab es keinen Inflationsdruck von der Kostenseite, da sich die Produzentenpreise ebenfalls rückläufig entwickelten. Insgesamt verringerte sich daher der Anstieg der Verbraucherpreise 2002 deutlich auf 1,8 % (nach 4,7 % 2001), den seit 1989 niedrigsten Wert. Anfang 2003 hat sich der Trend der rückläufigen Teuerung fortgesetzt, nachdem – wie erwähnt – die Tschechische Nationalbank 2002 in fünf Schritten die Leitzinsen um insgesamt 200 Basispunkte gesenkt hat, erfolgte im Januar eine weitere Reduktion um 25 Basispunkte. Der Diskonsatz beispielsweise beträgt nun 1,5 %.

Verbunden mit der Wachstumsabschwächung war auch eine zunehmende Arbeitslosigkeit (auf 9,2 % im Jahresdurchschnitt 2002), Anfang 2003 ist sie weiter angestiegen. Um diesen Trend entgegenzuwirken, dabei insbesondere der strukturellen Komponente der Arbeitslosigkeit, hat das Arbeits- und Sozialministerium verschiedene Programme der aktiven Arbeitsmarktpolitik entwickelt. Eines zielt etwa auf Schulabgänger ab, ein anderes auf Personen, die bereits längere Zeit ohne Arbeit waren. Günstig auf den Arbeitsmarkt

auswirken soll sich auch das von der Regierung vor kurzem beschlossene Paket zur allgemeinen Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen. Dieses sieht u. a. eine Beschleunigung von Unternehmensgründungen vor, ebenso Änderungen im Steuersystem um Investitionen bzw. kleinere und mittleren Unternehmen zu begünstigen.

Das Leistungsbilanzdefizit fiel 2002 mit 3,9 Mrd. EUR um rund 1 Mrd. EUR höher aus als noch ein Jahr zuvor. In Relation zum BIP stieg es von –4,6 % auf –5,3 %, was moderat über den Erwartungen lag. Verantwortlich für dieses Gesamtergebnis waren vor allem die ungünstigeren Entwicklungen in der Dienstleistungs- und in der Einkommensbilanz, während hingegen die Handelsbilanz mit einem geringeren Defizit abschloss. Auf EUR-Basis stiegen die Güterexporte um rund 9 %, die Importe nur um knapp 6 %, wodurch sich das Handelsbilanzdefizit um rund 1 Mrd. EUR verringerte. Gleichzeitig verringerte sich aber um ebenfalls rund 1 Mrd. EUR der Überschuss in der Dienstleistungsbilanz im Gefolge der verringerten Tourismuseinnahmen aufgrund der Flutkatastrophe im August, während andererseits die Ausgaben für Auslandsreisen weiter anstiegen. Das Defizit in der Einkommensbilanz weitete sich von rund –1,7 Mrd. EUR auf rund –3,2 Mrd. EUR aus, was im Zusammenhang mit der verstärkten Repatriierung von Gewinnen von ausländischen Unternehmen zurückgeführt wird.

Mit einem Nettozustrom von rund 8,7 Mrd. EUR haben 2002 die ausländischen Direktinvestitionen ein neues Rekordniveau erreicht und damit das Leistungsbilanzdefizit um mehr als das zweifache übertroffen. Abgesehen von FDI im Zusammenhang mit Privatisierungen haben offensichtlich die in Tschechien bereits ansässigen ausländischen Mutterkonzerne die Investitionsaktivitäten in ihre jeweiligen Tochterunternehmen verstärkt.

Ausblick 2003/2004

Anfang 2003 zeigte die Tschechische Wirtschaft positive Signale, das Wachstum der Industrieproduktion sowie der Einzelhandelsumsätze war zufriedenstellend, die Inflationsrate weiterhin rückläufig. Insgesamt rechnen wir damit, dass sich das Wirtschaftswachstum 2003 leicht auf 2,6 % und 2004 weiter auf rund 3,5 % beschleunigen sollte. Zwar werden sich die externen Rahmenbedingungen nur langsam verbessern, ohne einer weiteren deutlichen Aufwertung der CZK sollte jedoch die Auslandsnachfrage einen grösseren Wachstumsbeitrag als bisher liefern. Der private Konsum sollte im wesentlichen im bisherigen Trend bleiben auch wenn er durch die wieder etwas steigende Inflation (2003: 1,5 %, 2004: 3 %) gedämpft wird, was aber durch eine zunehmende Dynamik bei den Investitionen kompensiert werden sollte.

Bei wieder besseren Ergebnissen in der Dienstleistungsbilanz rechnen wir damit, dass das Leistungsbilanzdefizit absolut nicht zunehmen wird und es auch weiterhin durch den FDI Zustrom gedeckt bleibt. Dieser wird zwar nach Beendigung der Privatisierungen tendenziell niedriger als bisher ausfallen, Greenfield- sowie Erweiterungsinvestitionen sollten jedoch für ein in Relation zum BIP annähernd konstantes Niveau von rund 5 %–6 % sorgen. Dies sollte auch zu der bereits ange-deuteten Stabilisierung des CZK/EUR Wechselkurs beitragen, vor allem 2003, danach sind eher nur vergleichsweise moderate Aufwertungen zu erwarten.

Die Arbeitslosenrate wird 2003 noch leicht zunehmen, 2004 könnte sie sich aufgrund der Wachstumsbelebung und der getroffenen Massnahmen stabilisieren. Abgesehen von den strukturellen Arbeitsmarktproblemen, stellen auch wachsende Budgetdefizite für die Tschechische Republik ein wirtschaftspolitisches Problem dar. Insbesondere im Hinblick auf eine künftige EMU-Teilnahme nach dem EU-Beitritt 2004. Für 2003 wird zur Zeit ein Fehlbetrag im allgemeinen Staatshaushalt von bis zu 7 % des BIP erwartet. Vor kurzem (März 2003) hat Finanzminister Sobotka angekündigt, dass die Koalitionsregierung ihre Bemühungen verstärken wird eine Einigung bezüglich eines Defizitzieles zu erreichen. Seiner Einschätzung nach, sollten eher radikale Schritte (eine Mischung von Ausgabenkürzungen und selektiver Steuererhöhungen) gesetzt werden um bis zum Jahr 2006 das Budgetdefizit auf ein Niveau von 3,7 % des BIP zu senken.

Mittelfristiger Wirtschaftsausblick

Mittelfristig wird vor allem der fortgesetzte Prozess der Integration in die Europäische Union und dessen Auswirkung die Entwicklung des Landes entscheidend mitbestimmen. Durch die Möglichkeit, die der Transfer an technologischem Know How bietet, ist langfristig mit einem höheren Produktivitätswachstum Tschechiens gegenüber seinen wichtigsten Handelspartnern (der EU) zu rechnen. Dieser ist auch wünschenswert, um das Wohlstandsdifferential zwischen Tschechien und den Ländern der Europäischen Union zu verringern.

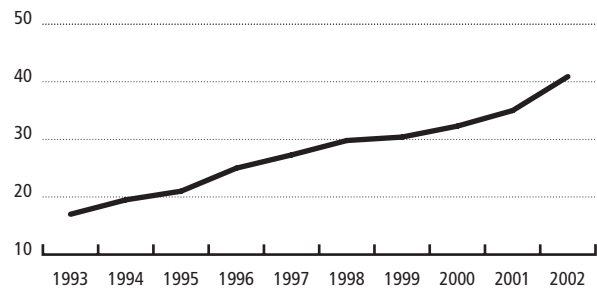
Längerfristig wird, wie in allen Ländern mit einer Altersstruktur wie in Tschechien, eine Reform des Gesundheits- und Pensionssystems notwendig sein, um die langfristige Finanzierung als auch die Qualität der Versorgung sicherzustellen.

1.8. Investorenausblick

Die tschechische Republik verfügt über ein, vor allem im verarbeitenden Bereich, vom Ausbildungstand her äußerst wettbewerbsfähiges Arbeitskräftepotential – bei Lohnstückkosten, die bei etwa 40 % der österreichischen liegen.

Lohnstückkosten in der Tschechischen Republik

(in % der österreichischen Lohnstückkosten)

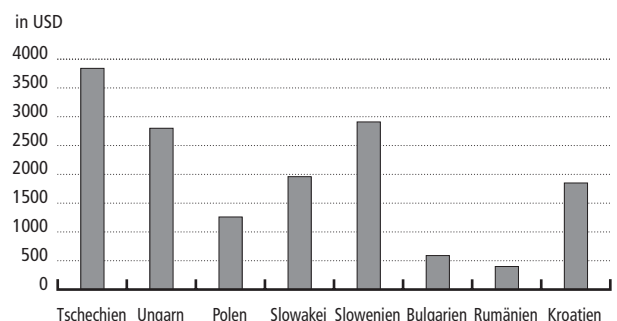


Quelle: WIIW/Löhne in EUR, bereinigt um Kaufkraftparitäten

Bereits die abgeschlossenen Assoziationsabkommen haben zu einer Freihandelszone für verarbeitete Güter geführt und damit dafür gesorgt, dass Auslandsinvestoren den Kostenvorteil des Landes auch bei der Produktion für den EU-Markt nutzen konnten. Seit 1998 haben ein attraktives Anreizpaket für Investoren und umfassende Reformen, die die konsequente Privatisierung aller Staatsunternehmen beinhalteten, den Zufluss an ausländischen Direktinvestitionen stetig ansteigen lassen. Dieser Zufluss bekam zuletzt immer mehr selbsttragenden Charakter, wie die wachsende Bedeutung von Greenfieldinvestitionen sowie Erweiterungsinvestitionen zeigen. Resultat ist, dass in Mittel- und Osteuropas die Tschechische Republik mit deutlichem Abstand den höchsten Bestand an ausländischen Direktinvestitionen pro Einwohner aufweist.

Bestand an FDI pro Einwohner

(Stand: 2002, in EUR)



Quelle: WIIW

Der Erfolg, den Großinvestitionen wie die Privatisierung von Škoda oder das Engagement des japanischen Elektronikriesen Matsushita nach sich zogen, führte zu Clusterbildungen und schuf so einen Standortvorteil, der über den reinen Kostenfaktor hinaus ging.

Schon bisher profitierte das Land von der „EU-Beitrittsphantasie“. Diese wird nun mit dem 2004 bevorstehenden Beitritt zunehmend konkreter. Zum einen werden damit die letzten Handelsbeschränkungen in den von den Assoziationsabkommen ausgenommenen Sektoren wie Stahl, Textilien und der Landwirtschaft fallen. Zum anderen wird die weitere Umsetzung des Acquis communautaire zu einer schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an die der EU führen. Die von der EU im Rahmen des Phare-Programmes unterstützte Schulung der Verwaltungsbehörden wird zu deren effektiver Umsetzung beitragen und damit die Rechtssicherheit im Land weiter erhöhen. Vor und nach dem Beitritt wird die Notwendigkeit, die Infrastruktur des Landes an die der EU (Trans-europäische Netze) anzupassen, für Investitionsbedarf sorgen. Durch den Beitritt schließlich werden die letzten Beschränkungen, was die Freizügigkeit von Kapital betrifft, beseitigt und

wird die Tschechische Republik auch in den Genuss von EU-Fördergeldern kommen, die als Auslöser für weitere Investitionsvorhaben dienen werden. Die Übernahme des Euro schließlich wird das letzte Währungsrisiko ausschalten. Auch nach dem Beitritt werden die Fortschritte in der Produktivität, bei gegebenen niedrigen Produktionskosten, einen Standortvorteil für Produktionsstätten im Land darstellen.

*Ihre Ansprechpartner in der
Bank Austria Creditanstalt:*

Mag. Marianne Kager, Abteilungsleiterin
(Konzernvolkswirtschaft und Marktanalysen)
A-1010 Wien, Renngasse 2, Telefon: +43 (0) 50505 DW 41952
E-Mail: marianne.kager@ba-ca.com

Ing. Mag. Manfred Weidmann
(Konzernvolkswirtschaft und Marktanalysen)
A-1010 Wien, Renngasse 2, Telefon: +43 (0) 50505 DW 41962
E-Mail: manfred.weidmann@ba-ca.com

Tschechien – ausgewählte Indikatoren

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004 Prognose
<i>Veränderung zum Vorjahr in %</i>							
BIP (real)	-1,0	0,5	3,3	3,3	2,0	2,6	3,5
Industrieproduktion (real)	1,6	-3,1	5,1	6,8	4,8	4,0	5,0
Bruttoanlageinvestitionen (real)	0,7	-1,0	5,3	5,5	0,6	1,8	4,0
Verbraucherpreise (Jahresdurchschnitt)	10,7	2,1	3,9	4,7	1,8	1,5	3,0
<hr/>							
Arbeitslosenquote (Jahresdurchschnitt)	6,0	8,5	9,0	8,5	9,2	10,2	10,1
Budgetsaldo (in % des BIP, exkl. „net lending“)	-2,4	-1,6	-4,3	-5,2	-5,7	-7,0	-6,5
<hr/>							
<i>in Mio.EUR</i>							
Güterexporte	23.063	24.642	31.430	37.267	40.620	42.756	46.358
Güterimporte	25.386	26.426	34.816	40.690	43.034	45.256	49.338
Leistungsbilanzsaldo	-1.120	-1.372	-2.941	-2.929	-3.939	-3.910	-3.907
Leistungsbilanzsaldo (in % des BIP)	-2,2	-2,7	-5,3	-4,6	-5,3	-5,2	-4,7
Ausländ. Direktinvestitionen (Nettozufluss)	3.196	5.830	5.346	5.387	8.739	3.796	5.012
Bruttoauslandsverschuldung (Periodenende)	21.724	21.466	23.369	24.214	26.730	23.520	22.658
Bruttoauslandsverschuldung (in % des BIP)	42,7	41,6	42,0	38,2	36,2	31,0	27,1
Importdeckungsquote (in Monaten)	4,4	4,5	4,2	4,1	6,0	5,2	4,5
<hr/>							
CZK/EUR (Jahresdurchschnitt)	36,2	36,9	35,7	34,1	30,8	31,2	30,2
CZK/USD (Jahresdurchschnitt)	32,3	34,6	38,6	38,0	32,6	28,8	26,3

Quelle: WIIW; Tschech. Nationalbank, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

2. EU-Erweiterung

Die Erweiterung am Beginn des 21. Jahrhunderts ist für die Europäische Union eine große Herausforderung. Erstmals in der Geschichte besteht für Europa die Chance, dass nahezu alle Länder dieses Kontinents auf friedlichem Weg zu einer politischen als auch wirtschaftlichen Einheit zusammenwachsen, in der die demokratischen Rechte respektiert werden und die Wirtschaft nach marktwirtschaftlichen Prinzipien funktioniert. Die Perspektive der EU-Integration verpflichtet die künftigen Mitgliedsstaaten auf einen Typ Marktwirtschaft, der sich aus der Tradition Westeuropas und nicht aus der Tradition Amerikas oder Japans ableitet. Dies ist außerordentlich bedeutend, da damit die wirtschaftlichen als auch die sozialen Vorstellungen unseres Kontinents gefestigt werden.

Nach vier Jahren intensiver Verhandlungen wurde nun in Athen mit der Unterzeichnung der Beitrittsakte der Schlusspunkt gesetzt. Zehn Länder werden mit Mai 2004 der Europäischen Union beitreten. Für Rumänien und Bulgarien wird 2007 als Beitrittsdatum angestrebt. Dies bedeutet aber nicht, dass sich die Europäische Union nun zufrieden auf diesem Erfolg ausruhen darf. Die künftigen Mitgliedsstaaten müssen ihre Reformen vorantreiben, um ab dem Beitritt tatsächlich den Anforderungen, die die Mitgliedschaft in der Europäischen Union mit sich bringt, zu entsprechen.

Auf die Europäische Union selbst warten zahlreiche noch zu lösende Aufgaben. So gilt es die europäischen Verträge derart zu reformieren, dass auch eine EU-25 effizient funktioniert und dem Bürger demokratische Rechtmässigkeit garantiert. Die Arbeiten dazu laufen derzeit im Europäischen Konvent, welcher die nächstjährige Regierungskonferenz vorbereitet. Probleme bereitet auch die Weltwirtschaft. Der Wachstumsmotor Europa ist nahezu zum Stillstand gekommen und die Arbeitslosenzahlen sind nach wie vor auf hohem Niveau. Die angepeilten Strukturreformen, welche die Europäische Union bis zum Jahr 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten Wirtschaftsraum der Welt machen sollen, sind bislang nicht mit der dafür nötigen Entschlossenheit angegangen worden. Auch die Entwicklung der EU-Innenpolitik und insbesondere der EU-Außenpolitik stehen erst am Anfang.

Dies zeigt, dass die Europäische Union in den nächsten Jahren Entscheidungsträger braucht, die klare Vorstellungen über die künftige Europäische Union haben und die auch gewillt sind, die dafür nötigen Schritte zu setzen.

Die Erweiterung steht in keinem Widerspruch zu einer Erneuerung der Europäischen Union. Die künftigen Mitgliedsstaaten haben in den letzten Jahren ihre große Bereitschaft und Fähigkeit zu Reformen bewiesen. Reformen, die auf den Vorgaben der Europäischen Union aufbauten. Durch die Beitritte wird die Europäische Union 75 Millionen an zusätzlichen Verbrauchern gewinnen, deren Nachholbedarf nach wie vor groß ist. Bereits während des Integrationsprozesses ist es zu einem rapiden Anstieg des Handels mit den künftigen Mitgliedsstaaten gekommen. Die Europäische Union hat und wird weiterhin von dem in den Beitrittsländern stärkeren Wachstum profitieren. Der Schlüssel für dieses wirtschaftliche Wachstum werden die in diesen Ländern getätigten Investitionen sein.

Ein Teil der Investitionsprojekte wird von europäischen Firmen kommen, für welche die Beitritte eine zusätzliche Stabilität in dieser Region bedeuten. Einen erheblichen Teil für die Verbesserung von Infrastruktur, Umwelt und Wirtschaft nötigen Investitionen müssen die Länder jedoch selbst erbringen. Unterstützt werden sie dabei durch die Förderungen im Rahmen der europäischen Struktur- und Landwirtschaftspolitik, welche ab Beitritt die bisherigen Vorbeitritts-hilfen ablösen werden. In Summe stehen den zehn Ländern für die Jahre 2004–2006 an Bruttotransfers rund 41 Mrd. Euro zur Verfügung. Eine geringe Summe, wenn bedacht wird, dass damit ein großer Teil jener Länder, die noch vor etwas mehr als einem Jahrzehnt durch den „Eisernen Vorhang“ vom Rest Europas abgeschnitten waren, nun in eine gemeinsame Zone von Frieden, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie eingebettet werden.

Ihre Ansprechpartner in der Bank Austria Creditanstalt:

Mag. Marianne Kager, Abteilungsleiterin
(Konzernvolkswirtschaft und Marktanalysen)
A-1010 Wien, Renngasse 2, Telefon: +43 (0) 50505 DW 41952
E-Mail: marianne.kager@ba-ca.com

Mag. Peter Rieger, Repräsentant (Repräsentanz Brüssel)
B-1000 Brüssel, Avenue de Cortenberg 89,
Telefon: (+32 2) 7354122
E-Mail: peter.rieger@pophost.eunet.be

3. Überblick über Förderungen und Finanzierungsmöglichkeiten

3.1. Internationale Projektfinanzierung

Unter Projektfinanzierung ist die direkte Finanzierung einer für eine spezielle Projektrealisierung gegründeten rechtlich unabhängigen wirtschaftlichen Einheit (Projektträgersgesellschaft, Special Purpose Company – SPC) zu verstehen, wobei der Kapitalbedarf des Projektes durch die Sponsoren (Initiatoren, Eigenkapitalgeber), Fremdkapitalgeber (Kommerzbanken, multinationale Organisationen wie IFC, EBRD etc.) und Garanten sichergestellt wird. Weitere Akteure der Projektfinanzierung sind u. a. die Projektersteller und Projektbetreiber.

Das wichtigste Entscheidungskriterium für die Projektrealisierung ist die wirtschaftlich unabhängige, selbstständige Existenzfähigkeit des Projekts (Cashflow-orientiert). Bei einer Projektfinanzierung ist neben der Selbstfinanzierungskraft des Projekts die Aufteilung der Projektrisiken auf die Projektteilnehmer von besonderer Bedeutung. Weiters wird darauf geachtet, dass es zu einer optimierten Strukturierung im Sinne der finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Projektteilnehmer kommt. Bei der Aufteilung der Projektrisiken („Risk Sharing“) wird darauf geachtet, dass jeder Teilnehmer jene Risiken trägt, die in seinen Verantwortungsbereich fallen. (Z. B. sollte der Projektersteller für Risiken der rechtzeitigen Projektfertigstellung verantwortlich sein.)

Da eine Projektfinanzierung durch eine Vielzahl von Risiken – kommerzielle Risiken (u. a. Markt-, Abnahme-, Transportrisiko), politische Risiken (u. a. außerordentliche staatliche Maßnahmen, Enteignungen, Krieg, Revolution, Streik und Einfuhrbeschränkungen), technische Risiken (u. a. verfahrenstechnische Risiken, Betriebs- und Technologierisiko) und höhere Gewalt (u. a. Katastrophen) – gekennzeichnet ist, ist vor Projektdurchführung und -finanzierung eine umfangreiche Projektanalyse und -bewertung (Feasibility Study) unbedingt erforderlich.

Diese Feasibility Study sollte u. a. folgende Punkte beinhalten: Projektbeschreibung, Finanzierungserfordernis, Finanzierungsstruktur, Marktstudie, Konkurrenzanalyse, Kostenkalkulation, Investitionsrechnung, Planbilanzen, Break-even-Analyse, General- und Subunternehmen, Projektteilnehmer und Auskünfte über deren Bonität, Sicherheiten sowie eine abschließende Risiko- und Projektbewertung.

Neben der Hauptbesicherung aus den Aktiva der Projektgesellschaft und der Abtretung deren Gesellschaftsanteile kann es notwendig sein, dass die Projektteilnehmer zusätzliche Kreditbesicherungen beibringen. Hierzu zählen spezielle Haftungsübernahmen, Sicherungszessionen, Pfandrechte oder auch verschiedene Arten von Garantien (Gewährleistungs-, Absatz-, Auslastungs- und Transfergarantien).

Eine weitere Möglichkeit stellt die Einbindung von multinationalen Organisationen (der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Weltbank-Tochter International Finance Corporation, der Overseas Private Investment Corporation und der European Investment Bank) dar, die über umfangreiche Expertisen im Bereich Projektfinanzierung verfügen und auch in der Lage sind, Eigenkapital-Beteiligungen einzugehen, wodurch auch eine Finanzierung in schwierigen Märkten realisierbar wird.

Außerdem ist es möglich, dass es neben der reinen Projektfinanzierung auch zu einer Koppelung von Projekt- und Exportfinanzierungen (Garantien der OeKB für österreichische Lieferanten etc. – siehe auch Kapitel 3.5. „Internationale Exportfinanzierung“) kommt, um Kundenwünsche optimal erfüllen zu können.

In Zeiten der Globalisierung und der immer stärker auftretenden Firmenübernahmen und Expansionstendenzen stellen Akquisitionsfinanzierungen einen bedeutenden Teil der Projektfinanzierungen dar. Hierbei handelt es sich um die Übernahme eines bestehenden Unternehmens durch einen Mitbewerber, wobei der Kredit für die Finanzierung derartiger Übernahmen aus dem gemeinsamen zukünftigen Cashflow der beiden Unternehmen – unter Berücksichtigung der sich durch solche Transaktionen ergebenden Einsparungspotenziale (Synergieeffekte) – zurückzahlbar sein muss.

3.1.1. Internationale Projektfinanzierung und die Bank Austria Creditanstalt

Die Abteilung Corporate and Project Finance, die in der Bank Austria Creditanstalt für Projektfinanzierungen zuständig ist, verfügt über langjährige Kontakte mit multinationalen Organisationen (EBRD, EIB, Weltbankgruppe – insbesondere

IFC und MIGA) und fungiert als zentrale Anlaufstelle für Anfragen in diesem Bereich in der Bank Austria Creditanstalt. Durch die ausgezeichnete Kooperation mit multinationalen Organisationen werden private Investitionen auch in schwierigen Märkten realisierbar. Die Abteilung unterstützt durch Expertise, Erfahrung sowie Beratung und Betreuung in höchster Qualität bei der Bearbeitung lokaler und globaler Märkte. Durch die Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Bank Austria Creditanstalt im Ausland wird auch die effiziente Betreuung des Unternehmens vor Ort sowie die Bereitstellung von Finanzierungstranchen in Lokalwährung sichergestellt.

3.1.2. Weltbankgruppe

Die Weltbankgruppe besteht aus der IBRD (International Bank for Reconstruction and Development), der IDA (International Development Association), der IFC (International Finance Corporation), der MIGA (Multilateral Investment Guarantee Agency) und dem ICSID (International Center for Settlement of Investment Disputes).

Während die IBRD Kredite zu marktüblichen Konditionen an kreditwürdige Staaten vergibt und diese über den Kapitalmarkt durch Ausgabe von Anleihen refinanziert, stellt die IDA Kredite an Staaten zur Verfügung, die über keine gute Kreditwürdigkeit verfügen. Diese Kredite (zinsfrei, nur geringe Bearbeitungsgebühr, extrem lange Laufzeit, 10 Jahre tilgungsfrei) können daher auch nicht am Kapitalmarkt refinanziert werden, sondern werden durch Beiträge von 30 Mitgliedsländern gespeist.

Die IFC agiert im Gegensatz zu IBRD und IDA nicht als Kreditgeberin an Staaten, sondern vergibt ihre Kredite, die sie dank ihres AAA-Ratings zu günstigen Konditionen über den Kapitalmarkt refinanziert, direkt an private Unternehmen (Kreditgeber des privaten Sektors). Neben der Kreditvergabe kann sich die IFC gegebenenfalls auch noch mit Eigenkapital beteiligen bzw. Know-how zur Verfügung stellen. Da die IFC nur einen bestimmten Prozentsatz der Projektkosten als Kredit gewährt, werden neben den Eigenkapitalgebern auch internationale Kommerzbanken in die Finanzierung der Projekte (als B-Loan-Geber) eingebunden.

Die MIGA stellt für Projektinvestoren (Eigenkapitalgeber, Gesellschafterdarlehensgeber, Fremdkapitalgeber) Garantien für politische Risiken bereit, wobei die durch MIGA-Garantien versicherten Projekte wirtschaftlich lebensfähig sein, den Entwicklungsplänen des Gastlandes entsprechen und Umweltanforderungen erfüllen müssen.

3.1.3. Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD: European Bank for Reconstruction and Development) wurde 1991 errichtet. Sie soll den Übergang zur offenen Marktwirtschaft sowie privates und unternehmerisches Handeln in den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) fördern, die den Prinzipien der Mehrparteiendemokratie, des Pluralismus und der Marktwirtschaft verpflichtet sind und sich von ihnen leiten lassen. Die Hauptformen der EBRD-Finanzierung für Unternehmen des privaten Sektors sind Darlehen, Kapitalanlagen (Aktien) und Garantien.

3.1.4. Europäische Investitionsbank (EIB)

Die EIB ist die Finanzierungsinstitution der Europäischen Union. Sie finanziert Projekte, die den europäischen Zielen (Förderung KMU, Umweltschutz, Verbesserung der Transport- und Telekommunikationsinfrastruktur etc.) entsprechen, mit einem Volumen von über 25 Millionen EUR zu marktüblichen Konditionen durch Einzelkredite, wobei ihr Anteil max. 50 % beträgt und die Differenz durch Eigenkapital und Kredite von Kommerzbanken bzw. durch andere Förderungen der EU aufgebracht werden muss. Die Refinanzierung erfolgt dank ihres AAA-Ratings über den Kapitalmarkt. Kleinere Projekte können über an Banken gewährte „Globalkredite“ finanziert werden, wobei hier die EIB Kredite an Banken vergibt unter der Auflage, dass diese Banken kleinere Kredite an Projektwerber vergeben.

Die Aktivitäten der EIB in Mittel- und Osteuropa sind koordiniert mit den Programmen von Phare und ISPA sowie den Finanzierungen der EBRD.

Die EIB hat eine neue Finanzierungsmöglichkeit für die Länder Mittel- und Osteuropas geschaffen und dafür Mittel in Höhe von 8,7 Milliarden EUR für den Zeitraum von 2000 bis 2007 zur Verfügung gestellt. Weiters wurde die „Pre-Accession Facility“ erneuert und für den Zeitraum 2000 bis 2003 ein Betrag von 8,5 Milliarden EUR reserviert.

Ihr Ansprechpartner in der Bank Austria Creditanstalt:

Mag. Martin Handrich, Abteilungsleiter
(Unternehmens- und Projektfinanzierung CEE)
A-1010 Wien, Schottengasse 6,
Telefon: +43 (0) 50505 DW 42860
E-Mail: martin.handrich@ba-ca.com

Weiters stehen Ihnen für Ihre Anfragen auch unsere Experten aus den Sektorteams Telekommunikation, Energie sowie verarbeitende Industrie zur Verfügung.

3.2. **Finanzielle Unterstützung der Europäischen Union für die Beitrittskandidaten**

Die EU-Erweiterung stellt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine einmalige und große Herausforderung dar. Die Europäische Kommission hat es sich zum Ziel gesetzt, die 10 Beitrittskandidaten (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn) mit Hilfe eines umfassenden Finanzierungskonzeptes auf den Beitritt zur Europäischen Union vorzubereiten.

Diese Unterstützung der beitriftswilligen Länder durch die Europäische Union war für den Zeitraum von 2000 bis 2006 mittels der Instrumente: Phare, ISPA und SAPARD vorgesehen. Insgesamt stellt die Europäische Kommission im Rahmen dieser drei Initiativen ein Gesamtbudget von ca. 3 Milliarden Euro (1,5 Milliarden Euro für Phare, 1 Milliarde Euro für ISPA und 0,5 Milliarden Euro für SAPARD) pro Jahr zur Verfügung.

Nach der Erweiterung der EU (vorgesehen im Mai 2004) werden die Heranführungsinstrumente Phare, ISPA und SAPARD für die neuen Mitgliedstaaten nicht mehr in gleicher Weise eingesetzt. Während ISPA und SAPARD nach dem Beitritt durch den Kohäsionsfonds bzw. den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft – EAGFL (Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) ersetzt werden, gibt es für Phare kein spezifisches direktes Anschlussinstrument. Auf die noch vor der Erweiterung programmierten Phare-Mittel werden die neuen Mitgliedstaaten jedoch auch nach dem Beitritt noch etwa drei Jahre zurückgreifen können.

3.2.1. **Phare**

Im Rahmen des Phare-Programms gewährt die Europäische Kommission nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Unterstützung der in den jeweiligen Beitrittspartnerschaften festgelegten Ziele für die Vorbereitung auf den EU-Beitritt. Generell verfolgt das Phare-Programm jedoch 2 Hauptprioritäten:

- ◆ Unterstützung von Investitionen, damit die Beitrittskandidaten ihre Infrastrukturen und Unternehmen derart anpassen, dass sie den EU-Standards gerecht werden. Für dieses Ziel sollen 70 % der Phare-Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- ◆ Stärkung der Institutionen; 30 % des Phare-Budgets dienen diesem Ziel. Durch „Twinning“ und „technische Unterstützung“ sollen der Ausbau und die Stärkung der Institutionen und Verwaltungen vorangetrieben werden, um für die Übernahme des EU-Rechtsbestandes und der dazu gehörenden Administration gerüstet zu sein.

Da nun die Bereiche Umwelt, Verkehrsinfrastruktur und Landwirtschaft durch eigene Programme abgedeckt werden, beinhaltet Phare keine Programme für diese Sektoren.

Seit der Unterzeichnung der Beitrittspartnerschaften im Jahr 1998 hat Phare eine neue Ausrichtung erfahren. Die Programme orientieren sich nicht mehr an der Nachfrage durch die einzelnen Länder, sondern sind ausschließlich auf die Bedürfnisse, die sich aus den bevorstehenden Beitritten ergeben, ausgerichtet.

Abgeleitet aus den Beitrittspartnerschaften und den daraus resultierenden Finanzierungsmemoranden, ergibt sich für jeden Beitrittskandidaten eine Vielzahl an bedürfnisorientierten Programmen. Die Europäische Kommission hat zur Auffindung der für jedes Land und für jeden Sektor gültigen aktuellen Programme eine eigene Home-Page eingerichtet: <http://europa.eu.int/phare/cgi/plsql/prog.search>

Zu jedem Programm gibt es eine Kurzbeschreibung und einen Verweis auf Ansprechpartner in den einzelnen Ländern.

Die Umsetzung des Phare-Programms (sowie der Programme ISPA und SAPARD) ist dezentral organisiert, d. h. die Durchführung liegt in der Verantwortung der Empfängerländer. Bei den meisten im Rahmen von Phare finanzierten Projekten werden die ausführenden Firmen mittels internationalem Ausschreibungsverfahren ermittelt. Die geplanten Ausschreibungen werden bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt von der für Drittstaatenprogramme zuständigen Stelle der Europäischen Kommission, Europe Aid Co-operation Office, im Internet (<http://europa.eu.int/comm/europeaid/cgi/frame12.pl>) veröffentlicht. Aufgrund der Projektinformationen im Internet können Unternehmen und Konsulenten ihr Interesse mittels eines „Letter of Interest“ bekunden. Erreicht das Unternehmen einen Platz auf der sog. „Short-list“, kann es an der konkreten Ausschreibung teilnehmen.

3.2.1.1. **Nationale Länderprogramme**

Ein Großteil der Phare-Mittel fließen in nationale Programme, die ausgehend von den Beitrittspartnerschaften zwischen Kommission und Beitrittskandidaten ausverhandelt werden. Weiters finden sich darunter Programme, die die grenzüberschreitende Kooperation mit den Nachbarländern fördern. In diesem Rahmen hat die Tschechische Republik Programme mit Österreich, Deutschland, Polen und der Slowakei laufen.

Aus den Länderprogrammen werden einzelne Projekte abgeleitet. Bevor diese in Angriff genommen werden, wird ein abschließender Bericht erstellt, der wesentliche Hinweise und Angaben zu dem jeweiligen Projekt enthält. Für weitreichende Informationen stehen die Delegationen der Europäischen Kommission in den jeweiligen Ländern zur Verfügung:

Tschechische Republik Pod Hradbami 17
 CZ-160 00 Praha 6
 Telefon: (+420 2) 2431 2835
 Fax: (+420 2) 2431 2850
 E-Mail: delegation-czech@cec.eu.int

3.2.1.2. Mehrbegünstigten-Programme

Der überwiegende Teil der verbleibenden Mittel fließt in horizontale und grenzüberschreitende Initiativen, die im Gegensatz zu den nationalen Programmen nicht auf ein einziges Land zugeschnitten sind, sondern auf die Unterstützung eines Sektors/Themas abzielen.

Diese Programme gelten in gleicher Weise für alle Beitrittskandidaten und werden durch die Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit den Ländern verwaltet.

Die Programme sind nach Sachgebieten und Thematiken abgegrenzt. Ein Überblick zu den bestehenden Programmen und eine Beschreibung findet sich auf folgender Home Page: <http://europa.eu.int/comm/enlargement/pas/phare/programmes/multi-bene/index.htm>

3.2.1.3. Öffnung der EU-Programme für die Beitrittskandidaten

Den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union stehen neben länderspezifischen EU-Förderungen auch eine Reihe von sektorbezogenen Programmen, die in gleicher Weise für alle Mitgliedstaaten gelten, offen. Diese Programme werden seit dem Jahr 1998 schrittweise für die Beitrittskandidaten geöffnet und werden ab dem Beitritt den neuen Mitgliedsländern in gleicher Weise zur Verfügung stehen wie den jetzigen EU-Staaten. Sofern die Beitrittskandidaten eine Beteiligung an dem jeweiligen Programm beantragt haben und der Rat der Europäischen Union den entsprechenden Beschluss gefasst hat, können die Beitrittskandidaten sowie deren Unternehmen sich bereits jetzt an den regelmäßig veröffentlichten Ausschreibungen beteiligen und Projekte einreichen. Einen Überblick über die Programme, an denen die Tschechische Republik beteiligt ist, bietet folgende Internetseite: <http://europa.eu.int/comm/enlargement/pas/ocp/programmes>

Ihre Ansprechpartner in der Bank Austria Creditanstalt:

Mag.Dr. Florence Werdisheim, Abteilungsleiter-Stv.
 (Internationale Export- und Handelsfinanzierung)
 A-1010 Wien, Am Hof 2, Telefon: +43 (0) 50505 DW 50330
 E-Mail: florence.werdisheim@ba-ca.com

Mag. Brigitte Elmecker
 (Internationale Export- und Handelsfinanzierung)
 A-1010 Wien, Am Hof 2, Telefon: +43 (0) 50505 DW 50320
 E-Mail: brigitte.elmecker@ba-ca.com

Mag. Peter Rieger, Repräsentant (Repräsentanz Brüssel)
 B-1000 Brüssel, Avenue de Cortenberg 89,
 Telefon: (+32 2) 735 41 22
 E-Mail: peter.rieger@pophost.eunet.be

3.2.2. ISPA

Seit Beginn des Jahres 2000 werden jährlich mittels ISPA (Instrument for Structural Policies for Pre-Accession) den Beitrittskandidaten 1.040 Millionen Euro an Strukturbeihilfen zur Verfügung gestellt. Dabei werden die Mittel in drei Bereiche fließen:

- ◆ Umwelt – Heranführung der Beitrittskandidaten an die EU-Umweltstandards. Dabei werden vor allem Investitionen in jene Bereiche gefördert, die hohe Kosten für die Erfüllung der EU-Standards mit sich bringen. Dies sind die Versorgung mit Trinkwasser, die Behandlung von Abwässern sowie Luftverschmutzung und Abfallwirtschaft.
- ◆ Verkehr – Ziel ist es, die Mobilität von Personen und den Warentransport durch Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur zu verbessern. Eine Grundlage dafür ist der Ausbau der Transeuropäischen Netze (TEN).
- ◆ Technische Hilfe – ein geringer Teil des Budgets wird in die Erstellung von Machbarkeitsstudien und Projektmanagement fließen. Auch im Rahmen von Phare gibt es ein Programm zur Förderung derartiger Studien.

Die Programmierung von ISPA folgt einem Konzept ähnlich dem des Kohäsionsfonds bei den entsprechenden Maßnahmen Umwelt und Verkehr.

Um entsprechende Effekte zu erzielen, sollten die Projekte eine Mindestgröße von 5 Millionen EUR haben. Die Projekte werden im Rahmen der nationalen Umsetzungsprogramme (NPAA) von den Beitrittskandidaten vorgeschlagen und danach durch die Europäische Kommission genehmigt.

Die finanziellen Unterstützungen können sich auf bis zu 75 % der Projektkosten, in Sonderfällen auf bis zu 85 % belaufen. Co-Finanzierungen können durch IFI (Internationale Finanzierungsinstitute) oder Kommerzbanken erfolgen. Projektauswahl und -überwachung erfolgt durch die Europäische Kommission.

Für die Tschechische Republik sind jährliche Fördermittel in Höhe von 57 bis 83 Millionen EUR vorgesehen.

Für Unternehmen, die Projektvorhaben im Rahmen von Phare oder ISPA in den Beitrittsländern planen, wäre es in

jedem Fall empfehlenswert, rechtzeitig mit der für das jeweilige Programm zuständigen Stelle Kontakt aufzunehmen, um eine eventuelle Einbeziehung des Projektes zu besprechen. Eine Liste der Ansprechpartner für ISPA sowie das Phare-Adressbuch kann beim EU-Beratungsteam von der Bank Austria Creditanstalt angefordert werden.

Weiterführende Informationen können der Homepage der Generaldirektion Regionalpolitik entnommen werden:
http://europa.eu.int/comm/regional_policy/funds/ispa/ispa_en.htm

*Ihre Ansprechpartner in der
Bank Austria Creditanstalt:*

Mag. Dr. Florence Werdisheim, Abteilungsleiter-Stv.
(Internationale Export- und Handelsfinanzierung)
A-1010 Wien, Am Hof 2, Telefon: +43 (0) 50505 DW 50330
E-Mail: florence.werdisheim@ba-ca.com

Mag. Brigitte Elmecker
(Internationale Export- und Handelsfinanzierung)
A-1010 Wien, Am Hof 2, Telefon: +43 (0) 50505 DW 50320
E-Mail: brigitte.elmecker@ba-ca.com

Mag. Peter Rieger, Repräsentant (Repräsentanz Brüssel)
B-1000 Brüssel, Avenue de Cortenberg 89,
Telefon: (+32 2) 735 41 22
E-Mail: peter.rieger@pophost.eunet.be

3.2.3. SAPARD

Ziele des Programms SAPARD („Special Accession Programme for Agriculture and Rural Development“), das zu Jahresbeginn 2000 in Kraft getreten ist, sind die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums, die Lösung der Probleme bei der langfristigen Anpassung des Agrarsektors und der ländlichen Gebiete sowie die Unterstützung bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik und der damit verbundenen Maßnahmen in den Beitrittsländern. Die Schwerpunkte der geförderten Maßnahmen variieren von Land zu Land jedoch stark.

Das SAPARD-Programm stellt den Beitrittsländern für die Vorbereitung auf den Beitritt für den Bereich Landwirtschaft und landwirtschaftliche Entwicklung jährlich mehr als 500 Mio. EUR zur Verfügung. Die Aufteilung auf die einzelnen Länder ist sehr unterschiedlich, so erhält die Tschechische Republik rd. 22 Mio. EUR jährlich.

Die Umsetzung des SAPARD-Programms ist dezentral organisiert. Die einzelnen Länder haben mit der EU zunächst ein Multi-annual Financing Agreement als Rahmenvertrag für die unter SAPARD zu finanzierenden Prioritäten abgeschlossen.

Darauf basierend wird jährlich ein Annual Financing Agreement abgeschlossen, das die zugesagten Beträge festlegt. Mit der Durchführung des SAPARD-Programms sind in jedem Land die SAPARD Agencies betraut.

Im Rahmen des SAPARD-Programms ist die förderbare, maximale Projektgröße von Land zu Land unterschiedlich. Weiters werden mit den SAPARD-Mitteln (verlorene Zuschüsse) max. 50 % der Projektkosten abgedeckt. Der andere Teil muss vom Begünstigten (entweder durch Eigenmittel, Bankkredite, öffentliche Darlehen etc.) finanziert werden.

SAPARD unterscheidet sich insofern von anderen Drittstaatenprogrammen der Europäischen Kommission, da Projekte direkt bei der jeweiligen Agentur eingereicht werden müssen. Empfänger der SAPARD-Mittel sind Betriebe, bzw. Einzelpersonen eventuell auch öffentliche Stellen im Bereich der Landwirtschaft in den Beitrittsländern.

*Ihre Ansprechpartner in der
Bank Austria Creditanstalt:*

Mag. Dr. Florence Werdisheim, Abteilungsleiter-Stv.
(Internationale Export- und Handelsfinanzierung)
A-1010 Wien, Am Hof 2, Telefon: +43 (0) 50505 DW 50330
E-Mail: florence.werdisheim@ba-ca.com

Mag. Brigitte Elmecker
(Internationale Export- und Handelsfinanzierung)
A-1010 Wien, Am Hof 2, Telefon: +43 (0) 50505 DW 50320
E-Mail: brigitte.elmecker@ba-ca.com

Mag. Peter Rieger, Repräsentant (Repräsentanz Brüssel)
B-1000 Brüssel, Avenue de Cortenberg 89,
Telefon: (+32 2) 735 41 22
E-Mail: peter.rieger@pophost.eunet.be

3.3. EU SME Finance Facility Phase II (SME FF)

Die Kommission hat 1999 eine Finanzierungsfazilität für die zehn Beitrittskandidatenländer ins Leben gerufen. Bei dieser Fazilität arbeitet die Kommission mit der EBRD, der EIB und der CEB (Council of Europe Development Bank) bzw. der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) zusammen. Die Fazilität wird aus Phare-Mitteln gespeist.

Im wesentlichen wird es durch diese Maßnahme lokalen Finanzinstituten (Banken, Leasinggesellschaften und Eigenkapital-Fonds) in den Kandidatenländern erleichtert, langfristige Finanzierungen für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) bereitzustellen. Die Unterstützung dieser Intermediäre kann im „traditionellen“ Kreditweg im sogenannten „Loan and Guarantee Window“ erfolgen, innerhalb dessen technische Unterstüt-

zung, Erfolgsprämien, Wechselkursabdeckungen, Anreize für Kleinkredite, aber auch die Kostenübernahme für spezielle Kreditgarantien angeboten werden.

Im sogenannten „Equity Window“ wird Eigenkapital und Management-Unterstützung zur Verfügung gestellt.

Innerhalb beider „Fenster“ müssen die Endkreditnehmer, die lokalen KMU, die lokalen und nationalen Umwelt-, Sicherheits- und Gesundheitsstandards erfüllen. Die finanzierenden Banken sind vertraglich verpflichtet, die gewährten Unterstützungen ausschließlich zugunsten von Maßnahmen für KMU zu verwenden und über die gewährten Einzelfinanzierungen den abwickelnden Instituten und auch der Kommission über Verlangen Auskunft zu erteilen.

Die zur Bank Austria Creditanstalt gehörende HVB Bank Czech Republic a.s. (<http://www.hvb.cz>) hat sowohl mit der EIB als auch mit der KfW Refinanzierungslinien zur Nutzung durch Kleine und Mittlere Unternehmen wie auch für Infrastrukturprojekte von Gebietskörperschaften, PPPs und Unternehmen, die im kommunalen Interesse tätig sind, abgeschlossen. Diese Refinanzierungslinien sind die Voraussetzung für die Teilnahme am „Loan Window“ der EU SME Finance Facility. Die HVB Bank Czech Republic nimmt an diesem Programm teil.

Ihre Ansprechpartner in der Bank Austria Creditanstalt:

Dkfm. Dr. Otto Giebner (EU-Finanzierung)
A-1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 1/Stiege 2/25,
Telefon: +43 (0) 50505 DW 52546
E-Mail: otto.giebner@ba-ca.com

Kurt Klepeisz (EU-Finanzierung)
A-1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 1/Stiege 2/25,
Telefon: +43 (0) 50505 DW 53955
E-Mail: kurt.klepeisz@ba-ca.com

3.4. Österreichische Finanzierungsmöglichkeiten

3.4.1. ERP-Internationalisierungsprogramm

Wer kann den Kredit beanspruchen?

Kleine und mittlere produzierende Unternehmen sowie produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen, wobei folgende Grenzwerte nicht überschritten werden dürfen:

- ◆ 250 Mitarbeiter,
- ◆ 40 Millionen Euro Umsatz oder
- ◆ 27 Millionen Euro Bilanzsumme,
- ◆ 25 %ige Beteiligung durch ein Großunternehmen.

Was wird gefördert?

Direktinvestitionen in den europäischen Reformstaaten, wenn sich dadurch die strategische Position des antragstellenden Unternehmens verbessert.

- ◆ Errichtung von Produktionsniederlassungen bzw. Tochterfirmen,
- ◆ Errichtung von Produktions-Joint Ventures,
- ◆ Übernahme einer qualifizierten Beteiligung (mind. 25 %),
- ◆ Errichtung, dauerhafte und qualifizierte Beteiligung sowie Betreuung von kommerziell orientierten Umweltprojekten zur Verbesserung des ökologischen Standards und Vermeidung grenzüberschreitender negativer Einflüsse (z. B. Recyclinganlagen, Abwasserreinigungsprojekte). Solche Projekte können nur in den an Österreich grenzenden Reformstaaten unterstützt werden.

Was wird finanziert?

- ◆ Beteiligungskapital,
- ◆ Gesellschafterdarlehen,
- ◆ Kaufpreis der Beteiligung,
- ◆ sonstige, mit diesen investiven Maßnahmen im direkten Zusammenhang stehende Kosten (Vorlaufkosten und Gründungskosten etc.).

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- ◆ Keine Verlagerung von Betriebsstätten.
- ◆ Von den Projekten darf keine umweltschädigende Wirkung ausgehen.
- ◆ Verbesserung der strategischen Position des österreichischen Unternehmens.
- ◆ Positive Auswirkungen auf die österreichische Volkswirtschaft.

Wie viel Geld kann man bekommen?

0,35 Millionen Euro bis max. 7,5 Millionen Euro pro Projekt.

Wie lange ist die Laufzeit?

6 Jahre, davon max. 2 Jahre tilgungsfrei.

Welche Sicherheiten sind erforderlich?

Bankhaftung, Haftung der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft (AWS)¹, Wertpapierdeckung.

Wo können Sie einreichen?

Bei Ihrer Filiale der Bank Austria Creditanstalt.

¹ Die AWS entstand aus einer Fusion (per 1.10.2002) zwischen der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft (FGG)/Ost-West-Fonds und der BÜRGES Förderungsbank.

Welche Unterlagen sind mitzubringen?

- ◆ Informationen über die wirtschaftlichen, persönlichen, gesellschafts- und gewerberechtlichen Verhältnisse des Kreditnehmers.
- ◆ Unterlagen über das Investitionsvorhaben und dessen Auswirkungen.

Ihre Ansprechpartner in der Bank Austria Creditanstalt:

Ihr Firmenkundenbetreuer der Bank Austria Creditanstalt sowie Leitung und MitarbeiterInnen der Abteilung Export- und Investitionsfinanzierung
Telefon: +43 (0) 505 05 DW 44405 oder 44424
E-Mail: 8844_EXIN@ba-ca.com

3.4.2. **Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS) (vormals Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Ost-West-Fonds)**

Ziel:

Erleichterung der Internationalisierung inländischer Unternehmen, Verminderung des Risikos von Beteiligungsinvestitionen inländischer Unternehmen im Ausland durch Haftungsübernahme für wirtschaftliches Risiko.

Wer kann die Förderung beanspruchen?

Unternehmen, welche

- ◆ ihren Sitz im Inland haben und
- ◆ mehrheitlich in österreichischem Eigentum stehen oder
- ◆ nicht mehrheitlich in österreichischem Eigentum stehen, jedoch das Beteiligungsprojekt den strategischen Zielen und der Stärkung der Wettbewerbsstellung des antragstellenden Unternehmens dient und dieses auch für die Betreuung des Projektes federführend verantwortlich ist.

Was wird gefördert?

- ◆ Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen, Anteils- und Kapitalerhöhungen bei bereits bestehenden Beteiligungsengagements.
- ◆ Gewährung von Gesellschafterdarlehen, Gesellschafterzuschüssen und sonstigen Gesellschaftermitteln (z. B. Bürgschaften) an das Beteiligungsunternehmen, wenn mit diesen Beteiligungen eine Steigerung der betrieblichen Leistungskraft und eine nachhaltige Verbesserung der Marktposition des inländischen Unternehmens erwartet werden kann.

- ◆ Bei Beteiligungen in EWR-Ländern muss antragstellendes Unternehmen als KMU (= kleineres und mittleres Unternehmen) gem. EU-Definition anzusehen sein (weniger als 250 Beschäftigte, weniger als 40 Millionen Euro Umsatz oder Bilanzsumme geringer als 27 Millionen Euro).

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Es muss ein Besicherungsbedarf bestehen, das heißt, bei Misslingen würde ein substanzieller Schaden für das antragstellende Unternehmen eintreten.

Projektuntergrenze?

0,73 Millionen Euro; keine Projektobergrenze.

Wie wird gefördert?

- ◆ Direktgarantie – AWS/Ost-West-Fonds verpflichtet sich, dem inländischen Unternehmen bei Eintritt des definierten Garantiefalles (= wirtschaftlicher Misserfolg des Beteiligungsprojektes) einen bestimmten Anteil der Beteiligungsinvestition (Risk-sharing-Quote) zu bezahlen.
- ◆ Finanzierungsgarantie mit Risk-sharing-Kombination der Direktgarantie mit Garantie für finanzierende Bank.

Falls finanziert werden soll: Wie hoch sind die Kreditkosten?

- ◆ Marktüblich.
- ◆ Kombination mit günstigen Krediten (ERP-Kredite, OeKB-Beteiligungsfinanzierung, Starthilfekredite usw.) ist möglich.

Welches Risiko deckt die Garantie?

- ◆ Risk-sharing-Quote bei Direktgarantien maximal 50 % (wird im Einzelfall festgelegt).
- ◆ Bei Finanzierungsgarantien mit Risk-sharing darf der Kreditbetrag 90 % des Projektpräliminäres nicht überschreiten. Die Garantiequote gegenüber der Bank beträgt davon maximal 90 % (bei ERP-Finanzierungen maximal 100 %).

Wie hoch ist das Garantieentgelt?

Je nach Garantieart und Garantiausmaß: ca. 1 % p.a., zahlbar jeweils halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember.

Wie lange ist die Laufzeit?

- ◆ Bei Direktgarantien bis maximal 12 Jahre.
- ◆ Bei Finanzierungsgarantien mit Risk-sharing bis maximal 15 Jahre.

Wann tritt der Haftungsfall ein?

- ◆ Bei Direktgarantien: Eintritt der für den Einzelfall definierten Tatbestände (z. B. Insolvenz des Beteiligungsunternehmens, nachhaltige Betriebsverluste usw.).
- ◆ Bei Finanzierungsgarantien mit Risk-sharing:
- ◆ Insolvenz des inländischen Unternehmens,
- ◆ Eintritt des für den Einzelfall definierten besonderen Tatbestandes.

Wo können Sie einreichen?

- ◆ Bei Ihrer Filiale der Bank Austria Creditanstalt.
- ◆ Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. (vormals Finanzierungsgarantie Ges.m.b.H./Ost-West-Fonds, A-1110 Wien, Gasometer A, Guglgasse 12.

Welche Unterlagen sind mitzubringen?

- ◆ Informationen über die wirtschaftlichen, persönlichen, gesellschafts- und gewerberechtlichen Verhältnisse des Kreditnehmers.
- ◆ Unterlagen über das Beteiligungsvorhaben.

Ihre Ansprechpartner in der Bank Austria Creditanstalt:

Ihr Firmenkundenbetreuer der Bank Austria Creditanstalt sowie Leitung und MitarbeiterInnen der Abteilung Export- und Investitionsfinanzierung
 Telefon: +43 (0) 505 05 DW 44405 oder 44424
 E-Mail: 8844_EXIN@ba-ca.com

3.4.3. **Versicherungs- und Finanzierungsmöglichkeiten (OeKB)**

3.4.3.1. **Bundeshaftung der Republik Österreich: OeKB-Beteiligungsgarantie**

Ziel:

Erleichterung von Investitionsvorhaben, die direkt oder indirekt der Verbesserung der österreichischen Leistungsbilanz dienen, durch Haftungsübernahme für politisches Risiko.

Antragsteller:

Österreichische Unternehmen, z. B. Produktions-, Handels-, Dienstleistungsunternehmen, Holdinggesellschaften etc.

Geförderte Projekte:

Beteiligungen, beteiligungsähnliche Rechte (beteiligungsähnliche Darlehen, Gesellschafterdarlehen).

Umfang der Garantie:

- ◆ Buchwert der Beteiligung (Geld- oder Sacheinlagen, Gesellschafterdarlehen).
- ◆ Erhöhungen (z. B. bei Kapitalerhöhungen) sind möglich. Reduktion aufgrund von Abschichtungen, Darlehensrückzahlungen, Wertberichtigungen etc.
- ◆ Die Deckung von Zinsen und Erträgen ist möglich. Keine Projektunter- bzw. -obergrenze.

Garantiedeckungsquote:

Bis zu 100 % für politische Risiken (Selbstbehalt: 0 – 5 %).

Variables Garantieentgelt:

Zwischen 0,2 % und 1,5 % p.a., zahlbar jährlich im Vorhinein für die Absicherung des politischen Risikos im engeren Sinne (z. B. Enteignung, Krieg, kriegerische Ereignisse etc.). Die Indeckungnahme des Transferrisikos muss gesondert beantragt werden, hierfür wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % in Rechnung gestellt.

Laufzeit:

Bis maximal 25 Jahre, in der Praxis zumeist 5 bis 10 Jahre.

Haftungsfall, gedeckte Risiken:

Vollständiger oder teilweiser Entzug sowie vollständige oder teilweise Zerstörung der Beteiligung oder des beteiligungsähnlichen Rechtes aus direktem oder indirektem politischem Anlass (z. B. Verstaatlichung, Enteignung etc.) sowie Transferbeschränkungen für den Erlös aus dem Verkauf oder der Abwicklung der Beteiligung, für Beteiligungserträge oder für Kapital- und Zinszahlungen aus beteiligungsähnlichen Rechtsgeschäften.

Antragsverfahren:

G4-Anträge (Formblätter) werden im Wege der Bank Austria Creditanstalt als Hausbank eingebracht.

Ihre Ansprechpartner in der Bank Austria Creditanstalt:

Ihr Firmenkundenbetreuer der Bank Austria Creditanstalt sowie Leitung und MitarbeiterInnen der Abteilung Export- und Investitionsfinanzierung
 Telefon: +43 (0) 505 05 DW 44405 oder 44424
 E-Mail: 8844_EXIN@ba-ca.com

3.4.3.2. OeKB-Beteiligungsfinanzierung

Kreditzweck:

Beteiligung (bis zu 100 %) an einem ausländischen Unternehmen. Gewährung eines Gesellschafterdarlehens zur Errichtung von Produktionsstätten, Errichtung von Vertriebsniederlassungen etc.

Voraussetzungen:

Bundeshaftung G4 (bei denkbarem politischem Risiko) oder Wechselbürgschaft des Bundes oder Haftung der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS).

Kredithöhe:

Wert der Beteiligung und/oder des Darlehens abzüglich eines allfälligen Selbstbehaltes.

Laufzeit:

Maximal 25 Jahre, davon max. 10 Jahre tilgungsfrei (in der Praxis sind 5 bis 10 Jahre, hiervon 2 bis 3 Jahre tilgungsfrei üblich).

Kreditkosten:

- ◆ OeKB Rahmen-I-Konditionen je nach Laufzeit des Kredites.
- ◆ Kosten der G4 (Garantieentgelt je nach Höhe des Länderrisikos variabel) bzw. der Wechselbürgschaft (Wechselbürgschaftsentgelt 0,2 % p.a. bei Haftung der Bank Austria Creditanstalt) bzw. der Haftung der AWS.

Die jeweils aktuellen Zinssätze entnehmen Sie bitte dem Infoblatt „Exportservice“ bzw. Homepage (www.ba-ca.com).

Kreditgebühr:

0,8 % vom Kreditbetrag, nur im Falle einer Finanzierung auf Basis einer Haftung der AWS.

Zinsberechnung:

Vierteljährlich dekursiv.

Sicherstellung:

Abtretung der G4, Abtretung der Beteiligung/des Darlehensvertrages, evtl. zusätzliche materielle Sicherheiten (z. B. hypothekarische Sicherstellung, AWS-Haftungen etc.).

Antragsverfahren:

Schriftlicher Antrag (formlos) an die Bank Austria Creditanstalt als Hausbank, nach Vorliegen der G4, der Wechselbürgschaftszusage oder Haftungen der AWS.

Weiteres Informationsmaterial:

Infoblatt „Exportservice-OeKB-Beteiligungsfinanzierung“ bzw. Internet-Homepage (www.ba-ca.com).

Ihre Ansprechpartner in der Bank Austria Creditanstalt:

Ihr Firmenkundenbetreuer der Bank Austria Creditanstalt sowie Leitung und MitarbeiterInnen der Abteilung Export- und Investitionsfinanzierung
Telefon: +43 (0) 505 05 DW 44405 oder 44424
E-Mail: 8844_EXIN@ba-ca.com

3.4.4. Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS) (vormals BÜRGES Förderungsbank Gesellschaft m.b.H.)/ Internationalisierungsprojekte

Ziel:

Förderung der Internationalisierung österreichischer Klein- und Mittelbetriebe.

Antragsteller:

Klein- und Mittelbetriebe mit Sitz im Inland.

Geförderte Projekte:

Auslandsinvestitionen/Internationalisierungsprojekte mit einem präliminierten Kostenvolumen von maximal EUR 1 Mio.

Voraussetzungen:

Wettbewerbsstärkung der österreichischen Klein- und Mittelbetriebe, Verbesserung der österreichischen -Leistungsbilanz.

Wie wird gefördert?

Mittels

- ◆ Garantien zur Deckung des wirtschaftlichen Risikos (= Projektgarantie) bzw. der damit verbundenen Finanzierung (= Finanzierungsgarantie) und auch
- ◆ Garantien zur Deckung des politischen Risikos (Abwicklung über OeKB).

Welches Risiko deckt die Garantie?

Wird von Fall zu Fall festgelegt, wobei das wirtschaftliche Risiko in bestimmtem Umfang (mindestens 50 %) vom Garantienehmer mitgetragen werden muss. Die Finanzierungsgarantie deckt max. 80 % des aushaftenden Kreditbetrages. Hinsichtlich des politischen Risikos ist eine Deckungsquote bis zu 100 % (bei 5 – 10 % Selbstbehalt) möglich.

Wie hoch ist das Garantieentgelt?

Ca. 1 % p.a.

Falls finanziert werden soll: Wie hoch sind die Kreditkosten?

- ◆ AWS-BÜRGES-Kondition,
- ◆ Kombination mit günstigen Krediten (ERP-Kredite, OeKB-Beteiligungsfinanzierung, Starthilfekredite usw.) ist möglich.

Wann tritt der Haftungsfall ein?

- ◆ Scheitern des Internationalisierungsprojektes (Vermeidung eines nachhaltigen Schadens für den österreichischen Klein- und Mittelbetrieb).
- ◆ Insolvenz des Garantiebegünstigten (= inländisches Unternehmen).
- ◆ Politischer Haftungsfall.

Wo können Sie einreichen?

- ◆ Bei Ihrer Filiale der Bank Austria Creditanstalt.
- ◆ Bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (vormals BÜRGES Förderungsbank Gesellschaft m.b.H.), Taborstraße 10, 1020 Wien.

Welche Unterlagen sind mitzubringen?

- ◆ Informationen über die wirtschaftlichen, persönlichen, gesellschafts- und gewerberechtlichen Verhältnisse des Kreditnehmers.
- ◆ Unterlagen über das Beteiligungsvorhaben.

Ihre Ansprechpartner in der Bank Austria Creditanstalt:

Ihr Firmenkundenbetreuer der Bank Austria Creditanstalt sowie Leitung und MitarbeiterInnen der Abteilung Export- und Investitionsfinanzierung
 Telefon: +43 (0) 505 05 DW 44405 oder 44424
 E-Mail: 8844_EXIN@ba-ca.com

3.4.5. Studienfonds der AWS und OeKB

AWS:

Ziel:

Zielsetzung ist die finanzielle Förderung und Unterstützung bei der Antragstellung für Programme europäischer und internationaler Organisationen (= Antragsförderung) sowie bei der Projektvorbereitung und -betreuung (= Studienförderung) im Zusammenhang mit Direktinvestitionen, Beteiligungen und/oder sonstigen Investitionen im Ausland.

Wer kann die Förderung beanspruchen?

Unternehmen aller Branchen (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft, Realitätenwesen und Versicherungen) mit Sitz in Österreich.

Förderungsgegenstand und -höhe:

- ◆ Antragsförderung: allgemeine Kosten, die im Zusammenhang mit der Antragstellung zur Erschließung entsprechender EU sowie vergleichbare Programme anderer internationaler Organisationen entstehen. Pauschalzuschuss i. H. v. 2.900 Euro, bei Kosten über 5.800 Euro Zuschuss von 50 %, max. jedoch 7.250 Euro.
- ◆ Studienförderung: Können o. a. Förderprogramme nicht in Anspruch genommen werden, übernimmt die AWS 50 % der Kosten von externen Konsulenten und Experten für die Entwicklung, Vorbereitung und Prüfung der „Machbarkeit“ des Projektes. Barauslagen des Unternehmens (z. B. Reisekosten) können ebenfalls zu max. 25 % in die Förderbasis einbezogen werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- ◆ Antragsförderung: Vorlage des vom Unternehmen firmenmäßig unterfertigten Antrages an die europäische oder internationale Organisation, der die formellen und inhaltlichen Voraussetzungen des jeweiligen Programms erfüllen muss.
- ◆ Studienförderung:
 - ◆ Plausibilität des Investitionsvorhabens,
 - ◆ Grundlagen für erfolgreiche Projektdurchführung sind seitens des KMU oder seiner Partner gegeben oder herstellbar,
 - ◆ Qualifikation der externen Berater ist gewährleistet,
 - ◆ angemessenes Verhältnis der Beratungskosten zu den Gesamtkosten,
 - ◆ Studie darf bei Antragstellung noch nicht in Angriff genommen sein,
 - ◆ andere Förderprogramme stehen für dieses Projekt nicht zur Verfügung.

Studienfonds der OeKB

Zielsetzung:

Unterstützung bei der Erschließung neuer Märkte sowie Senkung der Anlaufkosten. Zugang zu professionellen Marktstudien mit gesamtwirtschaftlicher Bedeutung für die Exportwirtschaft. Aufschluss über neue Wachstumsmärkte und -sektoren.

Höhe der Förderung:

Bis zu 100 % der nachgewiesenen Kosten, max. jedoch 200.000 Euro.

Antragstellung:

Antragseinreichung für die Vergabe einer Studie direkt bei der OeKB, inkl. einer genauen Beschreibung und des gewünschten Umfangs der Studie, einer Auflistung der zu erwartenden Kosten sowie einer Aufstellung potenzieller Lieferungen und Leistungen.

Ihre Ansprechpartner in der Bank Austria Creditanstalt:

Ihr Firmenkundenbetreuer der Bank Austria Creditanstalt sowie Leitung und MitarbeiterInnen der Abteilung Export- und Investitionsfinanzierung
Telefon: +43 (0) 505 05 DW 44405 oder 44424
E-Mail: 8844_EXIN@ba-ca.com

3.5. Internationale Exportfinanzierung (Österreich)

Im globalen Wettbewerb stehen Exporteure immer häufiger vor der Herausforderung, neben dem Verkauf ihrer Produkte und Leistungen auch für deren teilweise oder gänzliche Finanzierung Sorge zu tragen. Dies bedeutet, dass neben Preis, Technologie, Qualität, Lieferzeit und After-Sales-Service auch die Attraktivität des begleitenden Finanzierungsoffertes mitentscheidend für den Auftragserhalt ist.

Dieser Entwicklung Rechnung tragend, wurden von Finanzinstitutionen und Kommerzbanken eine Reihe von Produkten und Möglichkeiten entwickelt, maßgeschneiderte Finanzierungslösungen zur Unterstützung von Exportvorhaben anzubieten – unter größtmöglicher Berücksichtigung der zum Teil sehr unterschiedlichen Vorstellungen und Wünsche der Käuferseite.

Unter dem Produktbereich „Internationale Exportfinanzierung“ wird generell das weite Feld der käufer- bzw. abnehmerbezogenen Exportfinanzierung verstanden. Er umfasst all jene Finanzierungsmaßnahmen, in denen der ausländische Käufer/Abnehmer/Importeur, dessen Bank oder auch der Staat selbst als Kreditnehmer bzw. gegebenenfalls als Garanten auftreten.

Da die internationale Exportfinanzierung eine Form der Absatzfinanzierung ist, muss immer ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen einer konkreten Exportleistung und der entsprechenden Finanzierung gegeben sein.

Dies bedeutet:

- ◆ Zusammenhang in sachlicher Hinsicht zwischen Exportkontrakt und Finanzierung.
- ◆ Die Finanzierungsmaßnahme muss unmittelbar der Durchführung des Exportkontraktes dienen.

Um den bei grenzüberschreitenden Finanzierungsoperationen verstärkt vorhandenen wirtschaftlichen Risiken (Produktions-, Abnahme-, Delkredererisiko etc.) sowie den zusätzlich auftretenden politischen Risiken (u. a. außerordentliche staatliche Maßnahmen wie Zahlungsverbot, Moratorium, Transfer- und Konvertierungsbeschränkungen, weiters Streik, Enteignung, Revolution, Krieg, Einfuhrbeschränkungen etc.) zu begegnen, ist oftmals die Inanspruchnahme der nationalen (OeKB bzw. privater Versicherungsbereich) und internationalen Versicherungsmöglichkeiten (MIGA, AIG etc.) zweckmäßig.

Die Produktpalette der Internationalen Exportfinanzierung der Bank Austria Creditanstalt umfasst neben dem kurzfristigen auch den mittel- und langfristigen Finanzierungsbereich in all seinen Variationen, unter Inanspruchnahme der anwendbaren nationalen und internationalen Förderungs- und Absicherungsmöglichkeiten.

Das Hauptgewicht liegt beim österreichischen Exportförderungssystem. Seitens der Republik Österreich wurde die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) als Bevollmächtigte des Bundes mit der Abwicklung und Durchführung des Exportgarantie- und auch Exportfinanzierungs-Systems betraut.

Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen durch die Republik Österreich:

- ◆ Die zugrunde liegende Exporttransaktion muss der direkten oder indirekten Verbesserung der österreichischen Leistungsbilanz dienen und den jeweils anzuwendenden Regelungen hinsichtlich der österreichischen Mindestwertschöpfung entsprechen.
- ◆ Die internationalen sowie auf EU-Ebene getroffenen Regelungen (Berner Union, OECD-Consensus: Arrangement on Guidelines for Officially Supported Export Credits – wird als Gentlemen's Agreement zwischen fast allen OECD-Mitgliedsstaaten angesehen) sind einzuhalten.
- ◆ Überprüfung der Deckungsfähigkeit jeder Einzeltransaktion anhand der jeweils geltenden aktuellen Garantie-Deckungspolitik der österreichischen Exportförderungsgremien.

Die wichtigsten Produkte der Internationalen Exportfinanzierung der Bank Austria Creditanstalt:

◆ Gebundener Finanzkredit mit/ohne OeKB-Garantie:

Dies ist der Klassiker der internationalen Exportfinanzierung und auch unter den Bezeichnungen „Käuferkredit“ bzw. „Bestellerkredit“ bekannt. Auf Basis eines Exportkontraktes wird zwischen unserem Institut und dem Käufer bzw. dessen Bank

ein Kreditvertrag zur unmittelbaren Finanzierung des Exportkontraktes abgeschlossen. Die Kreditauszahlungen erfolgen direkt an den Exporteur pro rata Lieferung/Leistung gegen Vorlage dokumentärer Nachweise. Die Tilgung durch den Kreditnehmer erfolgt sodann gemäß vereinbartem Modus. Die Finanzierungslaufzeiten bewegen sich – abgestimmt auf Projekt und die internationalen Rahmenbedingungen – zwischen 2 und 10 Jahren (Kraftwerke bis zu 12 Jahren).

◆ **Forderungsankauf mit/ohne OeKB-Garantie:**

Für volumsmäßig geringere Exportgeschäfte empfiehlt sich der Forderungsankauf, wobei sich die vertragstechnische Abwicklung, im Gegensatz zu den bei einem gebundenen Finanzkredit erforderlichen umfangreicheren Verhandlungen, auf eine Vereinbarung zwischen Exporteur und der Bank Austria Creditanstalt beschränkt. Es wird jedoch der gleiche Vorteil der Bilanzverkürzung wie bei einem gebundenen Finanzkredit erreicht. Weiters können auch ohne OeKB-Deckung, abhängig von der jeweiligen Bonität des Schuldners und der vorliegenden Sicherheit, Diskontierungen mit oder ohne Regress (Forfaitierung) und allenfalls unter Einbeziehung einer privaten Versicherung durch die Bank Austria Creditanstalt durchgeführt werden.

◆ **Anzahlungs- bzw. Lokalkostenfinanzierung (ohne OeKB-Garantie):**

Diese Finanzierungsart stellt eine Ergänzungsfinanzierung zum gebundenen Finanzkredit dar. Hierfür sind keine Bundeshaftungen erhältlich. Das Abwicklungsschema entspricht dem des gebundenen Finanzkredites, mit in der Regel kürzeren Tilgungszeiträumen.

◆ **Konsortialkredit:**

Die Bank Austria Creditanstalt fungiert als Arranger/Co-Arranger gemeinsam mit ausgesuchten in- oder ausländischen Banken als Kreditgeber (Bankenkonsortium) zur Finanzierung von Großprojekten.

◆ **Rahmenkreditvereinbarung:**

Die Bank Austria Creditanstalt hat mit einer Vielzahl von ausländischen Banken „Rahmenkreditvereinbarungen“ abgeschlossen, welche die grundsätzlichen Modalitäten für die vorgenannten Finanzierungsvarianten festlegen. Durch Einbeziehung einer Finanzierungstransaktion in eine derartige Vereinbarung wird der Administrations- und Zeitaufwand erheblich verkürzt und vereinfacht.

◆ **Akkreditiv-Anschlussfinanzierung (mit/ohne OeKB-Garantie):**

Eine ausländische Bank eröffnet zugunsten eines österreichischen Exporteurs ein Akkreditiv mit Zahlungsklausel „bei Sicht“. Zur mittelfristigen Finanzierung der Akkreditivauszahlungen schließt die ausländische Bank gleichzeitig einen Finanzierungsvertrag mit dem avisierenden Institut der Bank Austria Creditanstalt ab.

◆ **Multisourcing in der internationalen Exportfinanzierung:**

Die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft führt zu immer komplexeren Exportprojekten. Größere Aufträge setzen sich heute oftmals aus einer Mehrzahl von Lieferanteilen aus diversen Ländern zusammen. Dank des umfangreichen internationalen Netzwerkes der Hypovereinsbank-Group ist die Bank Austria Creditanstalt in der Lage, die verschiedenen staatlichen Finanzierungs- und Garantieprogramme direkt oder indirekt in Anspruch zu nehmen bzw. Absicherungen durch private Versicherungen zur Verfügung zu stellen und somit maßgeschneiderte Finanzierungen aus einer Hand anzubieten. Bei derartigen Finanzierungen kooperieren die lokalen Einheiten der Bank Austria Creditanstalt mit der staatlichen Exportversicherungsstelle der Tschechischen Republik (EGAP).

Falls möglich und sinnvoll, wird die Refinanzierung der vorangeführten Produkte im Rahmen des von der OeKB gesteuerten Exportfinanzierungsverfahrens („EFV“) durchgeführt.

Ihre Ansprechpartner in der Bank Austria Creditanstalt:

Mag. Robert Fleischmann, Abteilungsleiter
(Internationale Export- und Handelsfinanzierung)
A-1010 Wien, Am Hof 2, Telefon: +43 (0) 50505 DW 56901
E-Mail: robert.fleischmann@ba-ca.com

Mag.Dr. Florence Werdisheim, Abteilungsleiter-Stv.
(Internationale Export- und Handelsfinanzierung)
A-1010 Wien, Am Hof 2, Telefon: +43 (0) 50505 DW 50330
E-Mail: florence.werdisheim@ba-ca.com

3.6. **Strukturierte Handelsfinanzierung und Commodity Trade Finance**

Finanzierungsform für den Rohstoff- bzw. Handelswarenbereich (z. B. Erdöl, Stahl und Stahlprodukte, Metalle, Baumwolle, Düngemittel, Papier etc.).

Die Struktur der Kreditgewährung orientiert sich am Produktions-, Transport- bzw. Abnahmezyklus des jeweiligen Gutes. Zur Besicherung werden die Rechte an den Gütern (inkl. etwaiger Versicherungen) bzw. die Rechte an den Verkaufs- oder Einkaufsverträgen an die Bank Austria Creditanstalt abgetreten.

In der Regel werden zuhöchst 80 % des Vertragswertes finanziert. Die strukturierte Handelsfinanzierung ist eine Form der Umsatzfinanzierung, daher bewegen sich die Kreditlaufzeiten im kurz- bis mittelfristigen Bereich (6 – 18 Monate).

Häufige Finanzierungsformen:

- ◆ Export-Vorfinanzierung,
- ◆ „Tolling“-Finanzierung,
- ◆ Transportfinanzierung,
- ◆ Lagerfinanzierung,
- ◆ Zahlungszielfinanzierung,
- ◆ Investitionsgüterfinanzierung mit Warenauflösung,
- ◆ Auflösung von Warenverpflichtungen (Barter, Gegengeschäfte).

Im Unterschied zum klassischen „Balance Sheet Lending“ ist die strukturierte Handelsfinanzierung vorrangig auf die Transaktions- bzw. Sicherheitenstruktur abgestellt.

Ihre Ansprechpartner in der Bank Austria Creditanstalt:

Mag. Margit Slezak, Abteilungsleiter-Stv.
(Internationale Export- und Handelsfinanzierung)
A-1010 Wien, Am Hof 2, Telefon: +43 (0) 505 05 DW 87320
E-Mail: margit.slezak@ba-ca.com

Mag. Alfred Wolloch
(Internationale Export- und Handelsfinanzierung)
A-1010 Wien, Am Hof 2, Telefon: +43 (0) 505 05 DW 53575
E-Mail: alfred.wolloch@ba-ca.com

3.7. **Tschechische Republik: Die Investitionsanreize**

(Gesetz Nr. 72/2000 der Gesetzsammlung)

Die Investitionsanreize (VO 453/2001) können gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass er imstande ist, die Allgemeinen Bedingungen und die Sonderbedingungen (§ 35a und 35b des Einkommenssteuergesetzes, Nr. 586/1992 der Gesetzsammlung) zu erfüllen. Der Antragsteller muss seine Vorschau an eine vom Ministerium berufene Organisation einreichen. Diese erstellt ein Gutachten, das mitsamt der Vorschau innerhalb von 30 Tagen (nach Erhalt der Vorschau) dem Ministerium vorzulegen ist. Das Ministerium stellt mittels der Organisation ein Angebot an den Antragsteller.

Die Investitionsanreize bestehen aus

- ◆ Einkommenssteuernachlässen,
- ◆ Übertragung eines aufgeschlossenen Gebietes zu einem begünstigten Preis
- ◆ materieller Unterstützung der Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- ◆ materieller Unterstützung der Requalifizierung (Umschulung) von Mitarbeitern,
- ◆ Übertragung des landwirtschaftlichen Grundstückes.

Die Allgemeinen Bedingungen sind:

- a) Anschaffung eines neuen Fertigungsbetriebes, Erweiterung oder Modernisierung des bestehenden Fertigungsbetriebes oder Einsatz einer neuen Produktion. Die Anschaffung, Erweiterung oder Modernisierung kann durch Kauf oder Miete erfolgen.
- b) Investition von Mitteln:
 1. in die Verarbeitungsindustriebereiche Forstwirtschaft, Kosmonautik, Transportmittel und -anlagen, Rechner, Informationstechnologien, Elektronik, Radiokommunikation, Telekommunikation, Pharmazie oder
 2. in andere Bereiche der Verarbeitungsindustrie unter der Bedingung, dass ein Teil der Fertigungslinie ein Bestandteil einer in der Regierungsverordnung festgelegten Maschinenanlage ist und dass der Anschaffungspreis dieses Teils der Fertigungslinie mindestens 50 % des Gesamtpreises für die Anschaffung der Fertigungslinie beträgt. Als Verarbeitungsindustrie werden weder Förderung von Mineralrohstoffen noch Produktion und Verteilung von elektrischer Energie, Gas und Wasser, Bauwesen, Fahrzeugreparaturen, Handel und andere Dienstleistungen angesehen.
- c) Anschaffung einer Maschinenanlage (gemäß der Regierungsverordnung Nr. 318/1999 – Zolltarif, Kapitel Nr. 84, 85 und 90) im Wert von 40 % des Gesamtwertes der angeschafften Sachanlagen und immateriellen Anlagen.
- d) Die Produktion muss umweltfreundlich sein (Gesetz Nr. 309/1991 über Luftschutz).
- e) Erbringung von Investitionsmitteln für die Anschaffung von Sach- und immateriellen Anlagen mindestens in Höhe von CZK 350 Mio., wobei mindestens CZK 145 Mio. durch Eigenkapital gedeckt werden müssen (bei natürlicher Person durch eigene Mittel).
- f) Die Bezahlung der Anschaffung von Sach- und immateriellen Anlagen, die gemäß lit. e) festgestellt sind, muss spätestens innerhalb von 3 Jahren ab Zusage erfolgen. In begründeten Fällen kann das Ministerium für Handel und Industrie auf Gesuch diese Frist maximal um 2 Jahre verlängern.
- g) Wenn das Investitionsvorhaben in einem Bezirk realisiert werden soll, in dem die Arbeitslosigkeit bei der Antragstellung mindestens um 50 % höher als die mittlere Arbeitslosigkeit gemäß der Statistik des Ministeriums für Arbeit und Sozialwesen für das letzte Halbjahr ist, mindert das Ministerium den Betrag auf CZK 100 Mio. wobei eine Hälfte dieses Betrags durch Eigenkapital (bzw. bei natürlicher Person mit eigenen Mitteln) gedeckt werden muss.

In die Beträge in lit. e) und g) werden Zahlungen aufgrund eines Nutzungsvertrages mit Kaufoption (Finanzierungsleasing) nicht eingerechnet.

Die Sonderbedingungen, unter denen ein Steuer-nachlass geltend gemacht werden kann, sind:

- a) Der Steuerpflichtige (Steuerzahler) nutzt in so hohem Maß wie möglich alle Bestimmungen des Einkommenssteuer-gesetzes zur Senkung der Bemessungsgrundlage aus, und zwar vor allem durch Geltendmachung von Abschreibun-gen, Berichtigungsposten zu Forderungen sowie Abzug des höchstmöglichen steuerlichen Verlustvortrages.
- b) Der Steuerpflichtige wird bei den Sachanlagen (mit Aus-nahme von Immobilien), die im Rahmen der Investitions-anreize angeschafft werden, zu ihrem ersten Inhaber auf dem Gebiet der Tschechischen Republik. Dies bezieht sich nicht auf das Vermögen, das im Rahmen der Verwertung von Konkursmasse erworben wurde.
- c) Die steuerpflichtige Körperschaft wird nicht aufgelöst, es wird kein Konkursverfahren gegen ihn eröffnet und es kommt zu keiner Fusion mit einem anderen Steuersubjekt im Zeitraum der Geltendmachung des Steuernachlasses.
- d) Der Steuerpflichtige erhöht nicht die Grundlage für die Be-rechnung des Nachlasses durch wirtschaftliche Be-ziehungen mit verbundenen Personen oder nahen Perso-nen in einer Weise, die den wirtschaftlichen Prinzipien der üblichen Handelsbeziehungen widerspricht.

3.7.1. Der Steuernachlass

Der Steuerpflichtige, dem die Zusage des Investitionsan-reizes gewährt wurde und der die Allgemeinen und die Son-derbedingungen erfüllt, kann einen Steuernachlass geltend machen, und zwar:

- a) wenn der Steuerpflichtige der Körperschaftssteuer unter-liegt, in Höhe von 31 % der Besteuerungsgrundlage,
- b) wenn der Steuerpflichtige der Einkommenssteuer unterliegt, in Höhe der Steuer, die gemäß dem § 16 Abs. 1 von der Be-messungsgrundlage (§ 7 – aus unternehmerischer Tätigkeit) des Gesetzes über Einkommenssteuer berechnet wird.

Der Steuernachlass kann innerhalb von 10 nacheinander folgenden Besteuerungszeiträumen geltend gemacht werden, wobei der erste Besteuerungszeitraum, für den der Nachlass geltend gemacht werden kann, der Besteuerungszeitraum ist, in dem der Kollaudierungsbescheid (Benützungsbewilligung) in Kraft getreten ist oder in dem eine Zustimmung des Bauamtes mit der Aufnahme der Probetrieibes für das Gebäude oder dessen Teil erteilt wurde, für den die Investitionsanreize ge-währt werden.

3.7.2. Schaffung neuer Arbeitsplätze

Die materielle Unterstützung für die Schaffung neuer Ar-beitsplätze wird einem Arbeitgeber gewährt, der neue Arbeits-plätze in einem Gebiet schafft, in dem die Arbeitslosigkeit die mindestens mittlere Arbeitslosigkeit der Tschechischen Repu-blik erreicht. Die materielle Unterstützung ist zweckgebunden und kann ausschließlich zur Schaffung neuer Arbeitsplätze ge-nutzt werden, die in dem Abkommen über den Investitionsan-reiz vereinbart sind. Die Höhe der materiellen Unterstützung für einen Arbeitsplatz richtet sich nach der Situation am Ar-beitsmarkt und die Deckungsform wird von der Regierung durch Verordnung (noch nicht vorhanden) festgelegt.

3.7.3. Requalifizierung (Umschulung) der Mitarbeiter

Das Ministerium unterstützt materiell den Arbeitgeber, dem die Investitionsanreize zugesagt wurden, bei der Requali-fizierung seiner Mitarbeiter, und zwar durch eine teilweise Übernahme der Kosten, die für die Requalifizierung aufge-wendet werden. Die materielle Unterstützung ist zweckge-bunden und kann ausschließlich zur Requalifizierung der Mit-arbeiter genutzt werden. Die Höhe der Unterstützung für die Requalifizierung und die Deckungsform werden von der Re-gierung durch Verordnung (noch nicht vorhanden) festgelegt.

Ihre Ansprechpartner in der Consultatio:

Mag. Gerhard Pichler,
Beideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Geschäftsführer
A-1210 Wien, Holzmeistergasse 7–9,
Telefon: (+43 1) 27 775 DW 240
E-Mail: pichler@consultatio.com

Mag. Siegfried Scheiner,
Beideter Buchprüfer und Steuerberater
A-1210 Wien, Holzmeistergasse 7–9,
Telefon: (+43 1) 27 775 DW 244
E-Mail: scheiner@consultatio.com

Dipl. Ing. Karol Csanyi, Steuerberater, Geschäftsführer
Jana Vejvodova
CZ-130 00 Praha 3, Korunni 129, Vinohrady,
Telefon: (+420 2) 727 323 20
E-Mail: info@consultatio.cz

4. Tschechische Republik – Rechtliche Grundlagen und Umfeld für Investitionen

4.1. Handelsrecht, Gesellschaftsrecht

4.1.1. Allgemeines

In der Praxis wird in der Tschechischen Republik als Unternehmensform meistens die GmbH gewählt. Die OHG, KG, AG und die **Genossenschaft** kommen seltener vor. Die meisten Aktiengesellschaften, die es in der Tschechischen Republik gibt, sind während des Privatisierungsprozesses entstanden.

Grundsätzlich können auch ausländische Personen Geschäftsführer und/oder gewerberechtliche Vertreter einer Gesellschaft sein. Sie brauchen aber für diese Tätigkeit eine Aufenthaltsbewilligung (die Registergerichte verlangen entweder einen langfristigen Aufenthalt – 1 Jahr – oder einen Daueraufenthalt) für die Eintragung ins Handelsregister oder Gewerberegister. Außerdem muss der gewerberechtliche Vertreter der tschechischen Sprache mächtig sein.

Der allgemeine Teil des HGB beinhaltet u. a. auch die Anforderungen für eine Verschmelzung oder Spaltung. Hierbei zeigt sich erwähnenswert, dass für diese Vorgänge Gutachten von Sachverständigen und Wirtschaftsprüfern notwendig sind, die eine Fusion von kleineren Gesellschaften eventuell unwirtschaftlich machen.

Exkurs zur **Gewerbeordnung**, da auf diese im HGB verwiesen wird.

Die Gewerbeordnung wurde im Jahr 1991 erlassen. Sie ist wie folgt aufgebaut:

1. jener Teil, der die allgemeinen Bedingungen für die Zulassung definiert, und
2. der Katalogteil, der das jeweilige Gewerbe konkret mit den Anforderungen bezeichnet.

Aufgrund der vielen Verkaufsstände, die meist ohne Genehmigung betrieben wurden, wurde das Genehmigungsverfahren von den Gewerbebeamten auf die Gemeinden übertragen.

Die Gemeinden dürfen nunmehr eigene Marktordnungen erlassen, damit der erhöhte Bedarf an mobilen Verkaufsständen schneller geregelt werden kann.

Die Marktordnungen bestimmen die Plätze, an denen Waren und Dienstleistungen angeboten werden dürfen, sowie die Öffnungszeiten¹. Weiters soll die maximale Anzahl der Verkaufsstände festgelegt werden, damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet ist. Bei Nichteinhaltung der Vorschriften können Geldstrafen bis zu CZK 20.000,- (ca. EUR 590,-) verhängt werden.

Die Gewerbeordnung schreibt vor, dass jede Betriebstätte entsprechend mit einem Schild gekennzeichnet ist. Ein gewerberechtlicher Vertreter kann nur für zwei Unternehmer tätig sein.

4.1.2. Offene Handelsgesellschaft (v.o.s.)

Für die Gründung von Personengesellschaften sind mindestens zwei Gründer (natürliche oder juristische Personen) notwendig.

Die Offene Handelsgesellschaft ist, im Gegensatz zum österreichischen Recht, eine juristische Person. Ihre Gesellschafter haften persönlich, unbeschränkt und solidarisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Die Bildung eines Grundkapitals, welches aus Bar- und/oder Sacheinlagen bestehen kann, ist möglich, aber nicht zwingend. Da die Offene Handelsgesellschaft nach tschechischem Recht eine juristische Person ist, wird die Gesellschaft auch Eigentümerin des Grundkapitals. Die Bildung eines Reservefonds ist nicht verpflichtend.

Die Geschäftsführung und Vertretung wird von den Gesellschaftern selbst ausgeübt, andere Gesellschaftsorgane sind nicht vorgesehen. Im Gesellschaftsvertrag kann der Ausschluss einzelner Gesellschafter von der Geschäftsführung festgelegt werden.

Die Gewinnverteilung erfolgt nach Köpfen, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

4.1.3. Kommanditgesellschaft (k.s.)

Auch die Kommanditgesellschaft ist dem österreichischen Recht ähnlich konzipiert, gilt jedoch als juristische Person. Zu-

¹) Derzeit gibt es kein ausreichendes Ladenschlussgesetz.

mindest ein Gesellschafter der Kommanditgesellschaft muss persönlich und unbeschränkt für die Verpflichtungen der Gesellschaft eintreten (Komplementär). Mindestens ein weiterer Gesellschafter haftet für Gesellschaftsschulden bis zur Höhe seiner geleisteten Einlage (Kommanditist). Gesellschafter können juristische oder natürliche Personen sein. In Bezug auf das Grundkapital und den Reservefonds gelten dieselben Bestimmungen wie bei der Offenen Handelsgesellschaft. Der Kommanditist muss eine Einlage in Höhe von mindestens CZK 5.000,- tätigen.

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft steht den Komplementären zu.

4.1.4. Aktiengesellschaft (a.s.)

Um eine Aktiengesellschaft gründen zu können, ist der Abschluss eines Gründungsvertrages in Form eines Notariatsaktes notwendig. Danach müssen der Vorstand und der Aufsichtsrat gewählt und eine Satzung errichtet werden.

Eine juristische Person kann auch eine Aktiengesellschaft in Form einer Einmangengesellschaft gründen.

Das Grundkapital der Aktiengesellschaft muss mindestens CZK 2 Mio. (ca. EUR 58.700,-), bzw. 20 Mio. bei öffentlicher Ausschreibung, betragen, wovon bis zur Eintragung im Handelsregister mindestens 30 % eingezahlt werden müssen. Der Rest muss innerhalb eines Jahres aufgebracht werden, sonst sind Verzugszinsen nach dem HGB von 20 % p.a. zu zahlen.

Die Sacheinlagen müssen noch vor Eintragung ins Handelsregister voll eingebracht werden. Zusätzlich zum Grundkapital muss ein Reservefonds aus dem ersten Gewinn gebildet werden, dessen Höhe mindestens 20 % des Gewinnes beträgt, jedoch nicht höher als 10 % des Grundkapitals sein muss. In den Folgejahren sind mindestens 5 % des Gewinnes diesem Fonds zuzuführen, bis der gesetzliche Reservefonds 20 % des Grundkapitals erreicht.

Die Aktiengesellschaft kann Namensaktien, Inhaberaktien, Vorzugsaktien und Belegschaftsaktien ausgeben. Letztere müssen auf Namen lauten. Ihr Anteil am Grundkapital ist grundsätzlich nicht beschränkt, Gratis-Belegschaftsaktien können jedoch nur bis zu einer Höhe von 5 % des Grundkapitals ausgegeben werden.

Seit 1.1.1993 können Aktien nicht nur in Form von Aktienurkunden, sondern auch durch „Verbücherung“ in der automatisationsunterstützt geführten „Wertpapierzentrale“ emittiert werden. Die Übertragung solcher Aktien erfolgt durch Registrierung in der Wertpapierzentrale nach Anweisung des Veräußerers und des Erwerbers.

Die Organe der Aktiengesellschaft und deren Funktionen entsprechen dem österreichischen Recht. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist nun auch gesetzlich festgehalten.

4.1.5. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (s.r.o.)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsteht durch Abschluss des Gesellschaftsvertrages. Die Gründung von Einmangengesellschaften ist zulässig, wobei alleiniger Gesellschafter eine juristische oder natürliche Person sein kann. Die Anzahl der Gesellschafter einer GmbH ist mit 50 begrenzt.

Das Stammkapital muss zumindest CZK 200.000,- (ca. EUR 5.900,-) betragen. Vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister müssen auf jede Bareinlage mindestens 30 % und auf das Stammkapital insgesamt inklusive Sacheinlagen zumindest CZK 100.000,- eingezahlt werden. Der Rest muss innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der Gesellschaft geleistet werden. Die Stammeinlage jedes Gesellschafters muss mindestens CZK 20.000,- betragen, sie kann zu 100 % als Sacheinlage geleistet werden. Unter denselben Bedingungen wie bei einer AG wird der Wert durch einen bzw. zwei Sachverständigen festgestellt.

Bei Einmangengesellschaften muss das gesamte Stammkapital vor Eintragung im Handelsregister einbezahlt werden.

Auch bei der GmbH muss ein Reservefonds aus dem Gewinn gebildet werden, dessen Höhe mindestens 10 % des Stammkapitals betragen muss.

Wie nach österreichischem Recht steht jedem Gesellschafter nur ein Geschäftsanteil zu, der – wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt – von der eingezahlten Stammeinlage abhängig ist.

Die Organe der GmbH und deren Funktionen entsprechen auch dem österreichischen Recht.

4.1.6. Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gründung erfolgt mittels Gesellschaftsvertrag in Form eines Notariatsaktes. Die GmbH entsteht erst mit der Eintragung in das Handelsregister.

Der Antrag auf Eintragung ist innerhalb von 90 Tagen ab der Gründung zu stellen. Zur Eintragung sind vorzulegen: Gewerbeschein, Sitznachweis, Gesellschaftsvertrag, Bankauszug über das einbezahlte Grundkapital, Strafregisterauszüge der/des Geschäftsführer/s. Die Rechtsform der Vor-Gesellschaft ist nicht bekannt. Vor der Eintragung können die Gründer (mit gesamtschuldnerischer Haftung) nur Geschäfte vornehmen, die der Gründung dienen, wofür sie persönlich haften.

Falls der Geschäftsführer ein Ausländer ist, benötigt er eine Aufenthaltsbewilligung (siehe 4.1.1.) Die Gründung verzögert sich häufig durch einen breiten Unternehmensgegenstand, der eventuell viele gebundene oder konzessionierte Gewerbe beinhaltet. Die Eintragung des Unternehmensgegenstandes erfolgt beim Handelsgericht erst, wenn das Gewerbeamt seine Zustimmung erteilt hat.

Sollte der Gesellschafter die Aufgabe des Geschäftsführers übernehmen, so ist ein langfristiges Aufenthaltsvisum zu beantragen:

Exkurs – Wie erhält man das langfristige Aufenthaltsvisum

Das Aufenthaltsvisum wird von der Tschechischen Botschaft in Wien, Penzingerstraße 11–13 erteilt. Für die Erteilung sind folgende Dokumente erforderlich: ein gültiges Reisedokument, 3 Lichtbilder, das Original des Antrages auf Erteilung des tschechischen Visums (Das Formular ist in der Botschaft erhältlich), Geldmittelnachweis (das 50fache des Existenzminimums – in 2003 CZK 116.000,-) für den persönlichen Bedarf, Nachweis des Zweckes (z. B. Gesellschaftsvertrag), Unterkunftsnachweis für die Dauer des Aufenthaltes auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, Auszug aus dem Strafregister der Tschechischen Republik (dabei muss man das Original einer Geburtsurkunde und den Reisepass vorlegen) und Strafregisterauszug oder ähnliches Dokument des Staates, dessen Staatsangehöriger der Antragsteller ist.

Alle Dokumente müssen im Original oder in einer notariell beglaubigten Kopie vorgelegt werden. Allen fremdsprachigen Dokumenten müssen offizielle Übersetzungen in Tschechischer Sprache beiliegen. Alle Dokumente dürfen nicht älter als 180 Tage sein. Es sind ebenfalls unbeglaubigte Kopien von allen Dokumenten vorzubereiten.

4.1.7. Zweigniederlassung ausländischer Unternehmen

Die Niederlassung eines ausländischen Unternehmens entsteht durch Eintragung im Handelsregister am Ort der Niederlassung. Im Handelsregister sind neben der Firma, dem Unternehmensgegenstand und der Rechtsform des Unternehmens die Bezeichnung und der Tätigkeitsbereich der Niederlassung sowie der Name und die Anschrift des Leiters der Niederlassung anzugeben.

Die Niederlassung ist zu allen (im Handelsregister eingetragenen) Tätigkeiten berechtigt, die von einer Gesellschaft oder von einem Einzelunternehmer ausgeübt werden dürfen. Für einen Gewerbebetrieb muss eine Gewerbeberechtigung für die Niederlassung eingeholt werden. Wenn der Leiter der Niederlassung ein Ausländer ist, muss dieser über eine Aufenthaltbewilligung in Tschechien verfügen.

Der Leiter der Niederlassung besitzt alle Vertretungsbefugnisse wie ein Geschäftsführer.

4.1.8. Gewerberechtlicher Vertreter

Der gewerberechtliche Vertreter muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ◆ natürliche Person,
- ◆ allgemeine und besondere Bedingungen für das Betreiben eines Gewerbes,
- ◆ Ablegen einer Prüfung in Tschechisch (falls er nicht tschechischer oder slowakischer Staatsbürger ist),
- ◆ Wohnsitz in Tschechien,
- ◆ keine gleichzeitige Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bzw. einem anderen Kontrollorgan der vertretenen juristischen Person,
- ◆ er darf für maximal 2 Unternehmen die gewerberechtliche Vertretung ausüben.

Bei einigen Gewerbearten sieht das Gewerbegesetz neben den allgemeinen Voraussetzungen wie Volljährigkeit, Handlungsfähigkeit und Unbescholtenheit noch Sonderbedingungen vor (besondere Fähigkeiten, Prüfungen etc.).

4.1.9. Liquidation eines Unternehmens

Die Liquidation einer Gesellschaft wird im Handelsregister nur anhand einer Entscheidung der Generalversammlung eingetragen. Damit wird das Unternehmen verpflichtet, während der Liquidation den Zusatz „v likvidaci“ (in Liquidation) zu benutzen.

Der Liquidator muss alle bekannten Gläubiger verständigen und gleichzeitig mindestens 2 x hintereinander mit mindestens 2-wöchigem Abstand die Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft veröffentlichen.

Durch die Eintragung der Liquidation geht die Befugnis des geschäftsführenden Organs (im Namen der Gesellschaft zu handeln) auf den im Handelsregister eingetragenen Liquidator über, welcher nur eine natürliche Person sein kann. Vom Liquidator muss eine Liquidationsbilanz erstellt und auf Verlangen eines Gesellschafters diesem eine Vermögensübersicht übermittelt werden.

Innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Liquidation muss der Liquidator beim Registergericht die Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister beantragen.

Das Gesetz geht nun davon aus, dass der Konkursstatus entsteht, sobald die Zahlungen des Schuldners eingestellt werden. Wichtig ist auch die Pflicht des Schuldners, den Konkursstatus ohne unnötigen Aufschub selbst anzuzeigen.

4.2. Bilanzrecht

4.2.1. Einführung

Nach den politischen Umwälzungen Ende 1989 war eines der primären Ziele des neuen Gesetzgebers, die sozialistische Wirtschaftsgesetzgebung durch ein modernes Handelsrecht, einschließlich eines neuen Rechnungslegungsgesetzes, zu ersetzen. Bei der Konzeption der Rechnungslegung wurden auch die Vorschriften der 4. EG-Richtlinie (Bilanzrichtlinie), der

7. EG-Richtlinie (Konzernbilanzrichtlinie) und der 8. EG-Richtlinie in das nationale Recht umgesetzt.

Der Rechtsrahmen für die Rechnungslegung besteht aus einer dreistufigen Normenhierarchie. Oberste Rechtsnorm ist das Handelsgesetzbuch, das nur grundlegende Prinzipien enthält und bezüglich Form und Umfang auf das Buchführungsgesetz (= Rechnungslegungsgesetz²/BfG) verweist. Das BfG konkretisiert die Regelungen des HGB und enthält Bestimmungen zu Buchführungssystemen und zur Aufstellung des Jahresabschlusses, Bewertungsvorschriften, Strafbestimmungen u. a. Den dritten Teil der Normenhierarchie bilden die vom Finanzministerium auf Basis des BfG erlassenen Standards (vormals Verordnungen). Die Standards sind je nach Art der Juristischen Person unterschiedlich. So gibt es die nachfolgenden Standards gesondert für Gemeinden, Gemeinnützige Vereine, Parteien etc.

Die wichtigsten Standards sind: der Standard über den Kontenrahmen und die Kontierungsvorgehensweisen für Unternehmer, der Standard über die Gliederung der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und ihre inhaltliche Abgrenzung für Unternehmer, der Standard über den Inhalt des den Jahresabschluss bildenden Anhangs für Unternehmer, der Standard über die Kontierungsvorgehensweisen bei einem Konkurs und Ausgleich und der Standard über die Vorgehensweisen bei der Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses.

Per 1.1.2003 trat eine Novelle des Buchführungsgesetzes in Kraft. Die Änderungen sollen die tschechischen Buchführungsvorschriften an die EU-Richtlinien anpassen und betreffen den Kontenrahmen, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Konsolidierung.

4.2.2. Buchführung

Gemäß § 35 HGB sind alle Unternehmer in dem durch das BfG bestimmten Umfang und Form zur Buchführung verpflichtet. Eintragungspflichtige juristische Personen (OHG, KG, GmbH, AG), freiwillig eingetragene Unternehmer sowie Niederlassungen ausländischer Unternehmen haben das System der doppelten Buchführung anzuwenden.

Eine einfache Buchführung ist im Wesentlichen von Unternehmern nach § 37 HGB, von

- ◆ natürlichen Personen, die im Handelsregister nicht eingetragen sind (ohne Umsatzgrenzen),
- ◆ Vereinen, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinigungen von juristischen Personen und Stiftungen, anzuwenden (§ 9 BfG), solange ihre Einkünfte CZK 6 Mio. im vorletzten Jahr nicht überschritten haben.

²) BfG, 563/91 Slg., am 1. 1. 1992 in Kraft getreten

Eine einfache Buchführung besteht aus einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Weiters ist eine Aufstellung der Forderungen, Verbindlichkeiten und Vorräte zu machen.

Die Buchführung muss vollständig, nachvollziehbar, verständlich, übersichtlich, richtig und in einer Weise, die eine Dauerhaftigkeit garantiert ausgefertigt sein (§ 8 BfG). Die Bücher sind in tschechischer Sprache zu führen (§ 4 BfG) und die Geldeinheiten in Kronen anzugeben.

Die zusätzliche Verwendung von Fremdwährungen ist bei Buchung von allen Forderungen und Verbindlichkeiten, Valuten, Devisen, Wertpapieren, Vermögensbeteiligungen, Immobilien und anderen ausländischen Vermögensgegenständen (§ 4 BfG), deren Bewertung in Fremdwährung erfolgt, vorgesehen. Das Wirtschaftsjahr deckt sich bei natürlichen Personen grundsätzlich mit dem Kalenderjahr. Seit 1.1.2001 dürfen juristische Personen ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben.

Die Aufbewahrungspflicht für Buchungsbelege und Kontenpläne beträgt 5 bzw. 10 Jahre.

Unternehmen, die der Prüfungs- und Publikationspflicht unterliegen³, haben die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung in vollem Umfang zu erstellen. Alle anderen Unternehmen können einen verkürzten Abschluss erstellen.

Ein konsolidierter Jahresabschluss ist bei jenen Gesellschaftern zu erstellen, die mindestens eine 20 %-ige Beteiligung an einer Gesellschaft halten bzw. zur Führung des Managements berechtigt sind (§ 22 BfG), wenn zumindest zwei der drei nachstehenden Merkmale überschritten werden:

1. Bilanzsumme CZK 350 Mio. (ca. EUR 10,9 Mio.),
2. Nettoumsatzerlöse (in der Gruppe) größer als CZK 700 Mio. (ca. EUR 21,8 Mio.),
3. im Jahresdurchschnitt 500 Mitarbeiter.

4.2.3. Prüfungs- und Publikationspflicht

Alle Aktiengesellschaften unterliegen der uneingeschränkten Prüfungspflicht. Alle anderen Handelsgesellschaften mit zwingendem Grundkapital (GmbH) und Genossenschaften sind prüfungspflichtig, soweit zumindest zwei der drei nachstehenden Merkmale überschritten werden:

1. Nettoumsatzerlöse CZK 80 Mio. (ca. EUR 2,5 Mio.)
2. Bilanzsumme CZK 40 Mio. (ca. EUR 1,2 Mio.)
3. im Jahresdurchschnitt 50 Mitarbeiter.

An die Prüfungspflicht in Tschechien ist auch die Veröffentlichungspflicht gebunden. Die oben erwähnten Gesellschaften haben ihre Jahresabschlüsse im Amtsblatt des Handelsgerichts „Obchodni vestnik“ zu veröffentlichen und beim Handelsgericht zu hinterlegen.

³) Siehe 4.2.3. „Prüfungs- und Publikationspflicht“

Die Erstellung des Jahresabschlusses sowie die Offenlegung sind nach dem BfG an keine Fristen gebunden. Es ist jedoch üblich, den Jahresabschluss unmittelbar nach dessen Genehmigung durch die Generalversammlung zu veröffentlichen.

Lt. HGB muss der Jahresabschluss binnen 30 Tagen ab der Prüfung und Genehmigung von der Hauptversammlung, spätestens bis Ende des folgenden Jahres, veröffentlicht werden.

4.2.4. **Kontenrahmen**

Der Kontenrahmen für Kontengruppen (2-stellig) und die Kontierungsvorgangsweisen sind durch die entsprechende Verordnung⁴ des Finanzministeriums verpflichtend vorgegeben. Der Kontenrahmen wird im „Anhang“, Punkt 5.2., dargestellt.

4.2.5. **Jahresabschluss**

4.2.5.1. **Allgemeines**

Der Jahresabschluss umfasst gemäß § 18 BfG:

- ◆ die Bilanz (Formular),
- ◆ die Gewinn- und Verlustrechnung (Formular), erstellt nach dem Gesamt- oder Umsatzkostenverfahren,
- ◆ den Anhang (Formular) und Cash flow sowie
- ◆ den Geschäftsbericht (gilt nur für prüfungspflichtige Gesellschaften).

Im „Anhang“, Punkt 5., ist die gesetzliche Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung in vollem Umfang wiedergegeben. Abweichungen vom gesetzlichen Gliederungsschema sind nicht erlaubt; d.h. weder zusätzliche Posten noch Zusammenfassungen, noch Umbenennungen, noch Streichungen von Leerposten sind möglich.

Als Verfahren der Gewinn- und Verlustrechnung ist nur das Gesamtkostenverfahren zulässig.

Die Posten, die mit der österreichischen Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung nicht übereinstimmen, werden in den nachfolgenden Kapiteln näher erläutert.

4.2.6. **Wichtige Bilanz- und GuV-Posten**

4.2.6.1. **Anlagevermögen**

4.2.6.1.1. **Immaterielle Vermögensgegenstände**

Die Novelle zum BfG, gültig seit 1.1.2003, hat wesentliche Änderungen gebracht. Die Höhe der Anschaffungskosten ist nicht mehr maßgeblich zur Eingliederung von angeschafften Gegenständen unter die Position „Immaterielles Anlagevermögen“. Maßgeblich ist nunmehr die Nutzungsdauer, die länger als ein Jahr sein muss, und von der Gesellschaft festge-

4) 500/2002 Slg.

legt wird (geringwertige immaterielle Vermögensgegenstände kann man andernfalls sofort abschreiben). Ein neuer Posten in der Bilanz ist der „Goodwill (Firmenwert)“, der einen Unterschied zwischen dem Anschaffungspreis des Betriebes und der Summe der einzeln bewerteten Vermögensgegenstände beim Betriebskauf darstellt. Er soll 5 Jahre gleichmäßig abgeschrieben werden.

Beim Betriebskauf kann auch die Bewertungsdifferenz zwischen dem Anschaffungspreis des Betriebes und den Buchwerten der einzelnen Vermögensgegenstände eingebucht werden, diese ist über 15 Jahre abzuschreiben.

Immaterielle Wirtschaftsgüter aus der Forschung und ähnlicher Tätigkeit sind im Gegensatz zu Österreich aktivierungspflichtig, wenn es sich bei der Selbsterstellung um ein Handelsgut oder eine Herstellung zum Zwecke einer wiederholten Veräußerung handelt. Für selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände besteht grundsätzlich ein Aktivierungsverbot mit Ausnahme einer selbsterstellten Software.

Die Kosten der Errichtung des Unternehmens dürfen in Tschechien (z. B. auf dem Konto 011 – Errichtungsausgaben) aktiviert werden. Unter Errichtungsausgaben versteht man die mit der Errichtung eines neuen Unternehmens zusammenhängenden Ausgaben (z. B. Gerichts-, Notariatsgebühren etc.), die bis zur Eintragung ins Firmenbuch anfallen. Diese sind spätestens binnen 5 Jahre abzuschreiben.

4.2.6.1.2. **Sachanlagen**

Zum Sachanlagenvermögen zählt man – ungeachtet ihrer Anschaffungskosten: Grundstücke, Gebäude, Bauten, Kunstwerke, Sammlungen und Gegenstände aus Edelmetallen, sofern sie kein Finanzvermögen darstellen,

- ◆ selbstständige bewegliche Sachen mit selbstständiger technisch-wirtschaftlicher Bestimmung, die eine Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr aufweisen; für das EStG gilt die Anschaffungspreisgrenze von CZK 40.000,- (geringwertige Vermögensgegenstände),
- ◆ dauerhafte Anbaukomplexe mit einer Fruchtbarkeitsdauer von mehr als drei Jahren,
- ◆ Stammherde und Zugtiere,
- ◆ neu erschlossene Steinbrüche, Sandgruben und Lehmgruben.

Angeschaffte Wirtschaftsgüter sind grundsätzlich mit den Anschaffungskosten, selbsterstellte mit den Herstellungskosten anzusetzen. Als Herstellungskosten sind die direkten Fertigungskosten zuzüglich Fremdkapitalzinsen (falls eindeutig zuordenbar), die während der Herstellung anfallen, zuzüglich indirekter, mit der Herstellung zusammenhängender Kosten (kein Wahlrecht) anzusetzen. Zusätzlich können die direkt zuordenbaren Kosten angesetzt werden.

Unter den Sachanlagen wird neben den üblichen Positionen auch die Differenz zwischen dem Buchwert und dem Kaufpreis bei Erwerb eines Unternehmens als „Korrekturposten zum erworbenen Vermögen“ ausgewiesen.

Dieser, dem Firmenwert in Österreich ähnliche Unterschiedsbetrag kann positiv oder negativ sein und wird in der Gewinn- und Verlustrechnung über „Verrechnung der Korrekturposten in betriebliche Aufwendungen und Erträge“ über 15 Jahre verteilt abgeschrieben. Für einen originären Firmenwert besteht wie in Österreich ein Ansatzverbot.

4.2.6.1.3. Finanzanlagen

Wertpapiere und Beteiligungen werden mit dem Anschaffungspreis angesetzt, d. h. mit Nebenkosten bei der Anschaffung. Seit 2002 werden sie zum Bilanzstichtag mit dem Realwert, d. h. Marktpreis oder Bewertung durch Sachverständigen, bzw. nach einem Sondergesetz bewertet. Man unterscheidet Wertpapiere und Einlagen in Unternehmen mit beherrschendem Einfluss und in solche mit maßgeblichem Einfluss. Unter beherrschendem Einfluss versteht man, dass das Mutterunternehmen mehr als 50 % der Anteile am Grundkapital des Tochterunternehmens hält; Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss sind Unternehmen, die zwischen 20 und 50 % der Anteile am Grundkapital des Tochterunternehmens halten.

Die Position „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“ betrifft alle Forderungen innerhalb einer Unternehmensgruppe, die nicht aus Leistungsbeziehungen stammen. Wichtig ist dabei vor allem, dass diese Forderungen unabhängig von ihrer Laufzeit als Ausleihungen bezeichnet werden, wogegen in Österreich Ausleihungen eine Laufzeit ab 5 Jahren haben.

Der Abgang vom Anlagevermögen vollzieht sich durch Verkauf, Liquidierung, unentgeltliche Übertragung, Übertragung auf Grund von Rechtsvorschriften, als Folge von Schäden sowie durch Überführung aus der betrieblichen in die private Nutzung. Der Restbuchwert von nicht vollständig abgeschriebenen Gegenständen des Anlagevermögens ist zu Lasten verschiedener Konten (z. B. 54 – Restbuchwert des verkauften immateriellen und Sachanlagevermögens, bei Verkauf etc.) zu verbuchen.

4.2.6.2. Umlaufvermögen

Die Bewertungsart des (Anlage- und) Umlaufvermögens ist in den §§ 24 und 25 BfG geregelt.

4.2.6.2.1. Vorräte

Die Vorräte sind folgendermaßen zu bewerten:

- ◆ gekaufte Vorratsgegenstände zu Anschaffungskosten – das ist jener Wert, zu dem die Vorräte tatsächlich angeschafft wurden, – einschließlich der mit ihrer Anschaffung zusammenhängenden Kosten,

- ◆ selbsterstellte Vorratsgegenstände zu Herstellungskosten – das sind für die Vorräte direkt angefallene Kosten – und
- ◆ Zuzüchtungen von Tieren zu Herstellungskosten. Bei den Herstellungskosten ist zu beachten, dass die Aktivierungspflicht oder das Aktivierungswahlrecht der Kosten vom Prinzip der Wesentlichkeit abhängt.

Bei den Vorräten besteht wie in Österreich die Pflicht zur außerplanmäßigen Abschreibung bei vorübergehenden und dauernden Wertminderungen. Die Bewertung hat verlustfrei zu erfolgen (retrograder Vergleichswert): Vorräte sind abzuwerten, wenn der Verkaufspreis abzüglich der noch anfallenden Verkaufskosten niedriger ist als der Buchwert.

4.2.6.2.2. Verrechnungsverhältnisse

Die wichtigsten Bestandteile dieses Kontos sind Forderungen, Verbindlichkeiten, Verrechnung mit den Arbeitnehmern und Institutionen sowie Verrechnung der Steuern und Dotationen.

Forderungen aus Geschäftsbeziehungen sind grundsätzlich mit dem Nominalwert anzusetzen. In Tschechien unterscheidet man kurzfristige (unter 1 Jahr) und langfristige (länger als 1 Jahr) Forderungen gegen Abnehmer sowie an Lieferanten geleistete Anzahlungen. Im Handelsrecht ist bei den Forderungen eine Wertberichtigung nach dem Vorsichtsprinzip zu bilden. Diese Wertberichtigungen werden unter den Rückstellungen ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Höchstwertprinzip zu bewerten. So wie die Forderungen werden auch die Verbindlichkeiten in Tschechien in kurz- und langfristige unterteilt.

Auf dem Konto „Verrechnung mit den Arbeitnehmern und Institutionen“ werden Verbindlichkeiten gegenüber den Arbeitnehmern aus arbeitsrechtlichen Verhältnissen, einschließlich der Sozialversicherung, und andere Verbindlichkeiten gegenüber den Arbeitnehmern erfasst. Arbeitnehmern gegenüber können auch Forderungen erfasst werden, z. B. Lohnanzahlungen.

Das Konto „Verrechnung von Steuern und Dotationen“ gliedert sich in folgende Positionen:

- ◆ Einkommenssteuer,
- ◆ sonstige direkte Steuern,
- ◆ Mehrwertsteuer,
- ◆ sonstige Steuern und Gebühren,
- ◆ Dotationen aus dem Staatshaushalt,
- ◆ sonstige Dotationen.

Auf dem Konto „Einkommenssteuer“ sind die im Laufe des Jahres geleisteten Anzahlungen auf die Einkommenssteuer zu erfassen. Beim Jahresabschluss ist die Steuerschuld für den

Steuerveranlagungszeitraum gegenüber dem Finanzorgan zu erfassen. Die Gegenbuchung findet zu Lasten des Kontos „Fällige Einkommenssteuer aus gewöhnlicher bzw. außerordentlicher Tätigkeit“ statt.

Zu Gunsten des Kontos „Mehrwertsteuer“ werden Verbindlichkeiten der Buchführungseinheit gegenüber dem Finanzorgan aus der fälligen Mehrwertsteuer für den jeweiligen Veranlagungszeitraum erfasst.

4.2.6.2.3. Aktive und passive Abgrenzungskonten

Auf diesem Konto sind der Sache und der Höhe nach bekannte Aufwendungen und Erträge sowie der Sache nach bekannte, jedoch der Höhe nach ungewisse Aufwendungen und Erträge zeitlich abzugrenzen, und zwar zwischen zwei oder mehreren aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren. Es dürfen jedoch keine Strafen, Geldbußen oder Schäden zeitlich abgegrenzt werden.

Die Position „Aktive und passive Abgrenzungskonten“ beinhaltet noch sogenannte „geschätzte Aktiv- bzw. Passivposten“, die noch nicht fakturierte Leistungen bzw. Verbindlichkeiten betreffen, deren Wert zum Bilanzstellungszeitpunkt noch nicht genau feststeht.

4.2.6.3. Kapitalkonten und langfristige Verbindlichkeiten

Das Eigenkapital setzt sich aus

- ◆ dem Grundkapital und Kapitalrücklagen,
- ◆ den Gewinnrücklagen und vorgetragenen wirtschaftlichen Ergebnissen und
- ◆ dem wirtschaftlichen Ergebnis zusammen.

4.2.6.3.1. Grundkapital und Kapitalrücklagen

Auf dem Konto „Grundkapital“ sind das Grundkapital und seine Veränderungen unter Berücksichtigung der Gesellschaftsrechtsform zu erfassen.

4.2.6.3.2. Gewinnrücklagen

Die Bildung und Auflösung der aus dem Gewinn gebildeten Rücklagen hängt vor allem von der Unternehmensform, gesetzlichen Vorschriften und der Satzung ab.

GmbHs und AGs sind z. B. verpflichtet, gesetzliche Rücklagen in Form von Reservefonds zu bilden. Wenn der Fonds der GmbH nicht schon bei Errichtung der Gesellschaft als Agio auf die Stammeinlagen gebildet wird, sind 10 % des ersten erzielten Reingewinns, jedoch nicht mehr als 5 % des Stammkapitals, in den Reservefonds einzustellen. Jährlich muss der Fonds mit einem im Gesellschaftsvertrag bestimmten Betrag dotiert werden, mindestens aber mit 5 % des Reingewinns, bis der Fonds die Höhe von mindestens 10 % des Stammkapitals erreicht hat.

In den Reservefonds der AG sind 20 % des ersten erzielten Reingewinns einzustellen, aber nicht mehr als 10 % des Grundkapitals. In den Folgejahren ist der Fonds der AG mit mindestens 5 % des Reingewinns zu dotieren, bis mindestens 20 % des Grundkapitals erreicht sind.

4.2.6.4. Rückstellungen

Rückstellungen werden in der Tschechischen Republik als Reserven bezeichnet und werden für zu erwartende Verluste und Risiken gebildet. Folgende Rückstellungen können gebildet werden: Gesetzliche Rückstellungen (nach dem Gesetz über steuerlich anerkannte Rückstellungen), Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verbindlichkeiten, Steuerrückstellungen und Sonstige Rückstellungen (z. B. für Restrukturierung, Garantieleistungen).

4.2.6.4.1. Steuerliche Rückstellungen

Die gesetzlichen Rückstellungen beinhalten spezielle Rückstellungen, welche Banken und Versicherungen bilden dürfen bzw. müssen, sowie Rückstellungen für langfristig geplante Instandhaltungen von Wirtschaftsgütern, deren steuerrechtliche Abschreibungsdauer mindestens 6 Jahre beträgt. Zwischen erstmaliger Bildung der Rückstellung für Instandhaltung und deren Verwendung (die Dotierung muss über den Zeitraum bis zur Verwendung verteilt werden) muss mehr als ein Jahr vergehen, und die Rückstellung darf nur innerhalb der Abschreibungsdauer des jeweiligen Wirtschaftsgutes verbraucht werden. Wenn in dem geplanten Zeitraum die Rückstellung nicht verwendet wird oder wenn die Gründe wegfallen, ist sie aufzulösen. Außerdem dürfen auch Rückstellungen für Wertberichtigungen von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gebildet werden. Aufgrund der detaillierten steuerrechtlichen Vorschriften werden Forderungswertberichtigungen in der Praxis mit den Sätzen des Steuerrechts gebildet (siehe Kap. 4.6.1.10. „Forderungswertberichtigungen“).

4.2.6.5. Aufwendungen

In der Kontenklasse 5 werden die Geschäftsvorfälle fortlaufend ab Jahresbeginn erfasst. Die Aufzählung der Aufwendungen der einzelnen Konten ist nicht erschöpfend. Auf den einzelnen Konten können weitere Aufwendungen, die ihrem Charakter nach dem ökonomischen Inhalt dieser Konten entsprechen, erfasst werden.

Auf den Konten der Kontengruppe 58 – Außerordentliche Aufwendungen – sind Vorgänge zu erfassen, die für das Unternehmen außergewöhnlichen Charakter haben. Dazu zählen z. B. auch außerordentliche Vorgänge, die zufällig eintreten.

Die Höhe der zu zahlenden Steuerschuld ist zu Lasten der Kontengruppe 59 – Einkommenssteuer und Übertragungskonten – zu erfassen, wobei die Gegenbuchung zu Gunsten des Kontos Einkommenssteuer (in der Kontengruppe 34 – Verrechnung der Steuern und Dotationen) vorgenommen werden soll.

Ergibt sich bei der Abschreibung (handelsrechtlich/steuerrechtlich) der Anlagen ein Unterschied, der eine Differenz zwischen handelsrechtlichem und steuerrechtlichem Ergebnis zur Folge hat, so wird dieser Unterschiedsbetrag auf dem Konto Latente Steuerschuld/Steuererforderung (in der Kontengruppe 37 – Andere Forderungen und Verbindlichkeiten) eingetragen. Ebenso wird bei Wertberichtigungen zu Forderungen (also in jenen Fällen, wo ein Nachholeffekt entsteht) vorgegangen.

Die Salden dieser Kontenklasse werden beim Jahresabschluss auf die Gewinn- und Verlustkonten übertragen.

4.2.6.6. Erträge

Diese Kontenklasse umfasst die von Jahresbeginn an fortlaufend anfallenden Erträge, wobei die Mehrwertsteuer kein Bestandteil der Erlöse ist, sondern direkt zu Gunsten des Kontos Mehrwertsteuer (in der Kontengruppe 34 – Verrechnung der Mehrwertsteuer und Dotationen) erfasst wird.

Bei den Kontengruppen 60–69 wird in der Folge nur auf folgende Konten eingegangen:

- ◆ 62 – Aktivierung,
- ◆ 68 – Außerordentliche Erträge,
- ◆ 69 – Übertragungskonten.

In der Kontengruppe 62 wird zwischen einer Aktivierung von selbsterstelltem Material und Waren, innerbetrieblichen Dienstleistungen, selbsterstelltem immateriellem Anlagevermögen und Sachanlagen unterschieden.

Zu der Kontengruppe 68 zählen Außergewöhnliche Erträge (z. B. Auflösung von Rückstellungen) sowie Erträge aus zufällig eingetretenen Ereignissen mit außerordentlichem Charakter.

In die Kontengruppe 69 fallen Übertragungen der betrieblichen Erträge (das sind z. B. Erträge auf Grund der Abtretung oder der Beendigung der Geschäftstätigkeit) und Übertragungen von Finanzerträgen. Ein Gegenkonto dazu könnte z. B. die Kontengruppe 66 – Finanzerträge – sein.

Die Salden der Konten dieser Kontenklasse sind beim Jahresabschluss auf die Gewinn- und Verlustkonten zu übertragen.

4.2.6.7. Abschluss- und Unterbilanzkonten

Die Abschlusskonten setzen sich wie folgt zusammen:

- ◆ Eröffnungsbilanzkonto,
- ◆ Abschlussbilanzkonto,
- ◆ Gewinn- und Verlustkonto.

Auf den Unterbilanzkonten (scheinen nur in der Buchhaltung, aber nicht in der Bilanz auf) sind wichtige Tatsachen auszuweisen, die im System der doppelten Buchführung nicht erfasst werden und deren Kenntnis für die Beurteilung der vermögensrechtlichen Lage und der wirtschaftlichen Substanz wesentlich ist.

Es sollten insbesondere folgende Posten berücksichtigt werden:

- ◆ erhaltene Depositen und Hypotheken,
- ◆ Wert des gemieteten Vermögens (Leasing),
- ◆ zur Aufbewahrung entgegengenommenes Vermögen,
- ◆ zur Verarbeitung entgegengenommene Vorräte,
- ◆ zur Verrechnung bestimmte Gutscheine (z. B. Essensbons),
- ◆ ausgebuchte Forderungen.

4.2.6.8. Abschreibungen

Bei den planmäßigen Abschreibungen sind handelsrechtlich grundsätzlich alle Methoden zulässig. Allerdings hält sich die Mehrzahl der tschechischen Unternehmen an die steuerlichen Bestimmungen (siehe Kap. 4.6.1.6. „Abschreibungen“). Das immaterielle Anlagevermögen wird über die Dauer der wirtschaftlichen Nutzung abgeschrieben. Ausnahme stellen nur Errichtungskosten (bis 5 Jahre), Goodwill (gleichmäßige Abschreibung binnen 5 Jahre) und die Bewertungsdifferenz (gleichmäßig 15 Jahre) dar.

Außerplanmäßige Abschreibungen sind bei andauernder Wertminderung vorzunehmen. Bei einer vorübergehenden Wertminderung müssen abnutzbare Vermögensgegenstände auf den niedrigeren Wert abgeschrieben werden, für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände besteht bei vorübergehender Wertminderung ein Wahlrecht. Gemäß § 26 (3) BfG besteht ein Wertaufholungsgebot.

4.2.6.9. Anhang

Ebenso wie bei der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist auch der Anhang entweder in vollem oder verkürztem Umfang zu erstellen. Kriterium ist auch hier wieder die Prüfungs- bzw. Publikationspflicht.

Der Anhang beinhaltet:

- ◆ allgemeine Anhangangaben,
- ◆ Buchhaltungs- und Rechnungslegungsmethoden,
- ◆ ergänzende Angaben zur Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung,
- ◆ eine Übersicht über den Geldfluss (Cashflow).

Bei der verkürzten Version ist die Geldflussrechnung nicht zu erstellen.

Die allgemeinen Angaben betreffen Informationen über verbundene Unternehmen, durchschnittliche Anzahl von Beschäftigten, die entsprechenden Personalkosten, Tantiemen und Pensionen von leitenden Angestellten und Aufsichtsorganen. Unter den Buchhaltungsmethoden sind die Bewertungsgrundsätze angeschaffter und selbsterstellter Vermögensgegenstände, Änderungen der Bewertungs- und Abschreibungsmethoden sowie die Umrechnung von Fremdwährungen wiederzugeben. Die ergänzenden Angaben betreffen Umsatzaufgliederung, überfällige Forderungen bzw. Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und die Gewinnverteilung.

4.2.6.10. Jahresbericht (Lagebericht)

Der Lagebericht wird in Tschechien als Jahresbericht bezeichnet. Unternehmen, die der Prüfungspflicht unterliegen (siehe Kapitel 4.2.3. „Prüfungs- und Publikationspflicht“), haben gemäß § 21 BfG einen Jahresbericht zu erstellen.

Darin sind folgende Angaben aufzunehmen:

- ◆ offenzulegende Angaben aus dem Jahresabschluss,
- ◆ der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers,
- ◆ Informationen über wichtige Tatbestände, die sich auf den Jahresabschluss beziehen,
- ◆ Angaben zur Finanzlage sowie
- ◆ Erläuterungen zur vergangenen und künftig angenommenen Entwicklung des Unternehmens.

4.2.6.11. Formblätter Finanzamt

Beim Finanzamt sind einzureichen:

- ◆ Bilanz,
- ◆ Gewinn- und Verlustrechnung,
- ◆ Steuererklärung,
- ◆ Anhang.

Beim Firmenbuch sind dieselben Unterlagen einzureichen. Ein Wirtschaftsprüfungsbericht wird eingereicht.

4.3. **Arbeitsrecht**

Das Arbeitsrecht richtet sich nach dem Arbeitsgesetzbuch. Ein Kollektivvertrag kann für den Arbeitnehmer günstigere Regelungen vorsehen.

4.3.1. **Arbeitsverhältnisse**

4.3.1.1. **Entstehen der Arbeitsverhältnisse**

Arbeitsverhältnisse entstehen aufgrund folgender Rechtsgeschäfte, welche im Arbeitsgesetzbuch geregelt werden:

- ◆ aufgrund eines Vertrages zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer,

- ◆ aufgrund einer Wahl – dann, wenn es eine Sondervorschrift oder eine Satzung vorsieht (z. B. bei Genossenschaften) –,
- ◆ aufgrund einer Ernennung – bei leitenden Arbeitnehmern.

Die Beschäftigung der „freien Mitarbeiter“, welche zugleich den Gewerbeschein besitzen und im „Arbeitsverhältnis“ zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ist eingeschränkt worden. Der Arbeitgeber ist grundsätzlich verpflichtet, die laufenden, mit seinem Unternehmensgegenstand zusammenhängenden Aufgaben durch seine Arbeitnehmer auszuführen.

4.3.1.2. **Beendigung der Arbeitsverhältnisse**

4.3.1.2.1. **Tod des Arbeitnehmers**

Das Arbeitsverhältnis erlischt mit dem Tod des Arbeitnehmers.

4.3.1.2.2. **Zeitablauf**

Befristete Arbeitsverhältnisse enden mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Arbeitet der Arbeitnehmer nach dem Ablauf dieser Zeit weiter und der Arbeitgeber weiß davon, so wird das befristete Arbeitsverhältnis ex lege in ein unbefristetes umgewandelt.

4.3.1.2.3. **Entzug der Aufenthaltsbewilligung/Ausweisung**

Das Arbeitsverhältnis eines Ausländers endet mit dem Tage der rechtskräftigen Entscheidung über Entzug seiner Aufenthaltsbewilligung bzw. über seine Ausweisung aus dem Gebiet Tschechiens.

4.3.1.2.4. **Auflösung während der Probezeit**

Während der Probezeit können sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis auflösen. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich, jedoch Schriftform notwendig.

4.3.1.2.5. **Einvernehmliche Auflösung**

Die einvernehmliche Auflösung erfolgt mittels einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer. Die Nichteinhaltung der Schriftform führt nicht zur Nichtigkeit dieses Rechtsgeschäfts. Das Arbeitsverhältnis endet mit dem in der Vereinbarung festgelegten Tag.

4.3.1.2.6. **Kündigung**

Das Arbeitsverhältnis kann sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer gekündigt werden. Die Kündigung bedarf unter sonstiger Nichtigkeit der Schriftform und muss der anderen Partei zugestellt werden.

Die **Kündigungsfristen** sind für den Arbeitnehmer und für den Arbeitgeber gleich und betragen grundsätzlich 2 Mo-

nate, in Ausnahmefällen (a), b), c)) 3 Monate. Die Kündigungsfrist läuft ab dem ersten Tag des der Zustellung nachfolgenden Kalendermonats.

Kündigungsgrund: Der Arbeitnehmer kann aus jedem beliebigen Grund oder ohne Angabe von Gründen kündigen. Hingegen darf der Arbeitgeber im tschechischen Recht nur aus bestimmten, im Arbeitsgesetzbuch (ArbGB) erschöpfend aufgezählten Gründen den Arbeitnehmer kündigen.

Diese Kündigungsgründe sind:

- a) Auflösung oder Verlegung des Unternehmens des Arbeitgebers oder eines Teiles desselben;
- b) Auflösung oder Übertragung des Unternehmens des Arbeitgebers/eines Teiles desselben auf einen anderen Arbeitgeber, wenn der neue Arbeitgeber keine Möglichkeit hat, den Arbeitnehmer gemäss dem Arbeitsvertrag weiter zu beschäftigen;
- c) Überflüssigkeit des Arbeitnehmers wegen Änderung des Unternehmenszweckes, der technischen Ausstattung, Reduzierung des Arbeitnehmerstandes oder sonstiger organisatorischer Änderungen beim Arbeitgeber;
- d) wenn der Arbeitnehmer aufgrund seines Gesundheitszustandes auf Dauer nicht in der Lage ist, die Arbeit zu leisten (ein ärztliches Gesundheitszeugnis ist notwendig);
- e) der Arbeitnehmer erfüllt nicht die rechtlichen Voraussetzungen für die Arbeit oder seine Arbeitsleistung ist ohne Verschulden des Arbeitgebers unzureichend – in diesem Fall muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer binnen der letzten 12 Monate schriftlich zur Besserung seiner Arbeitsleistung erfolglos aufgefordert haben;
- f) bei Vorliegen eines Entlassungsgrundes oder wegen schwerwiegender Verletzung der Arbeitsdisziplin bzw. wegen einer anhaltenden, nicht schwerwiegenden Verletzung der Arbeitsdisziplin, falls der Arbeitgeber den Arbeitnehmer innerhalb der letzten sechs Monate schriftlich auf die Möglichkeit einer Kündigung aufmerksam machte.

Bei den unter e) und f) angeführten Gründen gilt für den Arbeitgeber eine subjektive zweimonatige Frist (2 Monate ab dem Tage, an dem der Arbeitgeber vom Kündigungsgrund erfahren hat) und eine objektive einjährige Frist (1 Jahr ab dem Tage, an welchem der Kündigungsgrund entstand). Beide Fristen sind präklusiv.

4.3.1.2.7. Abfertigung (Abfindung)

Bei einvernehmlicher Auflösung und Kündigung aus den unter a)–c) angeführten Gründen gebührt dem Arbeitnehmer eine Abfertigung in Höhe des zweifachen durchschnittlichen Monatsgehalts.

4.3.1.2.8. Kündigungsschutz

Bestimmte Personen stehen unter allgemeinem Kündigungsschutz (z. B. Präsenz- oder Zivildienstler, schwangere Arbeitnehmerinnen), bestimmte Personen stehen unter besonderem Kündigungsschutz (z. B. behinderte Arbeitnehmer).

Darüber hinaus muss der Arbeitgeber jede Kündigung mit der zuständigen Gewerkschaft im Voraus besprechen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, wird die Kündigung aus diesem Grund jedoch nicht ungültig.

4.3.1.2.9. Entlassung

Wie die Kündigung muss auch die Entlassung bei sonstiger Nichtigkeit zwingend Schriftform haben und muss dem Arbeitnehmer zugestellt werden.

Gründe: Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer nur aus bestimmten, im Arbeitsgesetzbuch taxativ aufgezählten Gründen entlassen:

- a) rechtskräftige Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe wegen einer vorsätzlichen Straftat;
- b) rechtskräftige Verurteilung zu einer mindestens sechsmonatigen Freiheitsstrafe wegen einer vorsätzlichen, mit der Arbeitsleistung verbundenen Straftat;
- c) bei besonders schwerwiegender Verletzung der Arbeitsdisziplin.

Die Entlassung kann nur innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, an dem der Arbeitgeber vom Entlassungsgrund erfahren hat, spätestens innerhalb eines Jahres ab dem Entstehen des Entlassungsgrundes erfolgen. Beide Fristen sind präklusiv.

4.3.1.2.10. Entlassungsschutz

Bestimmte Personen stehen unter Entlassungsschutz, wie z. B. schwangere Arbeitnehmerinnen oder Gewerkschaftsfunktionäre.

4.3.2. Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag muss grundsätzlich schriftlich abgeschlossen werden (Ausnahme bilden die für weniger als einen Monat abgeschlossenen Arbeitsverträge).

Zum zwingenden Mindestinhalt des Arbeitsvertrages gehören die Art der Arbeit, der Arbeitsort und der Tag des Arbeitsantrittes.

4.3.2.1. Befristung

Ein Arbeitsverhältnis wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich ein befristetes Arbeitsverhältnis vereinbart worden ist.

4.3.2.2. Probezeit

Die Probezeit muss bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich vereinbart werden und darf maximal drei Monate dauern.

4.3.2.3. Entlohnung

Grundsätzlich können Arbeitgeber und Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt frei vereinbaren.

Bei allen Arbeitnehmern (auch bei den „staatlichen“) ist auf das Mindestgehalt/den Mindestlohn ab dem 1.1.2003 von CZK 6.200,- im Monat zu achten.

4.3.2.4. Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit darf 40 Stunden, bei Arbeitnehmern unter 16 Jahren 30 Stunden nicht überschreiten. Durch die Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales beträgt die maximale wöchentliche Arbeitszeit bei der Mehrheit der Arbeitnehmer 40 Stunden, eine halbstündige Mittagspause inbegriffen.

Eine Modifizierung der Arbeitszeit durch Kollektivverträge oder durch interne Vorschriften ist möglich.

4.3.2.5. Urlaub

Die gesetzliche Mindestdauer des Urlaubs beträgt 4 Wochen. Davon bestehen einige Ausnahmen.

4.4. Fremdengesetzgebung

Auch in Tschechien bedürfen Ausländer grundsätzlich einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung.

4.4.1. Arbeitsbewilligung

Das tschechische Beschäftigungsgesetz legt fest, dass ausländische Arbeitnehmer nur dann eine Beschäftigung annehmen können, wenn ihnen eine Arbeitsbewilligung erteilt wurde. Bestimmte Arbeitnehmer (z. B. Flüchtlinge) benötigen ex lege keine Bewilligung. Ausländische Statutarorgane bei inländischen juristischen Personen bedürfen keiner Arbeitsbewilligung, wohl aber einer langfristigen oder dauernden Aufenthaltsbewilligung.

Die Dauer der Arbeitsbewilligung ist grundsätzlich von der Dauer der Aufenthaltsbewilligung abhängig.

4.4.2. Aufenthaltsbewilligung

Das Gesetz über den Aufenthalt von Ausländern regelt drei Arten von Aufenthaltsgenehmigungen:

- ◆ kurzfristige (maximal 90 Tage),
- ◆ langfristige (bis ein Jahr) und
- ◆ dauernde Aufenthaltsgenehmigungen (bis fünf Jahre).

Zuständig für die Erteilung sind die tschechischen Botschaften/Konsulate im Ausland bzw. das tschechische Innenministerium (auch mittels der zuständigen Organe der Fremdenpolizei). Bei kurzfristigen Genehmigungen erfolgt die Entscheidung binnen 30 Tagen, bei langfristigen und dauernden Genehmigungen binnen 60 Tagen. Eine Reihe von Ablehnungsgründen ist gesetzlich vorgesehen (zum Beispiel Vorstrafen). Kurzfristige und langfristige Aufenthaltsgenehmigungen können wiederholt verlängert werden (um 90 Tage bzw. um ein Jahr).

Ein Verstoß gegen die Aufenthaltsregelungen zieht eine Geldstrafe nach sich.

Bei langfristigen und dauernden Aufenthaltsgenehmigungen ist im Falle des Ablaufs und des Begehrens auf Verlassen des Landes ein Ausreisevisum des jeweiligen Innenministers erforderlich. Im Falle einer länger als 90 tägigen Abwesenheit ohne vorhergehende Ankündigung beim Innenministerium verfällt eine langfristige oder dauernde Aufenthaltsgenehmigung.

4.5. Sozialversicherungsrecht

4.5.1. Allgemeines

Die gesetzliche Krankenversicherung deckt z. B. das Krankengeld, das Karenzgeld oder die Kinderbeihilfe. Die klassische Sozialversicherung umfasst die Pensionsversicherung für alle Arbeitnehmer, die Sozialhilfe und die Krankenversicherung der sog. selbstständig Erwerbstätigen (z. B. der Freiberufler oder der Gewerbetreibenden), die Sozialversicherung bestimmter staatlicher Arbeitnehmer (z. B. Polizisten) und die Sozialversicherung der Präsenz- und Zivildienstler.

4.5.2. Abgaben

Dienstnehmeranteil 12,5 %: Sozialversicherung 8 %

Die Sozialversicherung umfasst die Renten-, die Arbeitslosen-, die Krankenversicherung⁵ und einen Zuschuss zum Arbeitslosenfonds. Gesundheitsversicherung⁶ 4,5 %

Dienstgeberanteil 35 %: Sozialversicherung 26 %

Gesundheitsversicherung 9 %

Es gibt keine Höchstbemessungsgrundlage (außer für Selbstständige: CZK 486.000,- pro Jahr).

5) Im Krankheitsfall zahlt die Krankenversicherung statt der in Tschechien nicht bestehenden Lohnfortzahlung durch den Dienstgeber.

6) Die eigentliche Krankenversicherung, in Tschechien Gesundheitsversicherung genannt.

4.6. Steuerrecht

4.6.1. Einkommenssteuer

4.6.1.1. Steuerpflicht

Die letzten Änderungen des Einkommenssteuergesetzes gab es im Dezember 2002, wirksam ab 1. 1. 2003. Nach dem BfG besteht die Möglichkeit für Unternehmen, die der Körperschaftsteuer unterliegen, das Wirtschaftsjahr abweichend vom Kalenderjahr festzulegen; dies nach der Bewilligung des Finanzamtes. § 2 des Einkommenssteuergesetzes regelt die Steuerpflicht natürlicher, § 17 die Steuerpflicht juristischer Personen. Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Tschechischen Republik sind unbeschränkt steuerpflichtig, solche ohne Wohnsitz und mit einer geringeren Aufenthaltsdauer als 183 Tage unterliegen der Quellenbesteuerung. Bei Ausländern, die sich in der Tschechischen Republik nur zum Zweck des Studiums oder der Heilbehandlung aufhalten, werden trotz längeren Aufenthaltes als 183 Tage nur die aus der Tschechischen Republik stammenden Einkünfte versteuert (nicht das Welteinkommen).

Steuergegenstand nach § 3 sind alle Einkünfte, auch solche nicht finanzieller Art.

4.6.1.2. Einkunftsarten

Es werden folgende Einkunftsarten unterschieden:

- ◆ Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (§ 6): Arbeits-, Dienstverhältnisse, Tätigkeiten von Gesellschaftern, Geschäftsführern, Genossenschaftsmitgliedern für die Gesellschaft, Entgelte der Mitglieder der Organe von Kapitalgesellschaften, sachbezugsähnliche Leistungen (Auto, Dienstwohnung etc.),
- ◆ Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (§ 7),
- ◆ Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 8),
- ◆ Einkünfte aus Vermietung (§ 9),
- ◆ Sonstige Einkünfte (§ 10).

Die Höhe der Pauschalabsetzbeträge als Ersatz für nicht Geltendmachung der Aufwendungen beträgt für Land-, Wasser-, Forstwirtschaft 50 %, für Lizenzen und ähnliche Gebühren 30 %, für die übrigen §-7-Einkünfte 25 % und für Mieteinnahmen 20 %.

Die Steuerfreigrenze für Einkünfte aus gelegentlichen Tätigkeiten ist mit CZK 10.000,- festgesetzt worden.

Physischen Personen steht ein allgemeiner Steuerfreibetrag von CZK 38.040,- zu. Außerdem wird die Bemessungsgrundlage jährlich um CZK 23.520,- pro unterhaltsberechtigtem Kind und um CZK 21.720,- für Ehegatten gemindert, sofern deren Einkünfte unter CZK 38.040,- pro Besteuerungszeitraum liegen.

4.6.1.3. Steuertarif §16 EStG

Folgende Tabelle gibt die aktuellen Steuersätze wieder, die seit dem 1. 1. 2001 Gültigkeit in der Tschechischen Republik haben:

Bemessungsgrundlage		Steuer
Von CZK	bis CZK	CZK
0,-	109.200,-	15%
109.200,-	218.400,-	16.380,- + 20% vom Betrag über 109.200,-
218.400,-	331.200,-	38.220,- + 25% vom Betrag über 218.400,-
331.200,- und höher		66.420,- + 32% vom Betrag über 331.200,-

4.6.1.4. Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der KÖSt und EStG ist der in der im Sinne des BfG geführten Buchhaltung ermittelte Gewinn, berichtigt um die nach dem EStG nicht abzugsfähigen Aufwendungen und die Einkünfte, die schon besteuert wurden.

Steuerlich nicht abzugsfähig sind u. a.:

- ◆ Vergütungen an statutarische Organe (z. B. Aufsichtsrat),
- ◆ Pönale und Strafen,
- ◆ Erbschafts-, Schenkungs-, und Einkommenssteuer,
- ◆ Repräsentationsaufwendungen,
- ◆ Zinsen an direkt oder indirekt wesentlich Beteiligte (25 %), soweit Kredite das vierfache Eigenkapital (bei Banken das sechsfache) übersteigen; diese Regelung gilt nicht für physische Personen und wird diesen im Gründungsjahr und den darauf folgenden drei Jahren nicht angewandt,
- ◆ Reisekostenvergütungen, die über die amtlichen Reisekostensätze hinausgehen,
- ◆ Stundungszinsen für Steuern,
- ◆ Unterkunfts-kosten für Gesellschafter,
- ◆ Schäden und Fehlbeträge.

4.6.1.5. Steuersatz § 21

Die Steuersätze sind fix und betragen:

- 31 % bei juristischen Personen mit Ausnahme der Investitions-, Beteiligungs- und Pensionsfonds,
- 15 % bei Investitions-, Beteiligungs- und Pensionsfonds.

4.6.1.6. Abschreibungen

Sachvermögen und immaterielle Vermögensgegenstände sind abzuschreiben. Diese Vermögensgegenstände sind im ersten Jahr einer Abschreibungsgruppe bzw. einem Abschreibungszeitraum je nach Art des Vermögens zuzuordnen.

Abschreibungsgruppe	Abschreibungszeitraum
1 PKW, Busse, Hardware, etc.	4 Jahre
2 Möbel, LKW, Transportmittel etc.	6 Jahre
3 Maschinen zur industriellen Verarbeitung etc.	12 Jahre
4 Gas-, Öl-, Wasserleitungen etc.	20 Jahre
5 Gebäude, Brücken etc.	30 Jahre

Die Abschreibung kann gleichmäßig (linear, § 31 EStG) oder beschleunigt (degressiv, § 32 EStG) durchgeführt werden. Anlagegüter jedoch, die bereits am 1. 1. 1993 vorhanden waren, müssen linear abgeschrieben werden.

Bei gleichmäßiger Abschreibung sind folgende Abschreibungssätze anzuwenden:

Abschreibungsgruppe	Jährlicher Abschreibungssatz in %		
	im 1. Jahr der Abschreibung	in den weiteren Jahren der Abschreibung	für „erhöhten Einstandspreis“ (Folgejahre)
1	14,2	28,6	25,0
2	8,5	18,3	16,7
3	4,3	8,7	8,4
4	2,15	5,15	5,0
5	1,4	3,4	3,4

Der jährliche Abschreibungssatz für einen „erhöhten Einstandspreis“ betrifft Aufwendungen, die eine technische (bzw. wirtschaftliche) Werterhöhung darstellen.

Weiters gibt es eine beschleunigte Abschreibung, welche höhere Abschreibungssätze vorsieht. Die im § 32 EStG beschriebene Berechnungsweise ergibt z. B. folgende Abschreibungsprozentsätze für die 1. Gruppe:

- ◆ im 1. Jahr: 25 %,
- ◆ im 2. Jahr: 37,5 %,
- ◆ im 3. Jahr: 25 % und
- ◆ im 4. Jahr: 12,5 %.

Abschreibungen sind ab Inbetriebnahme vorzunehmen. Das tschechische Recht kennt nur in Ausnahmefällen Halbjahresabschreibungen (z. B. bei Übertragung des Eigentums auf eine andere juristische oder physische Person). Ganzjahresabschreibungen können nur dann vorgenommen werden, wenn sich der Anlagegegenstand am 1. 1. und am 31. 12. im Unternehmen befindet. (Beispiel: Ankauf eines Autos im April, Verkauf im November – keine Abschreibung; Verlust aus Verkauf ist steuerlich nicht anerkannt.)

4.6.1.7. Quellensteuersätze § 36 für alle Steuer-subjekte

Falls ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) nicht gegeben ist, gelten für Non-Residents folgende Steuersätze:

- 25 % bei Einkünften aus allen Dienstleistungen außer Bau- montagearbeit, selbstständiger Tätigkeit (z. B. Architekten, Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Künstler, Sportler), aus Beratungs- und ähnlichen Tätigkeiten, bei Einkünften aus Rechten des geistigen Eigentums (Lizenzen), bei Vergütungen der statutarischen Organe, bei Einkünften aus Vermietung, bei Transferpreisdifferenzen,
- 15 % bei nicht abzugsfähigen Zinsen an Beteiligte eines Unternehmens, sofern die Kredite ein Mehrfaches des Eigenkapitals ausmachen (siehe oben),
- 1 % bei Einkünften aus Vermietung, wenn das Kaufrecht auf die gemietete Sache vereinbart wurde (Finanzierungsleasing). Für alle Steuersubjekte (also auch für Residents) gelten folgende Steuersätze:
 - 15 % bei Einkünften aus Dividenden, Beteiligungserträgen und Zinsen aus Sparbüchern und Sparkonten,
 - 20 % bei Einkünften aus Gewinnen bei Preisausschreiben und sportlichen Veranstaltungen,
 - 15 % bei Einkünften aus Zinsen für Guthaben physischer Personen (Privatkonten), aus Lebensversicherungsrenten und aus geringen Einkünften bis CZK 3.000,- pro Arbeitgeber und Monat,
 - 10 % bei Einkünften aus publizistischer Tätigkeit für Massenmedien bis CZK 3.000,- pro Medium und Monat.

4.6.1.8. Investitionsfreibetrag und Steuernachlass

Investitionsfreibeträge können in folgender Höhe von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden:

- ◆ 10 % des Einstandspreises für Anlagegüter, die in der Gruppe 1, 2, 3 (siehe oben) abgeschrieben werden, mit der Ausnahme von Flugzeugen, Motorrädern und Personenwägen, die nicht dem Betrieb von Fluglinien, Taxiunternehmen und Fahrschulen dienen,
- ◆ 15 % des Einstandspreises bei Anlagen für die Wasserreinigung und für die Aufwertung von bestimmten Sekundärrohstoffen (z. B. Buntglas, Altpapier etc.),
- ◆ 20 % des Einstandspreises bei Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft, falls der Steuerzahler, der den IFB geltend macht, der erste Eigentümer der Anlage ist; bzw. bei Leasinggütern, bei denen der Leasinggeber den IFB nicht geltend gemacht hat.

Der Anspruch auf den IFB erlischt, wenn die Anlage innerhalb von 3 Jahren veräußert wird.

30 % der Ausgaben für den Unterricht von Schülern für bestimmte Lehrfächer an gewissen Lehranstalten können als Steuerabsetzbetrag geltend gemacht werden.

Ein **Steuernachlass** bei der Körperschaftssteuer wird in Höhe der Hälfte der bei Ausschüttungen (Dividenden) abgeführten Steuer gewährt.

4.6.1.9. Betriebsausgaben

Zu den gesetzlich anerkannten Ausgaben zählen unter anderem

- ◆ Abschreibungen für Abnutzung,
- ◆ der Restbuchwert bis zur Höhe des Erlöses aus dem Verkauf von Vermögen,
- ◆ Versicherungsprämien,
- ◆ Miete einschließlich der Miete des Finanzleasings mit vereinbartem Kaufrecht,
- ◆ Grundsteuer, Grunderwerbssteuer,
- ◆ Straßensteuer,
- ◆ bestimmte Rückstellungen und Wertberichtigungsposten, die gemäß Rückstellungsgesetz gebildet wurden (d. h. u. a. Rückstellungen für Reparaturen von Sachanlagen, Wertberichtigungsposten für Konkursforderungen),
- ◆ Ausgaben für soziale Zwecke (z. B. Ausbildung von Angestellten, Betrieb einer Werksküche),
- ◆ Reisespesen,
- ◆ Schäden bei Naturkatastrophen oder Schäden, die von unbekanntem Tätern verursacht wurden,
- ◆ Versicherungsbeiträge für zusätzliche Pensionsversicherungen (bis 3 % der Bemessungsgrundlage der Sozialversicherung),
- ◆ Versicherungsbeiträge für Kapitalversicherungen von Angestellten (bis CZK 8.000,- p. a. pro Person),
- ◆ Sachzuwendungen bei Naturkatastrophen,
- ◆ Vertragsstrafen,
- ◆ Zinsen für Kredite und Darlehen (nur in beschränktem Ausmaß, siehe im Kapitel 4.6.2. „Körperschaftssteuer“),
- ◆ vereinbarte Verzugszinsen,
- ◆ Konkursforderungen nach Abweisung des Konkurses mangels Masse.

4.6.1.10. Forderungswertberichtigungen

Steuerrechtlich kann für Forderungen, die nach dem 31. 12. 1994 entstanden sind, eine Rückstellung von 20 % gebildet werden, falls die Forderung noch 6 Monate nach ihrer Fälligkeit besteht. Der Prozentsatz erhöht sich nach 12 Monaten Überfälligkeit auf 33 %. Nach 18 Monaten und einem anhängigen Gerichtsverfahren oder Schiedsgerichtverfahren auf 50 %, nach 24 Monaten auf 66 %, nach 30 Monaten auf 80 % und nach 36 Monaten auf 100 %.

4.6.1.11. Verlustvortrag

Ein Verlust kann steuerrechtlich auf sieben Jahre vorge tragen werden und kann wahlweise in Anspruch genommen werden.

4.6.1.12. Vorauszahlungen (§ 38a)

Steuervorauszahlungen werden im Zeitraum vom ersten Tag nach dem Einreichungstermin der Steuererklärung (31. 3. bzw. 30. 6. für geprüfte Gesellschaften und von Steuerberatern vertretene Steuerpflichtige) für den vergangenen Veranlagungszeitraum bis zum letzten Tag der Einreichungsfrist der Steuererklärung für den folgenden Veranlagungszeitraum geleistet; d. h. wenn die Steuererklärung bis 30. 6. abgegeben wird, beginnt die Vorauszahlungsfrist für das laufende Jahr am 1. 7. und endet mit 30. 6. des Folgejahres. Für die Ermittlung der Höhe und der Periodizität (siehe unten) der Vorauszahlungen ist die letzte bekannte Steuerpflicht maßgebend. Steuerpflichtige, deren letzte bekannte Steuerpflicht CZK 30.000,- nicht überstiegen hat, müssen keine Vorauszahlungen leisten.

Betrug die letzte Jahressteuer mehr als CZK 30.000,-, sind laufende Vorauszahlungen zu leisten:

- ◆ bis CZK 150.000,- Steuerpflicht halbjährlich in der Höhe von 40 % der letzten Steuerpflicht (zum 15. Juni und zum 15. Dezember fällig, bzw. bei abweichendem Wirtschaftsjahr im 6. und 12. Monat des Steuerzeitraumes);
- ◆ über CZK 150.000,- quartalsmäßig jeweils 25 % der letzten Steuerpflicht (zum 15. in den Monaten März, Juni, September und Dezember fällig, bzw. bei abweichendem Wirtschaftsjahr im 3., 6., 9. und 12. Monat des Steuerzeitraumes).

4.6.1.13. Besteuerung einzelner Gesellschaftsformen

4.6.1.13.1. Besteuerung der OHG

Wie in Österreich ist die Gesellschaft selbst kein eigenes Steuersubjekt. Der aufgeteilte Gewinn wird bei den einzelnen Gesellschaftern versteuert, wobei die Grundsätze für die Besteuerung der Einkommen je nach Eigenschaft des Beteiligten als physische Person oder juristische Person zur Anwendung kommen. Vom Einkommen des Gesellschafter sind Ausgaben nicht abzuziehen. Ist eine ausländische Person Gesellschafter, muss – abgesehen von DBA – an der Quelle eine „Steuersicherung“ abgezogen werden, die der Einkommenssteuer entspricht.

4.6.1.13.2. Besteuerung der KG

Die Kommanditgesellschaft ist eine juristische Person und teilweise ein Steuersubjekt. Komplementäre und Kommanditisten werden unterschiedlich behandelt. Bei der Steuerberechnung wird zuerst (wie bei den Kapitalgesellschaften) die Bemessungsgrundlage festgestellt und der Anteil der Kommanditisten wie bei einer GmbH besteuert.

Die Komplementäre versteuern ihren Gewinnanteil persönlich. Der Gewinn wird – soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht – je zur Hälfte auf die Komplementäre und Kommanditisten aufgeteilt.

Wenn nicht abweichend geregelt, erfolgt die Gewinnverteilung innerhalb der Komplementäre gleichmäßig und innerhalb der Kommanditisten nach dem Verhältnis der Beteiligung.

- ◆ Die auf einzelne Komplementäre entfallenden Gewinnanteile werden bei diesen individuell, wie bei einer physischen Person (mit progressiven Sätzen) bzw. einer juristischen Person (31 %) besteuert.
- ◆ Die Kommanditisten sind in ihrer Gesamtheit „wie eine GmbH zu behandeln“; deshalb wird der auf alle Kommanditisten entfallende Gewinn mit 31 % besteuert. Der ausgeschüttete individuelle Gewinnanteil der Kommanditisten wird an der Quelle mit 15 % besteuert. Die ausgeschütteten Gewinnanteile ausländischer Kommanditisten unterliegen der Quellensteuer von 15 %. Diese Ausschüttungen sind als Dividenden im Sinne des DBA anzusehen und demzufolge, falls das DBA in Kraft tritt, mit herabgesetztem Steuersatz von 10 % bzw. 5 % oder 0 % zu belasten.

4.6.1.13.3. Besteuerung der GmbH

Der Gewinn der Gesellschaft mit beschränkter Haftung unterliegt einem Steuersatz von 31 %. Nach Dotierung der gesetzlichen Rücklagen kann der verbleibende Reingewinn verteilt werden (sofern keine Verlustvorträge bestehen). Die ausgeschütteten Gewinne einer GmbH werden mit 15 % Quellensteuer endbesteuert (natürliche Personen und Kapitalgesellschaften). Kapitalgesellschaften können 50 % der abgeführten Kapitalertragssteuer auf die eigene Körperschaftsteuer anrechnen lassen.

4.6.1.13.4. Besteuerung einer Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmers

Die Steuerbemessungsgrundlage der Zweigniederlassung (Betriebsstätte) darf lt. Einkommenssteuergesetz nicht niedriger sein als bei einem Steuersubjekt mit gleicher Tätigkeit und Sitz in der Tschechischen Republik. Die Zweigniederlassung ist in das Handelsregister einzutragen, erwirbt jedoch keine volle Rechtspersönlichkeit, sondern bleibt ein Teil des Hauptunternehmens. Die Höhe der Bemessungsgrundlage bzw. die Besteuerung wird in einer persönlichen Besprechung mit dem zuständigen Finanzamt nach Art und Umfang der Tätigkeit des Unternehmens erhoben – sollte diese von der üblichen abweichen – und wird durch Bescheid des Finanzamtes festgestellt.

4.6.2. Körperschaftsteuer

Wie oben erwähnt, gibt es im tschechischen Steuersystem kein eigenes Körperschaftsteuergesetz. Die Besteuerung von juristischen Personen ist im Rahmen des Einkommenssteuergesetzes geregelt.

Juristische Personen mit Sitz im Inland und Betriebsstätten, die im Handelsregister eingetragen sind, sind unbeschränkt steuerpflichtig (§ 17). Steuergegenstand sind gemäß § 18 alle Einkünfte aus jeder Tätigkeit und aus dem Umgang mit Vermögen. Ausnahmen sind Interessensvereinigungen von juristischen Personen, falls sie Rechtssubjektivität besitzen, bürgerliche Gemeinschaften, politische Parteien und Bewegungen, Gemeinden, registrierte Kirchen und ähnliche Vereine. Gemäß § 17 Abs. 2 EStG ist die Zentralbank der Tschechischen Republik von der Steuer befreit.

4.6.3. Umsatzsteuergesetz

Im Zuge der Umstellung des gesamten Steuersystems in der Tschechischen Republik mit Wirkung ab 1.1.1993 wurde mit dem Gesetz vom 24.11.1992, Nr. 588/1992 über die Mehrwertsteuer ein an westeuropäischen Vorbildern orientiertes Umsatzsteuersystem mit Vorsteuerabzug eingeführt. Das Gesetz wurde seit Inkrafttreten mehrfach novelliert, sodass das nun existierende Mehrwertsteuersystem in der Tschechischen Republik grundsätzlich den meisten europäischen Ländern entspricht.

Steuergegenstand sind alle entgeltlichen und unentgeltlichen Leistungen im Inland⁷, Warenimporte und die gelegentliche internationale Personenbeförderung.

Eine echte **MwSt-Befreiung** liegt bei Export von Waren sowie Export von taxativ aufgezählten Dienstleistungen vor. Unechte Befreiungen gelten für Postdienste, Rundfunk, Finanz- und Versicherungstätigkeiten (Kreditgewährung und Wechseltätigkeit), Erziehungs- und Ausbildungstätigkeiten, Gesundheitswesen, Sozialhilfe, Glücksspiele, den Verkauf von Unternehmen, den Verkauf von Grundstücken und die Vermietung von Grundstücken und Gebäuden, außer bei kurzfristiger Vermietung. Der Vermieter kann sich entscheiden, ob er von der MwSt-Befreiung Gebrauch macht oder nicht.

Der Verkauf von Gebäuden innerhalb von zwei Jahren nach Kollaudierung oder nach Erwerb unterliegt der Steuer, nach dieser Frist handelt es sich um eine unechte MwSt-Befreiung.

Steuerpflicht entsteht, wenn der Umsatz in den letzten drei Monaten die Freigrenze von CZK 750.000,- (ca. EUR 22.000,-) überstiegen hat. Bei Umsätzen unter dieser Grenze kann eine freiwillige Anmeldung zum Steuersubjekt beim Finanzamt erfolgen.

⁷⁾ Seit 1.1.1998 ist auch die Übertragung von Immobilien Steuergegenstand.

Liegt der voraussichtliche Umsatz unter CZK 10 Mio. (ca. EUR 0,3 Mio.) pro Jahr, ist die Mehrwertsteuer quartalsmäßig zu entrichten, andernfalls monatlich.

Seit 1.1.1998 haben die Steuerzahler, die im Vorjahr einen Mindestumsatz von CZK 2 Mio. (ca. EUR 60.000,-) verzeichneten und einen Umsatz für das folgende Jahr unter der 10 Mio.-Grenze erwarten, die Wahl, ihre Vorauszahlungen monatlich oder quartalsweise zu entrichten.

Die Steuererklärung ist innerhalb von 25 Tagen nach Ablauf der Steuerperiode (Quartal bzw. Monat) vorzulegen. Damit gilt die dort angeführte Steuer als bemessen und ist am 25. fällig. Grundsätzlich wird kein Bescheid erlassen. Ein Steuerguthaben aus Vorsteuern wird binnen 30 Tagen nach Vorlage der Steuererklärung bzw. innerhalb von 10 Tagen nach der Beendigung einer eventuellen Prüfung der Richtigkeit rückgezahlt.

Die Steuersätze betragen 22 % oder 5 %. Der Normalsatz von 22 % gilt für alle Warenumsätze und einzelne Dienstleistungen. Der ermäßigte Steuersatz von 5 % gilt für sonstige Dienstleistungen, Umsätze mit Grundnahrungsmitteln, Brennstoffen, Papierprodukten, pharmazeutischen Produkten, Bauten, aus der Übertragung und Nutzung von Rechten sowie aus Vermietung von Immobilien.

Der Steuerzahler muss seine Steuerpflicht selbst ausrechnen.

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der MWSt erhöht sich um eine eventuelle Verbrauchssteuer und Zollabgabe. Jede steuerbare Leistung ist mit einem Steuerbeleg nachzuweisen, der innerhalb von 15 Tagen ab Erbringung der Leistung auszustellen ist und Folgendes beinhalten muss: Handelsname, Sitz, DIC (Identifikationsnummer) des Steuerzahlers sowie des Leistungsempfängers, laufende Belegnummer, Titel, Menge, Umfang der Leistung, Datum, Gesamtpreis ohne Steuer, Steuersatz, Steuerbetrag. Der zur Erstellung des Beleges verpflichtete Steuerzahler ist für die Richtigkeit des Inhaltes verantwortlich. Eine große Bedeutung wird auf die Richtigkeit der zeitlichen Zuordnung der Steuerbelege gelegt.

Eine unrichtige zeitliche Behandlung hat Verzugszinsen von 0,1 %/Tag zur Folge.

Der Vorsteuerabzug kann erst in der Steuerperiode geltend gemacht werden, in der die Leistung erbracht und der Steuerbeleg erstellt wurde, spätestens jedoch bis zum Ende des nach der Leistungserbringung folgenden 3. Kalenderjahres.

Sofern die Einkäufe für unecht befreite Lieferungen und Leistungen verwendet werden, steht nur ein eingeschränkter Vorsteuerabzug zu.

Die Berechtigung zum Vorsteuerabzug muss mit der Verbuchung und mit dem Beleg selbst nachgewiesen werden. Bei Nachlässen ist zu unterscheiden, ob es sich um Nachlässe für eine rechtzeitige Zahlung (Skonti) oder um Nachlässe zum Preis der Ware handelt. In beiden Fällen müssen Belege erstellt

werden. Im erstem Fall ohne MWSt, im zweitem mit MWSt. Eine Umsatzsteuerrückerstattung ist, anders als in Österreich, nur für Steuersubjekte möglich. Zu einem Steuersubjekt kann ein Ausländer werden, wenn er im Handelsregister (als Niederlassung oder Unternehmer) registriert wird und steuerbare Umsätze tätigt.

4.6.4. Sonstiges Steuerrecht

4.6.4.1. Immobiliensteuer

Die Immobiliensteuer beinhaltet die sog. Grundsteuer und die Bautensteuer. Sie entspricht der österreichischen Grundsteuer und wird mit Messbetrag und Messzahl ermittelt. Der Basissteuerbetrag bei Bauten bewegt sich abhängig von der Nutzung des Bauwerkes zwischen CZK 1,- bei Wohnbauten und CZK 10,- bei sonstigen gewerblich genutzten Bauten.

Die Basissteuersätze werden noch um verschiedene Koeffizienten (z. B. nach der Einwohnerzahl in den Gemeinden) erhöht. Der Steuersatz beträgt bei Grundstücken 0,25 % (Wälder und Teiche) bzw. 0,75 % des Einheitswertes (bei Landwirtschaft) und bei Baugründen CZK 1,- bzw. 0,10 pro Quadratmeter. Der Steuerpflichtige ist der Eigentümer.

4.6.4.2. Straßensteuer

Die Straßensteuer ist vom Inhaber eines in der Tschechischen Republik angemeldeten Kraftfahrzeuges bzw. vom Benützer eines im Ausland angemeldeten Kraftwagens bis 3,5 T, der in der Tschechischen Republik geschäftlich genützt wird, zu entrichten. Für PKW sind je nach Hubraum zwischen CZK 1.200,- und 4.200,- pro Jahr zu bezahlen. Wird der PKW eines Arbeitnehmers für Geschäftsreisen genützt, trifft den Arbeitgeber die Steuerpflicht, die sich pro Einsatztag auf CZK 25,- beläuft, wenn es für den Arbeitgeber günstiger ist. Bei LKW richtet sich der Steuersatz nach der Achsenzahl und dem Gewicht. Durch Sonderaufschrift abgegrenzte besondere Fahrzeuge inklusive Beifahrzeuge und Fahrzeuge, denen ein besonderes Kennzeichen zugewiesen wurde, zählen nicht als Steuergegenstand.

4.6.4.3. Erbschafts-, Schenkungs-, Grunderwerbssteuer

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer hängt von der jeweiligen Steuerklasse, die sich nach dem Verwandtschaftsgrad richtet, ab. Die Schenkungssteuer beträgt in der ersten Klasse 1 %–5 %, der zweiten Klasse 3 %–12 % und in der dritten Steuerklasse 7 %–40 %, die Erbschaftssteuer beträgt die Hälfte.

Die Steuerklasse I ist seit 2001 von der Erbschaftssteuer vollkommen befreit, von der Schenkungssteuer bei Sachgegenständen bis 1 Mio. CZK und bei Geldmitteln ebenfalls bis 1 Mio. CZK.

Für die Erbschafts- und Schenkungssteuer gelten folgende Freibeträge:

- Klasse II: bis CZK 60.000,- bei Sachgegenständen (Mobilien)
+ CZK 60.000,- bei Bankguthaben und Bargeld.
- Klasse III: bis CZK 20.000,- bei Sachgegenständen (Mobilien)
+ CZK 20.000,- bei Bankguthaben und Bargeld.

Die Grunderwerbssteuer beträgt einheitlich 5 % und ist vom Verkäufer zu tragen. Die Einlage einer Immobilie in eine Gesellschaft als Stammkapital ist auch befreit, sofern die so erworbene Beteiligung über die folgenden 5 Jahre aufrecht bleibt.

4.6.4.4. Verbrauchssteuer

Verbrauchssteuer wird auf in der Tschechischen Republik produzierte und importierte kohlenwasserstoffhaltige Brenn- und Schmierstoffe, Spiritus und Spirituosen, Bier, Wein und Tabakwaren eingehoben. Die Steuerpflicht entsteht bei Verbringung der Ware aus einem Lager oder mit Entstehung der Zollschuld. Diese Waren werden nach dem Verbrauchssteuergesetz einmalig besteuert. Besteuerungszeitraum ist ein Kalendermonat (d. h. der unmittelbar vorhergehende Zeitraum).

4.7. Besonderheiten für Importe, Zoll und Grunderwerb

4.7.1. Importe und Zoll

Die Import- und Exportbestimmungen sind durch das **Zollgesetz** (Nr. 13/93 Slg.) und durch eine Reihe von Durchführungsvorordnungen, insbesondere durch die Zolltarifverordnung, geregelt. Diese beinhaltet die Zollsätze, die von Position zu Position (insgesamt rd. 11.700 Positionen) unterschiedlich erscheinen.

Die **Basiszollsätze** bewegen sich zwischen 0 % und 254,2 %. Die vertraglich geminderten Zollsätze, genannt auch Präferenzzollsätze (Herkunftslandprinzip, z. B. EU) bewegen sich zwischen 0 % und 100 %. So beträgt der Zollsatz z. B. bei Wascchi und Surfbrettern 70 % und der Präferenzzollsatz 0 %.

Das Zollgesetz regelt die Einfuhr zwecks freien Umlaufs (Verkauf, Verbrauch), zwecks Transits, den aktiven und passiven Veredelungsverkehr, die Zollfreilager, die Umarbeitung unter Zollaufsicht und die zeitweilige Nutzung im Inland.

Die häufigsten Formen der Einfuhr stellen der freie Umlauf, der aktive Veredelungsverkehr und die zeitweilige Nutzung (Leasinggeschäfte) dar.

Die Einfuhrumsatzsteuer wird durch das Mehrwertsteuergesetz geregelt, wird jedoch direkt von der Zollbehörde bemessen und vorgeschrieben.

Beim **aktiven Veredelungsverkehr** muss im Vorhinein das Maß der Verarbeitung (%-Verbrauch der eingeführten Roh- und Hilfsstoffe für das Endprodukt) belegt werden, damit der Abfall – je nach Vereinbarung – entweder wieder ausgeführt oder vernichtet wird, oder verzollt und dafür die Einfuhrumsatzsteuer eingehoben wird.

Für den Zweck der **zeitweiligen Nutzung** ist die spätere Ausfuhr – nach der grundsätzlichen Regelung in 24 Monaten – entscheidend. Soll jedoch die Ware nach dieser Frist noch länger im Inland verweilen und genutzt werden, ist grundsätzlich eine Verlängerung um 12 Monate möglich. In dieser Zeit müssen 3 % des Zollbetrages, der zur Zeit der Verzollung fällig wäre, pro Monat entrichtet werden.

Ein besonderes Gesetz (Nr. 152/97 Slg.) regelt die Einfuhrbestimmungen für im Ausland gestützte Waren und die zeitweilige Erhebung eines „Antidumpingzolls“ bzw. die Auflegung einer Zollgebühr.

4.7.2. Grunderwerb

Eine Übertragung des Eigentums an inländischen Liegenschaften an (Devisen-)Ausländer ist nur ausnahmsweise zulässig (z. B. bei Erbschaft, als diplomatische Vertretung unter Gegenseitigkeit, Erwerb einer Liegenschaft in die eheliche Gütergemeinschaft etc.).

Es gibt einige Sondergesetze, nach welchen auch ein Ausländer zum Immobilienerwerb theoretisch berechtigt wäre.

Die Beschränkungen bezüglich des Liegenschaftserwerbes durch Ausländer beziehen sich nicht auf natürliche Personen aus der Slowakei und umgekehrt.

Unternehmen mit ausländischer Beteiligung gelten unabhängig von der Beteiligungshöhe als Deviseninländer und können somit unbeschränkt Eigentum an Immobilien erwerben.

Das Eigentumsrecht an einer Immobilie geht erst mit Eintragung im Immobilienkataster auf den neuen Erwerber über (konstitutive Wirkung).

4.8. Doppelbesteuerungsabkommen

4.8.1. Allgemeines

Tschechien hat ähnliche Doppelbesteuerungsabkommen wie mit Österreich mit fast allen Staaten Europas, z. B. mit Deutschland, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Großbritannien, Italien, Griechenland, Spanien, Schweden, Dänemark, Norwegen, Finnland, Luxemburg, Polen, Ungarn, Portugal, Bulgarien, Rumänien etc., und mit einigen Staaten der Welt, wie z. B. USA, Japan, China, Kanada, Brasilien, Indien etc., abgeschlossen.

4.8.2. DBA Tschechien – Österreich

Es gibt kein eigenes DBA zwischen Tschechien und Österreich für die Einkommenssteuer und die Vermögenssteuer, es wird das in der Zeit der Tschechoslowakei abgeschlossene Abkommen aus 1979 aufgrund einer Rechtsnachfolgeerklärung angewendet.

Das Abkommen lehnt sich stark an das OECD-Musterabkommen (MA) aus 1977 an. Insbesondere für die Besteuerung von Einkünften aus Seeschiffen und Luftfahrzeugen bestehen aber Besonderheiten.

In Übereinstimmung mit dem Musterabkommen, aber in Abweichung von den meisten Abkommen mit den ehemaligen Ostblockstaaten ist für **Bauausführungen und Montagen** nach Überschreitung von zwölf Monaten eine Betriebsstätte gegeben.

Zu beachten ist ferner, dass das tschechische Einkommenssteuerrecht einen **umfassenderen Betriebsstättenbegriff** kennt als das DBA Österreich-„Tschechische Republik“ und die tschechische Finanzverwaltung (u. U.) der Meinung ist, dass der innerstaatliche Betriebsstättenbegriff durch ein DBA nicht eingeschränkt ist.

Dividenden können im Staat der Ausschüttung mit höchstens 10 % besteuert werden. Im Gegensatz zu Österreich wird in Tschechien nur der durch das DBA bestimmte %-Anteil abgeführt. Bei Ausschüttungen an einen tschechischen Beteiligten aus dem Quellenstaat Österreich ist der Ausschüttende verpflichtet, die volle KESt mit 25 % abzuführen, der Empfänger kann im Rahmen des Rückerstattungsverfahrens die Differenz von 15 %-Punkten vom österreichischen Staat zurückfordern.

Für **Lizenzgebühren** steht das Besteuerungsrecht dem Ansässigkeitsstaat zu. Gewerbliche Lizenzgebühren und Lizenzgebühren für Know-how dürfen im Quellenstaat einer Besteuerung in Höhe von 5 % vom Bruttobetrag unterzogen werden. Entgelte für die Überlassung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Werken können dagegen nur im Empfängerstaat besteuert werden.

Abweichend von der aktuellen Fassung des OECD-MA werden **Einkünfte aus Mobilienleasing** nach Art 12 wie Lizenzgebühren besteuert, jedoch nach dem innerstaatlichen Steuerrecht wird Finanzierungsleasing nur mit 1 % belastet (statt der möglichen 5 %).

Gewinne aus der **Veräußerung von Seeschiffen und Luftfahrzeugen** können nur im Ansässigkeitsstaat des Veräußerers besteuert werden.

Das Abkommen sieht zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der Einkommen- bzw. der Vermögenssteuer die Befreiungsmethode unter Progressionsvorbehalt vor. Für in Österreich ansässige Personen wird bei Einkünften aus Dividenden und Lizenzgebühren die im Quellenstaat erhobene Steuer auf

die Einkommenssteuer des Ansässigkeitsstaates – dem Prinzip der normalen Anrechnung entsprechend – angerechnet.

Tschechien kann unter Anrechnung der in Österreich erhobenen Steuer auch die Einkünfte aus Dividenden, Lizenzen, Aufsichtsratsvergütungen und aus künstlerischer oder sportlerischer Betätigung in die inländische Bemessungsgrundlage einbeziehen.

Seit 1.3.2000 gibt es ein neues DBA für die Bereiche der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

4.8.3. DBA Tschechien – Deutschland

Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland stammt aus derselben Zeit wie das mit Österreich. Es wurde im Jahr 1980 unterzeichnet, jedoch die Ratifizierung wurde erst im Oktober 1983 vollzogen. Der Vertrag ist mit Wirksamkeit zum 1.1.1983 in Kraft getreten.

Angesichts der gleichen Zeit der Zeichnung sind die Verträge auch sehr ähnlich.

Abweichungen stellen die Besteuerung von Dividenden und der Gegenstand der Lizenzgebühren dar.

Die Dividendenbesteuerung kann der Staat, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, mit:

- ◆ 5 % vornehmen, falls der Geschäftsanteil, für den die Ausschüttung erfolgt, mindestens einem Anteil von 25 % an der ausschüttenden Gesellschaft entspricht und der Empfängers selbst eine Gesellschaft ist;
- ◆ 15 % in allen anderen Fällen vornehmen. Im Artikel 12 Lizenzgebühren ist unterschiedlich zu der Regelung im DBA Österreich-Tschechien auch die Besteuerung von literarischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Werken mit 5 % im Quellenstaat vorgesehen.

4.8.4. DBA Tschechien – Schweiz

Das Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz stammt schon aus der „neuen“ Zeit, nämlich aus dem Jahr 1996, mit Anwendung bereits für das Jahr 1996.

Die wesentlichen Inhalte und Regelungen entsprechen dem Abkommen mit Deutschland.

Im DBA Tschechien-Schweiz sind für die Besteuerung von Lizenzgebühren im Quellenstaat 10 % vorgesehen, jedoch wurde im Protokoll zu diesem Abkommen der 10 %-ige Satz für die Lizenzgebührenbesteuerung im Quellenstaat auf 5 % herabgesetzt. Der Grund hierfür ist die Steuerfreiheit für diese Einkünfte in der Schweiz. Die Dividendenbesteuerung erfolgt analog zu Deutschland.

4.8.5. DBA Tschechien – Niederlande

Dieses DBA sieht eine Kapitalertragssteuerbefreiung bei Ausschüttungen vor, sofern die Beteiligung über 25 % beträgt.

5. Anhang

5.1. EU-Programme mit Beteiligung der Tschechischen Republik

Programm	Tschechische Republik
IDA II	1
Interoperabilität transeuropäischer Netze für elektronischen Datenaustausch http://europa.eu.int/comm/dg03/ida.htm	
5. KMU-Förderprogramm	1
http://europa.eu.int/comm/dg23/financing/financing.htm	
Chancengleichheit von Frauen und Männern	1
http://europa.eu.int/comm/dg05/equ_opp/resume/resen.htm	
5. Euratom Rahmenprogramm	1
Forschung und Ausbildung im Atombereich	
6. Euratom Rahmenprogramm	2
Forschung und Ausbildung im Atombereich	
5. Rahmenprogramm F & E	1
Förderung von Forschung und technologischer Entwicklung http://europa.eu.int/comm/research/fp5.html http://www.cordis.lu/fp5/home.html	
6. Rahmenprogramm F & E	2
Förderung von Forschung und technologischer Entwicklung http://europa.eu.int/comm/research/fp6.html http://www.cordis.lu/fp6/home.html	
Fiscalis	3
Verbesserung der indirekten Steuersysteme	
Leonardo	1
Bildung und Ausbildung http://europa.eu.int/comm/education/leonardo.html http://www.nvf.cz/leonardo	
Socrates I	1
Allgemeine Bildung http://europa.eu.int/comm/education/socrates.html http://www.csvs.cz/socrates	
Socrates II	3
Allgemeine Bildung http://europa.eu.int/comm/education/socrates.html http://www.csvs.cz/socrates	
Health Promotion	1
Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung http://europa.eu.int/comm/dg24/health/ph/programmes/health/index_en.htm	
Youth	3
http://www.youth.cz	
Culture	3
http://wwwculture2000.cz	

1: nimmt teil / 2: Teilnahme beantragt / 3: in Vorbereitung

Information zu diesen und weiteren Programmen finden Sie auf folgender Homepage:

<http://www.evropska-unie.cz/eng/article.asp?id=1254>

5.2. **Kontenrahmen**

- KLASSE 0 – ANLAGEVERMÖGEN
- KLASSE 1 – VORRÄTE
- KLASSE 2 – FINANZKONTEN
- KLASSE 3 – VERRECHNUNGSVERHÄLTNISSE
- KLASSE 4 – KAPITALKONTEN UND LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN
- KLASSE 5 – AUFWENDUNGEN
- KLASSE 6 – ERTRÄGE
- KLASSE 7 – ABSCHLUSS- UND UNTERBILANZKONTEN
- KLASSE 8 – KOSTENRECHNUNG
- KLASSE 9 – KOSTENRECHNUNG

Gesetzlich vorgesehen ist die Unterteilung der Kontenklassen in 2-stellige Kontengruppen (z.B. 01 für Immaterielles Anlagevermögen). Weitere Untergliederungen sind dem Unternehmen überlassen.

5.3. **Bilanz**

AKTIVA INSGESAMT

- A. Ausstehende Einlagen auf das Eigenkapital
- B. Anlagevermögen
 - B.I. Immaterielles Anlagevermögen
 - 1. Errichtungsausgaben
 - 2. Immaterielle Wirtschaftsgüter aus der Forschung
 - 3. Software
 - 4. Bewertbare Rechte
 - 5. Goodwill (Firmenwert)
 - 6. Anderes immaterielles Anlagevermögen
 - 7. Immaterielle Anlagen im Bau
 - 8. Geleistete Anzahlungen auf immaterielles Anlagevermögen
 - B.II. Sachanlagevermögen
 - 1. Grundstücke
 - 2. Gebäude, Hallen und Bauten
 - 3. Maschinen, Geräte und maschinelle Anlagen, Fuhrpark, Inventar
 - 4. Dauerhafte Anbaukomplexe
 - 5. Stammherde und Zugtiere
 - 6. Anderes Sachanlagevermögen
 - 7. Sachanlagen im Bau
 - 8. Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen
 - 9. Korrekturposten zum erworbenen Vermögen (Firmenwert)

- B.III. Finanzanlagen
 - 1. Anteile in Unternehmen mit beherrschendem Einfluss
 - 2. Anteile in Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss
 - 3. Sonstige Anlagewertpapiere und Einlagen
 - 4. Ausleihungen und Kredite an Unternehmen mit beherrschendem und maßgeblichem Einfluss
 - 5. Andere Finanzanlagen
 - 6. Finanzanlagen in Bau (Anm.: es fallen noch zusätzliche Kosten an)
 - 7. Geleistete Anzahlungen auf Finanzanlagen
- C. Umlaufvermögen
 - C.I. Vorräte
 - 1. Material
 - 2. Unfertige Erzeugnisse und Halbfabrikate
 - 3. Fertigerzeugnisse
 - 4. Tiere
 - 5. Waren
 - 6. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte
 - C.II. Langfristige Forderungen
 - 1. Forderungen aus Geschäftsbeziehungen
 - 2. Forderungen gegen Unternehmen mit beherrschendem Einfluss (Anm.: Anteil > 50 %)
 - 3. Forderungen gegen mit maßgeblichem Einfluss (Anm.: zwischen 20 % und 50 % Anteil)
 - 4. Forderungen gegen Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Konsortium.
 - 5. Geschätzte Aktivposten
 - 6. Andere Forderungen
 - C.III. Kurzfristige Forderungen
 - 1. Forderungen aus Geschäftsbeziehungen
 - 2. Forderungen gegen Unternehmen mit beherrschendem Einfluss
 - 3. Forderungen gegen Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss
 - 4. Forderungen gegen Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Konsortium
 - 5. Sozialversicherung
 - 6. Steuerforderungen
 - 7. Andere geleistete Anzahlungen
 - 8. Geschätzte Aktivposten
 - 9. Andere Forderungen
 - C.IV. Kurzfristiges Finanzvermögen
 - 1. Bargeld
 - 2. Bankkonten
 - 3. Kurzfristige Wertpapiere und Anlagen
 - 4. Kurzfristiges Finanzvermögen in Bau

- D.I. Zeitliche Abgrenzung
1. Aufwendungen künftiger Perioden
 2. Komplexe Aufwendungen künftiger Perioden
 3. Einnahmen künftiger Perioden
- PASSIVA INSGESAMT
- A. Eigenkapital
- A.I. Grundkapital
1. Grundkapital
 2. Eigene Aktien und eigene Geschäftsanteile
 3. Veränderungen des Grundkapitals (Anm.: bis zur Eintragung im Firmenbuch)
- A.II. Kapitalrücklagen
1. Emissionsagio
 2. Sonstige Kapitalrücklagen
 3. Bewertungsdifferenzen aus der Umbewertung des Vermögens und Verbindlichkeiten
 4. Bewertungsdifferenzen bei Umwandlungen
- A.III. Gewinnrücklagen
1. Gesetzlicher Reservefonds
 2. Satzungsmäßige und sonstige Rücklagen
- A.IV. Vorgetragene wirtschaftliche Ergebnisse
1. Unverteilter Gewinn der Vorjahre
 2. Nicht gedeckter Verlust der Vorjahre
- A.V. Wirtschaftliches Ergebnis des Geschäftsjahres
- B. Fremdkapital
- B.I. Rückstellungen
1. Gesetzliche Rückstellungen
 2. Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Rückstellungen
 3. Steuerrückstellungen
 4. Sonstige Rückstellungen
- B.II. Langfristige Verbindlichkeiten
1. Verbindlichkeiten aus Geschäftsbeziehungen
 2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit beherrschendem Einfluss
 3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss
 4. Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Konsortium
 5. Langfristige erhaltene Anzahlungen
 6. Ausgegebene Obligationen
 7. Langfristige Wechsel zur Einlösung
 8. Geschätzte Passivposten
 9. Andere langfristige Verbindlichkeiten
 10. Latente Steuerverbindlichkeiten

- B.III. Kurzfristige Verbindlichkeiten
1. Verbindlichkeiten aus Geschäftsbeziehungen
 2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit beherrschendem Einfluss
 3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss
 4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern und Konsortium
 5. Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern
 6. Verbindlichkeiten aus Sozialversicherung
 7. Staat – Steuerverbindlichkeiten und Dotationen
 8. Kurzfristige angenommene Anzahlungen
 9. Ausgegebene Obligationen
 10. Geschätzte Passivposten
 11. Andere Verbindlichkeiten
- B.IV. Bankkredite und Finanzierungen
1. Langfristige Bankkredite
 2. Kurzfristige Bankkredite
 3. Kurzfristige Finanzierungen
- C.I. Zeitliche Abgrenzung
1. Ausgaben künftiger Perioden
 2. Erträge künftiger Perioden

5.4. **Gewinn- und Verlustrechnung – Gesamtkostenverfahren**

- I. Umsatzerlöse aus dem Verkauf der Waren
- A. Kosten der umgesetzten Waren
- * Handelsmarge (Saldo aus I. und A.)
- II. Herstellung
1. Umsatzerlöse aus dem Verkauf eigener Leistungen
 2. Bestandsveränderung der selbsterstellten innerbetrieblichen Vorräte
 3. Aktivierung
- B. Materialaufwand
1. Material- und Energieverbrauch
 2. Dienstleistungen
- * Mehrwert (Saldo aus II. und B.)
- C. Personalaufwand
1. Löhne und Gehälter
 2. Vergütungen an Mitglieder der Organe von Gesellschaften und Genossenschaften
 3. Aufwendungen für Sozialversicherung
 4. Sozialaufwendungen
- D. Steuern und Gebühren
- E. Abschreibungen des immateriellen und des Sachanlagevermögens
- III. Erlöse aus dem Verkauf des Anlagevermögens und des Materials

- F. Restbuchwert des verkauften Anlagevermögens und des Materials
- G. Dotierung/Auflösung von Rückstellungen und Abgrenzungsposten für betriebliche Erträge und mehrjährige Aufwendungen
- IV. Sonstige betriebliche Erträge
- H. Sonstige betriebliche Aufwendungen
- V. Übertragung der betrieblichen Erträge
- I. Übertragung der betrieblichen Aufwendungen
* Betriebsergebnis
- VI. Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren und Einlagen
- J. Verkauf von Wertpapieren und Einlagen
- VII. Erträge aus Finanzanlagen
1. Erträge aus Wertpapieren und Einlagen in verbundenen Unternehmen
 2. Erträge aus sonstigen Anlagewertpapieren und Einlagen
 3. Erträge aus sonstigen Finanzanlagen
- VIII. Erträge aus kurzfristigem Finanzvermögen
- K. Finanzaufwendungen
- IX. Erträge aus Bewertung von Wertpapieren und Derivaten
- L. Anwendungen aus Bewertung von Wertpapieren und Derivaten
- M. Dotierung/Auflösung von Rückstellungen und Abgrenzungsposten für Finanzerträge
- X. Zinserträge
- N. Zinsaufwand
- XI. Übrige Finanzerträge
- O. Übrige Finanzaufwendungen
- XII. Übertragung der Finanzerträge
- P. Übertragung der Finanzaufwendungen
* Finanzergebnis (Summe aus VIII. bis P.)
- Q. Einkommenssteuer aus gewöhnlicher Tätigkeit
1. fällige
 2. latente
** Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Betriebsergebnis abzüglich Finanzergebnis)
- XIII. Außerordentliche Erträge
- R. Außerordentliche Aufwendungen
- S. Einkommenssteuer aus außerordentlicher Tätigkeit
1. fällige
 2. latente
** Außerordentliches Ergebnis (Saldo aus XVI. bis T.)
- T. Anteile der Gesellschafter am wirtschaftlichen Ergebnis
*** Wirtschaftliches Ergebnis des Geschäftsjahres
- Wirtschaftliches Ergebnis vor der Besteuerung
- 5.5. **Gewinn- und Verlustrechnung – Umsatzkostenverfahren**
- I. Umsatzerlöse aus dem Verkauf der Waren, Erzeugnissen und Dienstleistungen
- A. Aufwendungen für Verkauf
* Bruttogewinn oder Bruttoverlust
- B. Absatzkosten
- C. Verwaltungskosten
- II. Sonstige betriebliche Erträge
- D. Sonstige betriebliche Aufwendungen
- III. Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren und Einlagen
- E. Verkauf von Wertpapieren und Einlagen
- IV. Erträge aus langfristigem Finanzvermögen
1. Erträge aus Wertpapieren und Einlagen in verbundenen Unternehmen
 2. Erträge aus sonstigen Anlagewertpapieren und Einlagen
 3. Erträge aus sonstigen Finanzanlagen
- V. Erträge aus kurzfristigem Finanzvermögen
- F. Finanzaufwendungen
- VI. Erträge aus der Bewertung von Wertpapieren und Derivaten
- G. Aufwendungen aus der Bewertung von Wertpapieren und Derivaten
- H. Dotierung/Auflösung von Rückstellungen und Abgrenzungsposten für Finanzerträge
- VII. Zinserträge
- I. Zinsaufwand
- VIII. Übrige Finanzerträge
- J. Übrige Finanzaufwendungen
- IX. Übertragung der Finanzerträge
- K. Übertragung der Finanzaufwendungen
* Finanzergebnis
- L. Einkommenssteuer aus gewöhnlicher Tätigkeit
1. fällige
 2. latente
** Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
- X. Außerordentliche Erträge
- M. Außerordentliche Aufwendungen
- N. Einkommenssteuer aus außerordentlicher Tätigkeit
1. fällige
 2. latente
** Außerordentliches Ergebnis
- O. Sonstige Steuer (in oben genannten Posten nicht angegebenen)
*** Wirtschaftliches Ergebnis des Geschäftsjahres

Investitionsleitfäden (jeweils in Deutsch und Englisch) gibt es bereits für folgende Länder:

- ◆ Kroatien,
- ◆ Polen,
- ◆ Serbien,
- ◆ Slowakei,
- ◆ Slowenien,
- ◆ Tschechische Republik,
- ◆ Ungarn.

Weitere Wirtschaftsinformationen, Analysen und Trends für derzeit 17 CEE-Länder und Österreich finden Sie in den Publikationen der Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft:

- ◆ CEE-Report,
- ◆ Report,
- ◆ Report Xplicit Extra,
- ◆ CEE Kommentar,
- ◆ CEE Economic Data,
- ◆ Wirtschaft im Überblick / Key Economic Indicators sowie
- ◆ Länderstudien und Kurzberichte.

Alle Publikationen finden Sie im Internet unter:
www.ba-ca.com (Button „Analysen und Research“/Economic Research).

Die gedruckten Publikationen können über das Publikationen-Service bestellt werden:

- ◆ per Telefon +43 (0) 505 05 DW 56148 (Tonband)
- ◆ per Fax +43 (0) 505 05 DW 56945
- ◆ per E-Mail pub@ba-ca.com

EINFACH GUT BERATEN: WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • BUCHFÜHRUNG • PERSONALVERRECHNUNG • CONTROLLING • EDV-PRÜFUNG • UNTERNEHMENSBEWERTUNG • WIRTSCHAFTSRECHTLICHE BERATUNG IN KOOPERATION MIT REPRÄSENTANTEN ALLER RECHTSBERATENDEN BERUFE • UNTERNEHMENSBERATUNG • PERSONALBERATUNG • DEVISENRECHTLICHE BERATUNG • UNTERSTÜTZUNG BEI PARTNERSUCHE UND ABWICKLUNG VON JOINT-VENTURES • SEMINARE FÜR AUS- UND WEITERBILDUNG • TREUHANDTÄTIGKEITEN • WAHRNEHMUNG VON AUFSICHTSRATS- UND BEIRATSMANDATEN



► **CONSULTATIO**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Mag. Gerhard PICHLER

Mag. Siegfried SCHEINER

Holzmeistergasse 9, A-1210 Wien

Tel: ++43 1/27775-0

Fax: ++43 1/27775-279

mail: gerhard.pichler@consultatio.at

siegfried.scheiner@consultatio.at

► Kooperation mit Androsch International

Managementberatung Ges.m.b.H.

Opernring 1, A-1010 Wien

► Mitglied der internationalen Vereinigung von

unabhängigen Wirtschaftsprüfern

AGN INTERNATIONAL

► **AGN CONSULTATIO** d.o.o.

Wirtschaftsprüfungs- und

Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Maja BARISIC

Jana Husa 1a, SLO-1260-Ljubljana

Tel: ++386 1/544 66 12

Fax: ++386 1/544 66 13

mail: maja.barisic@gs-consultatio.si

► **CONSULTATIO** k.s.

Steuerberatungsgesellschaft

DI Karol CSANYI

Stara Prievozská 2, SK-821 09-Bratislava

Tel: ++421 2/5341 11 41

Fax: ++421 2/5341 13 90

mail: mail@consultatio.sk

► **CONSULTATIO** Kft.

Wirtschaftsprüfungs- und

Steuerberatungsgesellschaft

Zsuzsa MAROSFALVI

Zugligeti ut 6, HU-1121-Budapest

Tel: ++36 1/391 4170

Fax: ++36 1/391 0055

mail: office@consultatiobp.hu

► **CONSULTATIO** spol.s.r.o.

Steuerberatungsgesellschaft

DI Karol CSANYI

Korunni 129, Vinohrady, CZ-130 00-Praha 3

Tel: ++42 02/72732320

Fax: ++42 02/67311086

mail: info@consultatio.cz